

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

351 ABHANDLUNGEN

Anwaltpflicht bei kumulativer
Klagenhäufung

Gehaltsabrechnungen von
Rechtsanwaltsanwärtinnen
und Rechtsanwaltsanwärtlern in
der Praxis

350 JUSTITIA AWARDS

Auszeichnung außergewöhnlicher
Frauen

360 IM GESPRÄCH

Dr. Peter Krauskopf – JusHAK
Österreich



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at

ADVOKAT

Stabile Software. Verlässlicher Partner.

Wir bedanken uns herzlich für die Ergebnisse der jährlichen
ADVOKAT Umfrage zur Kundenzufriedenheit!*

Wie zufrieden sind Sie mit der Qualität und Unterstützung bei der Programmbedienung?

Note 1,59

Wie zufrieden sind Sie mit der Qualität und Unterstützung bei technischen Fehlfunktionen?

Note 1,47

Wie zufrieden sind Sie mit den Reaktionszeiten auf Ihre Anliegen?

Note 1,63

Wie zufrieden sind Sie mit der Aufnahme von Ideen und Wünschen und die Reaktion darauf?

Note 2,05

Wie zufrieden sind Sie mit der Information über Programmverbesserungen durch ADVOKAT?

Note 1,65

Wie zufrieden sind Sie mit der Programmauslieferung?

Note 1,56

Wie zufrieden sind Sie mit der Durchführung von Installationsarbeiten durch ADVOKAT?

Note 1,57

Wie zufrieden sind Sie mit der Einschulung von ADVOKAT Programmen?

Note 1,69

Wie zufrieden sind Sie mit der Qualität der Beratung über Produkte und Dienstleistungen von ADVOKAT?

Note 1,68

*) rund 7% unserer Kunden haben an der diesjährigen Umfrage teilgenommen.

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte, sowie zahlreiche Unternehmen.

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

www.advokat.at • office@advokat.at

Berufsnachwuchs fördern – Berufsstand stärken

In Anbetracht des demografischen und gesellschaftlichen Wandels in Österreich und ganz Europa, der nicht vor unserem Berufsstand haltmacht, rückt die Frage nach dessen Attraktivität immer mehr in den Fokus. Der ÖRAK hat deshalb vor einem Jahr eine Studie in Auftrag gegeben, die Anlässlich des Anwaltstages 2023 präsentiert und diskutiert und in der Jännerausgabe des Anwaltsblatts ausführlich kommentiert wurde.

Wie man die Rahmenbedingungen für unseren Beruf verbessert und zukunftsfit gestaltet, ist nicht nur ein Thema des Nachwuchses, sondern betrifft uns alle. Es werden daher in allen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen Maßnahmen und Verbesserungsvorschläge diskutiert und ausgearbeitet; sei es das Pensionssystem, IT-Lösungen, die uns die Arbeit erleichtern, oder das Berufsrecht selbst. Ein Fokus auf den Berufsnachwuchs ist bei dieser Frage aber unumgänglich, beginnend von jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten über Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter bis zu den Studierenden.

Dazu zählen zahlreiche Initiativen und verschiedene Workshops der Rechtsanwaltskammern und des ÖRAK für Junganwältinnen und Junganwälte genauso wie die Präsentation unseres Berufs und seiner Vielfalt an den juristischen Fakultäten und in den Jus-HAKs sowie die Kooperationen mit diesen und ihren Studierenden. Genauso wichtig ist es aber, dass die Zeiten als Rechtsanwaltsanwärterinnen oder -anwärter nicht als Hürde angesehen werden, um den Beruf zu ergreifen. Häufig wird dabei der Fokus zunächst auf die Entlohnung gerichtet und bei Einstellungsverhandlungen primär darüber verhandelt, ob das Bruttogehalt inklusive oder zuzüglich der Beiträge zur Versorgungseinrichtung ist. Welche Vereinbarungen möglich sind und welche Variante welche Abgaben nach sich zieht, wird in dieser Ausgabe des Anwaltsblatts näher beleuchtet. Die Rechenbeispiele zeigen, dass es für beide Seiten von Vorteil ist, sich mit der Art der Abrechnung näher auseinanderzusetzen, und dass Bruttogehalt nicht gleich Bruttogehalt ist; dies erst recht nicht im Vergleich zu Angestellten im ASVG. Bei der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin oder -anwärter kann zwar die Gehaltshöhe nicht außer Acht gelas-

sen werden, der Fokus sollte aber primär auf folgenden Aspekt gelenkt werden:

Das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren Konzipientinnen und Konzipienten ist nicht bloß ein Arbeitsverhältnis, sondern primär ein Ausbildungsverhältnis. Die Ausbildung und Vorbereitung für den Rechtsanwaltsberuf stellen den Hauptzweck der Arbeit als Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter dar. Die Ausbildung soll dabei nicht nur in allen Rechtsgebieten, sondern auch in der Kanzleiführung und dem Unternehmertum erfolgen, und den Konzipientinnen und Konzipienten nach Möglichkeit auch die Attraktivität des Rechtsanwaltsberufs und die Begeisterung hierfür vermitteln.

Die Ausbildungsanwältinnen und -anwälte sind daher nicht nur Dienstgeber, sondern sorgen maßgeblich für unseren Berufsnachwuchs und leisten damit verantwortungsvolle Arbeit für den Stand, der auch einen hohen Wert darstellt. Auch wenn für Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter die Gehaltshöhe und verschiedenste angebotene zusätzliche „Goodies“ zunächst als wesentlich für ihre Entscheidung erscheinen mögen und nicht zu vernachlässigen sind, sollten sie dennoch mitbedenken, dass der Hauptwert für ihre Zukunft darin liegt, die bestmögliche Ausbildung und Vorbereitung zu erhalten und vom ersten Tag den Beruf als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit Begeisterung und voller Zuversicht in die Zukunft ausüben zu können.

PETRA CERNOCHOVA

Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



2024/152

Inhalt 06_2024

- 337 Editorial
- 339 Wichtige Informationen
- 341 Recht kurz & bündig
- 346 Europarecht kurz & bündig
- 348 Europa aktuell
- 350 Justitia Awards
- 394 Inserate
- 396 Indexpzahlen
- 396 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Michael Albrecht, Wien
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Mag. Fabian Bösch, Innsbruck
 RA Dr. Michael Brand M.B.L.-HSG, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RAⁱⁿ Mag.^a Petra Cernochova, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 Paula Gerl, Wien
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
 Mag.^a Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 Dr. Simon Mair, B.Sc., Braunau am Inn
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Mag.^a Teresa Perner, Graz
 Mag.^a Eva-Elisabeth Röhler, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Mag. Heinz Templ, Wien
 RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
 Markus Weiss, MBA, Igls
 RAA Mag. Georg Wimmer, Wien

351 ABHANDLUNGEN

- 352 Anwaltpflicht bei kumulativer Klagenhäufung
Simon Mair
- 355 Gehaltsabrechnungen von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärttern in der Praxis
Eva-Elisabeth Röhler

359 SERVICE

- 360 Im Gespräch



Dr. Peter Krauskopf Foto: Werner Himmelbauer

- 364 Legal Tech & Digitalisierung
- 365 Strategie & Prozessmanagement
- 367 Termine
- 369 Chronik
- 375 Aus- und Fortbildung
- 380 Rezensionen
- 385 Zeitschriftenübersicht

389 RECHTSPRECHUNG

- 390 Grenzen zulässiger Kritik
- 392 Verfahrenshilfe im Titelverfahren erstreckt sich nur dann auf Exekutionsverfahren, wenn die verfahrensbehaftete Partei im Titelverfahren obsiegt – auch wenn im Bestellungsbeschluss ausdrücklich anders ausgedrückt

Wichtige Informationen

Tätigkeiten in mehreren EU-Mitgliedstaaten – das Formular-A1 ist immer mitzuführen

Wir erinnern daran, dass sowohl bei Tätigkeiten, die **regelmäßig** in einem anderen Mitgliedstaat (Art 13 VO [EG] 883/2004) ausgeübt werden, als auch bei Tätigkeiten, die nur **vorübergehend** in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt werden, sog Entsendungen (Art 12 VO [EG] 883/2004), bei der Ausübung der Tätigkeit im EU-Ausland **verpflichtend** ein **Formular-A1** zum Nachweis Ihres sozialversicherungsrechtlichen Status mitzuführen ist. Dies gilt sowohl für selbständig Erwerbstätige als auch für unselbständig Erwerbstätige. Führen Sie kein Formular-A1 mit sich, kann das beträchtliche Geldstrafen nach sich ziehen. Das Formular-A1 kann für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Rechtsanwaltskammer beantragt werden, für Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter ist der Antrag über ELDA (Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) zu stellen.

Bitte beachten Sie:

Für eine Entsendung gibt es keine Untergrenze. Auch eine **Entsendung von wenigen Stunden** in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB Geschäftsreise) ist eine Entsendung im Sinne der dafür geltenden EU-Verordnung und ein **Formular-A1 ist mitzuführen**. Auch dies gilt sowohl für selbständig Erwerbstätige als auch für unselbständig Erwerbstätige.

UK

Beschluss Kammerkommissär Todesfall

Rechtsanwalt Mag. *Andreas Friedl*, Wiener Straße 3, 3100 St. Pölten, ist am 17. 4. 2024 verstorben. Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist daher gemäß § 34 Abs 1 Z 7 RAO erloschen. Gemäß § 34a Abs 2 RAO wurde Rechtsanwalt Dr. *Peter Gloß*, Wiener Straße 3, 3100 St. Pölten, mit Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vom 18. 4. 2024 zum Kammerkommissär bestellt.

Marianne Beth Preis 2024 – Preis zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Österreich

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter tragen Tag für Tag entscheidend zum Schutz und Ausbau der Rechtsstaatlichkeit in Österreich bei. Um dieses Engagement sichtbar zu machen, zu honorieren und eine Vorbildwirkung zu schaffen, stiftet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag im Gedenken an die erste in Österreich eingetragene Rechtsanwältin, *Marianne Beth* (geb von *Weisl*, 1890–1984), den Marianne Beth Preis.

Mit dem Marianne Beth Preis sollen besondere, über den beruflichen Kernbereich hinausgehende Leistungen von Kolleginnen und Kollegen zum Wohle der Gesellschaft so-

wie zur Weiterentwicklung des Berufsstandes gewürdigt werden. Über die Preisträgerin bzw den Preisträger entscheidet eine hochkarätige Jury. Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen des diesjährigen Anwaltstages der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von 26. bis 28. 9. 2024 in Wien.

Nominieren Sie eine Kollegin bzw einen Kollegen oder bewerben Sie sich jetzt!

- Die Preisträgerin bzw der Preisträger ist berechtigt, den Titel „Trägerin“ bzw „Träger“ des Marianne Beth Preises 2024“ und das Logo „Marianne Beth Preis 2024“ zu führen.
- Der Marianne Beth Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von € 20.000,- dotiert, das über Vorschlag der Preisträgerin bzw des Preisträgers vom ÖRAK an eine gemeinnützige Organisation gespendet wird, die sich für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit im nationalen und/oder EU-Raum einsetzt. Über die Erfüllung der Voraussetzungen der vorgeschlagenen gemeinnützigen Organisation entscheidet die Jury.
- Bewerben Sie sich oder nominieren Sie eine Kollegin bzw einen Kollegen unter Angabe Ihrer Kontaktdaten und jener der bzw des Nominierten. Beschreiben Sie das außerordentliche Engagement der bzw des Nominierten für die Rechtsstaatlichkeit oder den Berufsstand in 3.000 bis 6.000 Zeichen.
- Senden Sie Ihre Bewerbung bzw Nominierung unter Angabe der begünstigten gemeinnützigen Organisation an marianne-beth-preis@oerak.at.
- Die Bewerbungs- bzw Nominierungsfrist endet am 30. 6. 2024.

Alle Informationen zum Marianne Beth Preis finden Sie unter www.marianne-beth-preis.at. Wir freuen uns auf Ihre Nominierungen und Bewerbungen!



URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretärin
Stellvertreterin

JAHRESTAGUNG
**Vergaberecht
2024**

Alles, was es im Vergaberecht zu wissen gilt!

Tagungsleiter
Dr. **Bernt Elsner**

13. JUNI 2024

Hilton Vienna Plaza
Wien

manz.at/rechtsakademie



**Theoretisch spannend
und praktisch
bedeutsam!**

- Allgemeiner Teil des Gesellschaftsrechts
- Grundstrukturen
- veranschaulichende Rechtsformvergleiche

Haberer/Krejci
**Gesellschaftsrecht
Allgemeiner Teil**

2. Auflage 2024. XXIV, 398 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25500-8

69,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

§§ 75, 95 AktG; §§ 26, 27 AngG

2024/153

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer AG

1. Neben eines Abberufungsgrundes kann die „Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung“ auch – in sinngemäßer Anwendung des § 27 AngG – einen außerordentlichen Kündigungsgrund darstellen; ein Verschulden des AN ist ebenfalls nicht erforderlich. Auf die Verschuldensfrage kann es nicht entscheidend ankommen, da der Anstellungsvertrag bei einer solchen Entlassung fristlos beendet wird. Dieser Abberufungsgrund ist nicht in jedem Fall mit dem Entlassungsgrund deckungsgleich.

2. Im gegenständlichen Vorstandsvertrag wurde vereinbart, dass besagter aus wichtigem Grund jederzeit vorzeitig aufgelöst werden kann, die §§ 26 und 27 AngG sinngemäß Anwendung finden und als wichtige Gründe insbesondere die in § 75 Abs 4 AktG angeführten Fälle anzunehmen sind. Im AngG werden die wichtigen Gründe durch eine demonstrative Aufzählung konkretisiert; daraus ergibt sich die grundsätzliche Zulässigkeit der Vereinbarung weiterer Austritts- bzw. Entlassungsgründe. Diese zusätzlichen Gründe haben in ihrem objektiven Gewicht den gesetzlich normierten Tatbeständen nach § 27 AngG gleichwertig zu sein. Maßstab für die Beurteilung der weiteren wichtigen Gründe ist die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die jeweilige Vertragspartei.

3. Die in Lit sowie Rsp mehrheitlich genannten Gründe für eine Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sind meistens in der Person des betroffenen Vorstandsmitglieds selbst gelegen. Aber auch die mangelnde Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat zählt zum Kreis der groben Pflichtverletzungen.

4. Die grobe Pflichtwidrigkeit wird aus der Berichtspflicht gem § 95 Abs 2 AktG, nach der der Vorstand verpflichtet ist, immer dann von sich aus sachlich richtig, klar gegliedert, übersichtlich und vollständig Bericht zu erstatten, wenn die Zuständigkeit des Aufsichtsrats berührt wird, abgeleitet. Die Entscheidung, welche Informationen hinsichtlich der Überwachung relevant sind, obliegt dem Ermessen des Aufsichtsrats.

OGH 20. 12. 2023, 6 Ob 47/23i JusGuide 2024/08/21553. **us**

§ 33 PSG

2024/154

Zur Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand

1. Gem § 33 Abs 2 PSG dürfen Änderungen der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand nur zur Anpassung an geänderte Verhältnisse und nur zur Wahrung des Stiftungszwecks vorgenommen werden. Bei Errichtung der Stiftungserklärung muss ein erkennbarer, die geänderten Verhältnisse berücksichtigender Stifterwille gefehlt haben.

Der Stifterwille darf nicht durch die Ausübung des Änderungsrechts des Stiftungsvorstands unterlaufen werden.

2. Beim Stifterwillen handelt es sich nicht um ein dynamisches System, sondern es ist immer auf den hypothetischen Stifterwillen im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftungserklärung abzustellen. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist durch Auslegung der Stiftungserklärung zu ermitteln; dabei sind korporative Regelungen nach deren Wortlaut und Zweck in ihrem systematischen Zusammenhang objektiv auszulegen.

3. Eine allgemeine Änderung der Verhältnisse ist nicht ausreichend. Die Stiftung betreffende Änderungen müssen vielmehr so gravierend sein, dass sich die Umsetzung des Stifterwillens nach der ursprünglichen Stiftungserklärung vernünftigerweise nicht mehr verwirklichen lässt oder dass anzunehmen ist, der Stifter hätte unter den geänderten Umständen eine andere Regelung getroffen.

4. „Geänderte Verhältnisse“ iSd § 33 Abs 2 PSG wären etwa, wenn die Funktionsfähigkeit der Stiftung gefährdet ist, wenn ohne Änderung der Stiftungserklärung die Stiftung aufgelöst werden müsste – es sei denn, dies wäre als Stifterwille zu interpretieren – oder wenn nachträglich bekannt wird, dass gewisse Klauseln der Stiftungserklärung gesetzwidrig sind.

OGH 17. 1. 2024, 6 Ob 40/23k JusGuide 2024/09/21568. **us**

§§ 75, 84 GmbHG; §§ 2, 3 IO

2024/155

Zum Konkurs des Gesellschafters einer GmbH

1. Ein Schuldner gem § 3 Abs 1 IO ist während eines anhängigen Insolvenzverfahrens von Rechtshandlungen ausgeschlossen, die die Insolvenzmasse betreffen. Auch der übertragbare GmbH-Geschäftsanteil – als Gesamtheit der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten – des Schuldners gehört zur Insolvenzmasse. Zwar wird das gesamte der Exekution unterworfenen Vermögen des Schuldners seiner freien Verfügung entzogen, die Insolvenzmasse bleibt jedoch – bis zu ihrer Verwertung – Vermögen des Schuldners.

2. Somit bleibt der Schuldner, der Gesellschafter einer GmbH ist, bis zur allfälligen Verwertung seines Geschäftsanteils auch Gesellschafter. Im Konkurs des Gesellschafters wird dessen Mitgliedschaftsrecht grundsätzlich vom Masseverwalter wahrgenommen. Auch das Stimmrecht wird im Konkurs des Gesellschafters einer GmbH durch den Masseverwalter ausgeübt. Dies aber nur, soweit es sich um die Masse betreffende Angelegenheiten handelt.

3. Die Organisation der durch die Konkurseröffnung gem § 84 Z 4 GmbHG aufgelösten GmbH bleibt auch im Konkurs gewahrt. Soweit die Funktionen nicht vom Masseverwalter verdrängt werden oder deren Ausübung dem Zweck des Konkurses zuwiderliefe, nehmen die Organe diese weiterhin wahr. Daher ist dem Masseverwalter einer GmbH

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

auch die Abberufung bzw die Bestellung von Mitgliedern der Organe verwehrt. Dies wird damit begründet, dass die Bestellung, aber auch die Abberufung des Geschäftsführers einer GmbH eine rein gesellschaftsinterne organisatorische Maßnahme ist, die für sich genommen auf die Vermögensverhältnisse der GmbH keinen Einfluss nimmt. Eine Anerkennung von Ausnahmen erfolgte in der Rsp nur für jene Fälle, in denen dies zu untrennbar mit der Geschäftsführungsfunktion verbundenen Ansprüchen gegen die GmbH führen würde.

4. Die auf den gesellschaftsvertraglichen Organisationsvorschriften beruhende Ausübung der Mitgliedschaftsrechte eines Gesellschafters der GmbH bei der Abberufung eines Geschäftsführers und Neubestellung eines anderen ist keine Verfügung über das Vermögen des Gesellschafters. Soweit es sich aber um die Masse betreffende Angelegenheiten handelt, wird das Stimmrecht des Gesellschafters im Konkurs des Gesellschafters einer GmbH durch den Masseverwalter ausgeübt.

OGH 17. 1. 2024, 6 Ob 62/23w JusGuide 2024/09/21567. us

§ 17 PSG; §§ 865, 877, 1052 ABGB
2024/156

Zur gerichtlichen Genehmigungspflicht nach § 17 Abs 5 PSG

1. Hat eine Privatstiftung keinen Aufsichtsrat, bedürfen gem § 17 Abs 5 PSG Rechtsgeschäfte jener Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts. Das kumulative Vorliegen der Genehmigungen durch die übrigen Vorstandsmitglieder und das Gericht sind notwendig, wobei die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder bereits vor der gerichtlichen Genehmigung vorliegen muss. Die endgültige Prüf- und Entscheidungsbefugnis kommt dem Gericht zu.

2. § 17 Abs 5 PSG findet analoge Anwendung auf jene Fälle, in denen die Privatstiftung nicht mit einem Vorstandsmitglied persönlich, sondern mit einer Gesellschaft, bei der ein Vorstandsmitglied einziger Gesellschafter und Geschäftsführer ist, Rechtsgeschäfte abschließt.

3. Ein nach § 17 Abs 5 PSG genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft ist bis zur gerichtlichen Genehmigung oder ihrer Versagung grundsätzlich schwebend unwirksam. Bis zu einer erforderlichen gerichtlichen Genehmigung oder Nichtgenehmigung sind gem § 865 ABGB beide Vertragsparteien gebunden. Die Privatstiftung kann damit durch die Unterlassung der Antragstellung auf Genehmigung des Rechtsgeschäfts beim Firmenbuchgericht den Schwebezustand nicht nur beenden, sondern ist vielmehr nach Treu und Glauben verpflichtet, die Entscheidung über die Genehmigung des abgeschlossenen Vertrags durch das Gericht herbeizuführen. Umgekehrt steht es dem Vertragspartner der Privatstiftung frei, sich in sinngemäßer Anwendung

des § 865 Satz 3 ABGB durch Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zu lösen.

4. Wird die Genehmigung durch das Firmenbuchgericht nach § 17 Abs 5 PSG versagt, muss ein bereits vollzogenes Geschäft soweit möglich ex tunc rückabgewickelt werden. Das trotz eines bestehenden Schwebezustands bereits Geleistete kann aber erst dann nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen in Anwendung des § 877 ABGB zurückverlangt werden, wenn der Grund, die Leistung zu behalten, durch Versagung der Genehmigung weggefallen, der von den Parteien erwartete Erfolg also endgültig vereitelt ist.

5. In Anwendung des § 1052 ABGB hat die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung – über entsprechende Einrede – Zug um Zug erfüllt zu werden, sofern beiden Teilen Rückforderungsansprüche zustehen.

OGH 20. 2. 2024, 2 Ob 64/23k JusGuide 2024/14/21650. us

§ 76 GmbHG; § 1009 ABGB
2024/157

Zur Treuhand an Geschäftsanteilen einer GmbH

1. Die Übertragung eines Geschäftsanteils an einer GmbH mittels Rechtsgeschäfts unter Lebenden ist gem § 76 Abs 2 GmbHG notariatsaktspflichtig. Zeck dieser Formvorschrift ist vor allem die Immobilisierung der Geschäftsanteile, aber auch der Schutz der Parteien beim Erwerb einer Beteiligung vor Übereilung sowie die Sicherstellung, dass die Identität der jeweiligen Gesellschafter festgestellt werden kann. Von dieser Formpflicht ist sowohl das Verpflichtungs- als auch das Verfügungsgeschäft erfasst; widrigenfalls ist die Einigung über die Abtretung eines Geschäftsanteils unwirksam.

2. Bei treuhändig gehaltenen GmbH-Geschäftsanteilen unterliegt auch die Übertragung der Treugeberstellung der Formpflicht des § 76 Abs 2 GmbHG. Nach dem OGH bezweckt das Formgebot die Formbindung der Veränderung der wirtschaftlichen Zuordnung des Geschäftsanteils. Eine solche Veränderung der wirtschaftlichen Zuordnung ist durch einen Wechsel des Treugebers gegeben. Aus diesem Grund unterliegt bei treuhändig gehaltenen GmbH-Geschäftsanteilen die Übertragung der Treugeberstellung ebenfalls der Formpflicht des § 76 Abs 2 GmbHG.

3. Der Geschäftsanteil fällt nicht automatisch bei Beendigung der Treuhandschaft an den Treugeber zurück. Dem Treugeber kommt gegenüber dem Treuhänder ein Anspruch auf Rückübertragung zu.

OGH 21. 2. 2024, 6 Ob 66/23h JusGuide 2024/14/21648. us

§ 1 AHG
2024/158

Organfunktion des verdeckten Ermittlers

Eine von der Kriminalpolizei mit verdeckten Ermittlungen beauftragte Vertrauensperson handelt bei ihren Ermittlungen

gen sowie bei ihrer darauf bezogenen Aussage vor der Kriminalpolizei hoheitlich, wenn dies in einem ausreichend engen inneren Zusammenhang mit dem Ermittlungsauftrag steht.

OGH 20. 9. 2023, 1 Ob 109/23w (OLG Wien 14 R 12/23x; LGZ Wien 30 Cg 1/20t) EvBl 2024/59. **MA**

§ 32 Abs 1 ARHG

2024/159

Verfahren über die Zulässigkeit der Auslieferung

Eine Erklärung der Einwilligung zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist im Fall mehrerer Ersuchen nur wirksam, wenn sie alle Ersuchen (in ihrer Gesamtheit) umfasst. Bei Bedenken gegen die Zulässigkeit der Auslieferung (etwa im Hinblick auf die beiderseitige gerichtliche Strafbarkeit oder einer wirksamen Zustimmung) ist das förmliche Auslieferungsverfahren nach §§ 31, 33f ARHG durchzuführen.

OGH 27. 7. 2023, 12 Os 61/23x (LG Feldkirch 27 HR 249/22t) EvBl 2024/74. **MA**

§ 228 Abs 1 StGB

2024/160

Manipulierte Führerscheinprüfungen

Die Beurkundung einer mit Bescheid erteilten Lenkberechtigung (§ 3 FSG), die ihrerseits unter vorangegangenem Einsatz unlauterer Mittel bei der automationsunterstützten theoretischen Fahrprüfung (§ 3 Abs 1 Z 4 FSG iVm §§ 10f FSG) erwirkt worden ist, stellt keine Beurkundung einer inhaltlich unrichtigen, sondern der (richtigen) Tatsache der Erteilung einer Lenkberechtigung in einem Führerschein (§ 13 FSG) dar. Das Erwirken eines allenfalls rechtswidrigen Hoheitsakts (hier die – ges fingierte – behördliche Mitwirkung an der Erteilung einer Lenkberechtigung) wird von § 228 StGB nicht erfasst. § 228 Abs 1 StGB kann auch nicht im Hinblick auf den bei der automationsunterstützten theoretischen Fahrprüfung (§ 11 Abs 1 und 2, § 11a Abs 1 und 4 FSG sowie § 1 FSG-PV) von der – gem § 3 Abs 5 FSG bestellten, funktionell als Beamter einschreitenden – Aufsichtsperson erstellten Ergebnisausdruck (§ 3 Abs 5 FSG-PV) erfüllt sein. Denn dieser Norm zufolge hat die Aufsichtsperson die Identität der Kandidaten festzustellen, die Prüfung zu starten und nach deren Beendigung die Prüfungsergebnisse einzusammeln, die Prüfsummen zu überprüfen, den Ergebnisausdruck zu unterschreiben, den Kandidaten das Ergebnis bekanntzugeben sowie die Prüfungsergebnisse in das Führerscheinregister (§§ 16ff FSG) einzutragen und sie der Beh zu übermitteln.

OGH 19. 7. 2023, 13 Os 43/23g (BG Graz-Ost 217 U 120/21 s) EvBl 2024/75. **MA**

§ 228 StGB; § 19 Abs 3 zweiter Satz StGB

2024/161

Einwandfreies Zustandekommen der Lenkerberechtigung wird mit Führerschein nicht beurkundet

§ 228 StGB

- Eine Urkunde ist unrichtig, wenn das in ihr Beurkundete den Tatsachen widerspricht, ihr Inhalt also unwahr ist. Der Führerschein ist ein amtlicher Ausweis und damit eine qualifizierte Beweisurkunde, dies aber nur insoweit, als er die Bestätigung der von der Beh erteilten Lenkberechtigung iSd § 13 Abs 1 FSG (sowie den Namen und das Geburtsdatum des Berechtigten) umfasst. Bezugspunkt der Beurteilung seiner Richtigkeit oder Unrichtigkeit iSd § 228 StGB ist daher die Tatsache, ob eine Lenkberechtigung erteilt wurde. Ob die Lenkberechtigung selbst allenfalls unter Umgehung der Bestimmungen für die Ablegung der theoretischen Fahrprüfung durch Verwendung unerlaubter technischer Hilfsmittel erlangt wurde, findet in der Urkunde keinen Niederschlag und ändert an der inhaltlichen Richtigkeit der Beurkundung des Vorliegens einer Lenkberechtigung nichts.

§ 19 Abs 3 zweiter Satz StGB

- Ersatzfreiheitsstrafen sind stets in vollen Tagen auszusprechen, sodass bei einer ungeraden Zahl von Tagessätzen entsprechend abzurunden ist.

OGH 29. 8. 2023, 11 Os 51/23 v (BG Fünfhaus 13 U 129/21 x) EvBl 2024/76. **MA**

§§ 127, 153 StGB (§§ 129, 148a StGB)

2024/162

Missbrauch einer Bankomatkarte

Wer unter unbefugter Verwendung einer fremden Bankomatkarte Geld behebt, bricht – mangels zugrundeliegenden Bezugsrechts – den Gewahrsam der Bank und begeht einen Diebstahl nach § 127 StGB, im Fall der widerrechtlichen Erlangung der Bankomatkarte einschließlich des PIN-Codes qualifiziert nach § 129 Abs 1 StGB. Demgegenüber verwirklicht § 153 StGB, wer sich als Inhaber einer nach außen wirksam gewährten Verfügungsmacht bewusst über die im Innenverhältnis gezogenen Schranken hinwegsetzt und demgemäß im Rahmen des durch seine Machthaberposition bestehenden rechtlichen Könnens gegen sein rechtliches Dürfen verstößt. Die Einräumung einer solchen nach außen wirksamen Vertretungsmacht (für ein Bankkonto) kann durch die mit der Bekanntgabe des PIN-Codes verbundene Übergabe einer Bankomatkarte erfolgen. Ist der Täter über ein Vermögen verfügungsberechtigt, so verantwortet er, wenn er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung zum Schaden seines Machtgebers beeinflusst, Untreue nach § 153 StGB; § 148a StGB wird diesfalls verdrängt, weil beide Tatbestände dasselbe Rechtsgut schützen.

OGH 30. 8. 2023, 15 Os 65/23g (LG Wr. Neustadt 39 Hv 54/22 w) EvBl 2024/77. **MA**

§ 153 c Abs 3 StGB

2024/163

Tätige Reue verlangt Einzahlung „zur Gänze“

Auch im Fall späterer Insolvenz des Dienstgebers erfordert Strafaufhebung nach § 153 c Abs 3 StGB die Entrichtung der gesamten ausstehenden Beiträge.

OGH 6. 9. 2023, 14 Os 20/23 g (LG Wr. Neustadt 38 Hv 1/22 v) EvBl 2024/78.

MA

§ 32 Abs 2 erster Satz StGB (§ 39 StGB)

2024/164

Doppelverwertungsverbot meint Strafsatz, nicht Strafrahen

Aus einer erschwerenden Wertung von auch die Voraussetzungen einer Strafschärfung nach § 39 Abs 1 StGB begründenden Vorstrafen im Rahmen der Strafbemessung resultiert keine Verletzung des Doppelverwertungsverbots (§ 32 Abs 2 erster Satz StGB), weil sich dieses nach gefestigter jüngerer Rsp nur auf subsumtionsrelevante Umstände bezieht, während § 39 StGB eine reine – den Strafsatz nicht bestimmende – Strafrahmenvorschrift darstellt.

OGH 3. 10. 2023, 11 Os 99/23 b (LG Linz 40 Hv 108/22 p) EvBl 2024/79.

MA

§§ 914, 946, 1266, 1478, 1487 ABGB

2024/165

Widerruf einer Schenkung, die in Erwartung des Fortbestands der Ehe erfolgte; Verjährung

Wird die Schenkung (nach materieller Rechtskraft der Scheidung) nach § 1266 ABGB analog widerrufen, so wird der zugrunde liegende Vertrag ex nunc aufgehoben. Wurde das Gut noch nicht geleistet, so ist die Verpflichtung zur Leistung des Geschenks aufgehoben. Wurde die Schenkung hingegen schon vollzogen, so hat der Geschenkgeber einen Rückforderungsanspruch (Rückabwicklung nach § 1266 ABGB). In diesem Fall ist das (vorhandene) Geschenk grundsätzlich in natura zurückzustellen. Sonstige Vermögenswerte (Wertsteigerungen) werden nach eigenen Aufteilungsgrundsätzen geteilt. Wertveränderungen, die auf objektive Umstände wie Änderungen des Marktpreises zurückzuführen sind, bleiben unberücksichtigt. Der Gegenstand der Schenkung ist dem schenkenden Ehegatten daher grundsätzlich ohne Ausgleich zurückzustellen.

Beruhet die Wertsteigerung hingegen auch auf Arbeitsleistungen oder Investitionen der Ehegatten, so ist der Mehrwert grundsätzlich nach dem jeweiligen Beitrag, im Zweifel je zur Hälfte, aufzuteilen. Bei der Aufhebung des Schenkungsvertrags nach dieser Bestimmung handelt es sich um einen Sonderfall des Schenkungswiderrufs („Schenkungswiderruf im weiteren Sinn“). Da es sich bei diesem Schenkungswiderruf gerade nicht um den Widerruf einer Schenkung wegen groben Undanks nach § 948 ABGB handelt, also kein Widerruf „im engeren Sinn“ vorliegt, gelangt auch

die Verjährungsbestimmung des § 1487 ABGB nicht zur Anwendung. Für den hier vorliegenden Schenkungswiderruf „im weiteren Sinn“ gilt daher das allgemeine Verjährungsrecht. Rechte etwa aus abgeschlossenen Verträgen sowie Bereicherungs- und Verwendungsansprüche verjähren gem § 1478 ABGB grundsätzlich erst in 30 Jahren.

OGH 28. 2. 2024, 3 Ob 234/23 t Zak 2024/186, 113. **FG**

§ 523 ABGB; § 405 ZPO

2024/166

Eigentumsfreiheitsklage gegen Servitutsanmaßung – Abweisung des Feststellungsbegehrens bei Anmaßung von Eigentum

Bei der hier vom Kläger erhobenen Eigentumsfreiheitsklage nach § 523 ABGB handelt es sich um eine spezifische Feststellungsklage zur Abwehr der von ihm behaupteten Anmaßung einer Dienstbarkeit durch den Beklagten. Für diese Klage ist vorausgesetzt, dass der Beklagte unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, er habe als Dienstbarkeitsberechtigter ein Recht, das Grundstück des Klägers zu nutzen. Der Beweis der Behauptung, dass der Beklagte sein Recht aus einer Dienstbarkeit ableitet, ist dem Kläger hier nicht gelungen. Der Kläger hat nie geltend gemacht, dass der Beklagte als behaupteter Eigentümer seines Grundstücks sich anmaßt, dieses zu nutzen. Die Behauptung der Anmaßung des Eigentums wäre auch – anders als der Kläger meint – gegenüber der Behauptung, durch eine Servitut zur Nutzung berechtigt zu sein, ein Aliud. Auf der Grundlage von § 405 ZPO könnte daher dem Feststellungsbegehren nicht eingeschränkt stattgegeben werden.

Hingegen erachtete der OGH sowohl das Unterlassungs- als auch das Entfernenbegehren als berechtigt: Ein Begehren iSd § 523 ABGB kann nicht nur auf Unterlassung zukünftiger Eingriffe, sondern zudem auf Beseitigung gerichtet sein. Der eigentumsrechtliche Beseitigungsanspruch gebührt bei einer rechtswidrigen Inanspruchnahme einer fremden Rechtssphäre und ist auf die Entfernung der Störungsquelle gerichtet.

OGH 5. 3. 2024, 1 Ob 6/24, Zak 2024/188, 114. **FG**

§§ 333, 335 Abs 3 ASVG

2024/167

Dienstgeberhaftungsprivileg bei Unfall eines Schülers während Freizeit in der Ganztagschule

Der Kläger ist Schüler einer von der Beklagten betriebenen Volksschule (ganztägige Schule mit Tagesbetreuung). Er wurde während der Nachmittagsbetreuung auf dem Schulgelände durch einen von Mitschülern in Bewegung gesetzten „Punchingball“ verletzt. Nach den einschlägigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes bestehen ganztägige Schulformen aus einem Unterrichts- und einem Betreuungsteil. Dabei ist die Tagesbetreuung in eine (gegenstandsbezogene und individuelle) Lernzeit sowie in



TWENTY DYNAMISCHE RAUMSTRUKTUREN

Modular und flexibel passt sich TWENTY Ihren Bedürfnissen an und setzt mit seiner ästhetischen Konstruktion optische Akzente. Semitransparent sorgt es, in der Konfiguration als Raumteiler, für Abschirmung und gleichzeitige Zugehörigkeit zum Workflow.

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]
OFFICE

Rechtskenntnisreich

Entdecken Sie unser breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht, Steuer und Wirtschaft. Sorgfältig ausgewählte Beiträge geben die für Sie wichtigen Entscheidungen wieder.

Sichern Sie sich jetzt Ihr exklusives Kennenlern-Abo-Geschenk* auf manz.at/angebote.



manz.at/angebote

MANZ 
175 Jahre

Freizeit unterteilt. Letztere ist nach durch Lehrer, Erzieher, Freizeitpädagogen oder Personen mit bestimmten anderen Qualifikationen zu „besorgen“.

Die Schüler haben den Betreuungsteil regelmäßig zu besuchen und dürfen diesem grundsätzlich nicht fernbleiben. Lehrer, Erzieher und Freizeitpädagogen haben auch im Betreuungsteil entsprechende Erziehungsmittel anzuwenden. Es besteht während dieser (Betreuungs-)Zeit auch eine Beaufsichtigungspflicht, was mangels Differenzierung sowohl für die Lernzeit als auch für die Freizeit gilt. Demnach be-

fund sich der Kläger zum Zeitpunkt seines Unfalls (während der Freizeit im Sinn der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes) im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Er unterlag dabei der Beaufsichtigungspflicht der zuständigen Schulorgane. Seine Verletzung durch das von einem Mitschüler verwendete „Spielgerät“ war Folge der typischen Gefahrenlage aufgrund der gemeinsamen Freizeitgestaltung in der Ganztagschule.

OGH 5. 3. 2024, 1 Ob 23/24z Zak 2024/200, 118.

FG



**Zum Ersten,
zum Zweiten,
zum Dritten
GEHOLFEN!**





24. KUNST AUKTION 2024

24. Benefiz-Auktion zeitgenössischer Kunst zugunsten von SOS Mitmensch

Mitbieten: 25. Juni bis 4. Juli 2024
online unter www.dorotheum.com/sos
www.sosmitmensch.at
Spendenkonto IBAN: AT12 2011 1310 0220 4383



Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien/
Brüssel

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 2024/168

Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhöhung der Sicherheit von Personalausweisen der Bürger der Europäischen Union – Art 21 Abs 2 AEUV – Art 77 Abs 3 AEUV – VO (EU) 2019/1157 – Art 3 Abs 5 – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in das Speichermedium von Personalausweisen zwei Fingerabdrücke in interoperablen digitalen Formaten aufzunehmen – Art 7 Grundrechte-Charta – Achtung des Privat- und Familienlebens – Art 8 Grundrechte-Charta – Schutz personenbezogener Daten – VO (EU) 2016/679 – Art 35 – Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung – Aufrechterhaltung der zeitlichen Wirkungen einer für ungültig erklärten Verordnung

RL beantragte bei der Landeshauptstadt Wiesbaden die Ausstellung eines neuen Personalausweises mit dem ausdrücklichen Wunsch, dass dieser ohne Fingerabdruckbild im Chip ausgestellt wird. Die Landeshauptstadt Wiesbaden lehnte dies ua mit der Begründung ab, dass der Ausweis nicht ohne Fingerabdruck des Inhabers ausgestellt werden könne, da dieser nach dem deutschen Gesetz zur Durchführung der VO (EU) 2019/1157¹ zwingend erforderlich sei. RL erhob Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden und beantragte, die Ausstellung des neuen Personalausweises anzuordnen. Das Gericht legte die Rechtssache dem Gerichtshof vor. Zum einen bezweifelte es, dass die auf der Grundlage von Art 21 Abs 2 AEUV erlassene VO auf der richtigen Rechtsgrundlage erlassen wurde. Zweitens bemängelte es, dass keine Datenschutz-Folgenabschätzung gem Art 35 Abs 10 DSGVO durchgeführt worden sei. Drittens stellte es die Vereinbarkeit von Art 3 Abs 5 der VO mit Art 7 über das Recht auf Privatleben und Art 8 über das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten der Grundrechte-Charta in Frage.

Dazu stellte der Gerichtshof (Große Kammer) fest, dass die VO auf einer falschen Rechtsgrundlage und somit nach einem falschen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurde. Der Zweck und die Hauptbestandteile der VO (EU) 2019/1157 fallen in den Anwendungsbereich von Art 77 Abs 3 AEUV, weshalb der Gerichtshof die VO für ungültig erklärte. Im vorliegenden Fall könne die Ungültigerklärung der VO (EU) 2019/1157 mit sofortiger Wirkung schwerwiegende negative Folgen für eine erhebliche Zahl von Unionsbürgern, insbesondere für ihre Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, haben. Deshalb entschied der Gerichtshof, dass die Wirkungen der VO aufrechtzuerhalten sind, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Jahre ab dem 1. 1. des auf die Verkündung des vorliegenden Urteils folgenden Jahres nicht überschreiten darf, eine neue, auf Art 77 Abs 3 AEUV gestützte Verordnung in Kraft tritt. Zweitens stellte der Gerichtshof fest, dass die Verpflichtung nach Art 35 Abs 10 DSGVO, eine Datenschutz-Folgenab-

schätzung durchzuführen, im vorliegenden Fall nicht gilt, da aufgrund von VO (EU) 2019/1157 selbst keine Verarbeitung personenbezogener Daten oder Kategorien personenbezogener Daten vorgenommen wird.

Drittens stellte der Gerichtshof fest, dass die Verpflichtung, zwei vollständige Fingerabdrücke in das Speichermedium des Personalausweises einzufügen, eine Beschränkung der Grundrechte nach Art 7 und 8 der Grundrechte-Charta darstellt. Eine solche Einschränkung sei jedoch insofern gerechtfertigt, als sie mit Art 52 Abs 1 der Charta in Einklang steht. Dazu müsse die Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein, was hier in Art 3 Abs 5 und Art 10 Abs 1 und 3 der VO (EU) 2019/1157 der Fall ist. Zudem sei die Aufnahme von Fingerabdrücken in den Chip durch die im Allgemeininteresse liegenden Ziele der Bekämpfung der Herstellung falscher Ausweise und des Identitätsdiebstahls sowie der Gewährleistung der Interoperabilität der Überprüfungssysteme gerechtfertigt. Die Aufnahme von Fingerabdrücken sei zur Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich und im Vergleich zu ihnen nicht unverhältnismäßig.

EuGH (GK) 21. 4. 2024, C-61/22, *Landeshauptstadt Wiesbaden*

RH

Grundsätze des Unionsrechts

2024/169

Rechtsmittel – Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung – VO (EU) 2016/794 – Art 49 Abs 3 und Art 50 – Schutz personenbezogener Daten – Widerrechtliche Datenverarbeitung – in der Slowakei gegen den Rechtsmittelführer eingeleitetes Strafverfahren – von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für Ermittlungszwecke erstellte Expertise – Extraktion von Daten aus Mobiltelefonen des Rechtsmittelführers – Weitergabe dieser Daten – immaterieller Schaden – Schadensersatzklage

Nach der Ermordung des slowakischen Journalisten *Ján Kuciak* und dessen Verlobter am 21. 2. 2018 führten die slowakischen Behörden umfangreiche Ermittlungen durch. Auf Ersuchen dieser Behörden extrahierte die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) die Daten, die auf zwei mutmaßlich Herrn *Marian Kočner* gehörenden Mobiltelefonen gespeichert waren. Europol übermittelte den genannten Behörden sodann ihre wissenschaftlichen Berichte und übergab eine Festplatte mit den extrahierten verschlüsselten Daten. Im Mai 2019 veröffentlichte die slowakische Presse Informationen, die aus den Mobiltelefonen von Herrn *Kočner* stammten, darunter Transkriptionen seiner intimen

¹ VO (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, ABl L 2019/188, 67.

Kommunikation. Zudem wies Europol in einem ihrer Berichte darauf hin, dass Herr *Kočner* seit 2018 wegen des Verdachts einer Finanzstraftat in Haft sei und dass sein Name ua unmittelbar mit den sogenannten „Mafia-Listen“ und den „Panama Papers“ in Zusammenhang stehe.

Herr *Kočner* erhob beim Gericht der Europäischen Union gegen Europol Klage auf Entschädigung des immateriellen Schadens, den er seiner Ansicht nach aufgrund der rechtswidrigen Verarbeitung seiner Daten erlitten hat. Mit Urteil v 29. 9. 2021 wies das Gericht die Klage ab. Es kam zum Ergebnis, dass Herr *Kočner* zum einen keinen Beweis für einen Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Schaden und dem Verhalten von Europol erbracht habe. Zum anderen habe er nicht nachgewiesen, dass die sogenannten „Mafia-Listen“ von Europol erstellt und geführt worden seien. Herr *Kočner* legte daraufhin beim Gerichtshof ein Rechtsmittel ein.

Der Gerichtshof (Große Kammer) stellte fest, dass das Unionsrecht eine Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung Europol und des Mitgliedstaats, in dem der Schaden infolge einer widerrechtlichen Datenverarbeitung im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Europol und diesem Mitgliedstaat eingetreten ist, einführe. Zur Geltendmachung dieser gesamtschuldnerischen Haftung müsse die betroffene natürliche Person lediglich nachweisen, dass anlässlich der Zusammenarbeit zwischen Europol und dem betreffenden Mitgliedstaat eine widerrechtliche Datenverarbeitung vorgenommen wurde, durch die ihr ein Schaden entstanden ist. Es sei nicht erforderlich, dass diese Person darüber hinaus nachweist, welcher dieser beiden Stellen die widerrechtliche Verarbeitung zuzurechnen ist. Der Gerichtshof sprach daher dem Rechtsmittelführer Schadenersatz zu.

EuGH (GK) 5. 3. 2024, C-755/21 P, *Kočner/Europol* RH

53 Cg 46/21t

Im Namen der Republik

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein**, 1010 Wien
vertreten durch: **Dr. Heinz-Peter Wachter**, Rechtsanwalt in 1030 Wien

Beklagte Parteien:

1. SOURCEWEB Claims & Law Group Inc, 27 Old Gloucester Street, UK-WC1N 3AX London, Vereinigtes Königreich

2. (Lukas) Günther Teissl, CEO, Flat 6, Slumberland, Market Square, AIE-F12 A2C5 Charlestown, Irland

Beide vertreten durch: **Mag. Wolfgang A. Orsini und Rosenberg**, Rechtsanwalt in 1010 Wien

Die beklagten Parteien sind gegenüber der klagenden Partei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen,

Rechtsdienstleistungen und damit verwandte Dienstleistungen mit Bezug auf Österreich anzubieten, insbesondere die Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit Forderungseinzug, Wirtschaftsrecht, Immaterialgüterrecht, Vertragsrecht, Steuerrecht, sowie die Durchführung von Treuhandschaften, und/oder diese auch durchzuführen, dies soweit und solange sie nicht über die in Österreich dafür notwendigen berufsrechtlichen Voraussetzungen (Eintragung in die Liste eines freien Berufes oder Gewerbeberechtigung, die zur - für solche Tätigkeiten - sachlich begrenzten Parteienvertretung berechtigt) verfügen.

Handelsgericht Wien

Wien, am 15.3.2024

Mag.^a Christiane Kaiser, LL.M.(WU)



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2024/170

Einsatz digitaler Werkzeuge im EU-Gesellschaftsrecht

Der Rat und das Europäische Parlament haben Mitte März 2024 eine vorläufige Einigung zu der Änderungsrichtlinie zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht erzielt.

Die neuen Regeln sollen den Einsatz digitaler Instrumente im Gesellschaftsrecht verbessern und weiter ausbauen. Es werden harmonisierte mehrsprachige EU-Unternehmensbescheinigung und eine digitale EU-Vollmacht eingeführt. Weiters sollen auch Formalitäten reduziert werden, zB durch die Begrenzung der Anforderungen an beglaubigte Übersetzungen für Unternehmensdokumente. Die Richtlinie soll außerdem die Transparenz erhöhen, indem sie wichtige Informationen für Anleger, Gläubiger oder Behörden öffentlich über das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) zugänglich macht. Außerdem werden Maßnahmen vorgesehen, um die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität der in den nationalen Handelsregistern erfassten Unternehmensinformationen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

In der vorläufigen Einigung wurden einige Änderungen zum Vorschlag eingeführt. Beispielsweise wurden die Elemente präzisiert, die in die digitale EU-Vollmacht aufgenommen werden sollten und mit denen Förmlichkeiten in grenzüberschreitenden Verfahren verringert werden. Bestimmte Arten von Gesellschaften wie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften sollen ihre EU-Gesellschaftsbescheinigung kostenlos in elektronischer Form erhalten können (dies allerdings nur, wenn keine schwerwiegende finanzielle Belastung entsteht). Zudem wird mit der Einigung eine Revisionsklausel eingeführt, um in Zukunft noch einmal die Möglichkeit zu prüfen, Genossenschaften in die Richtlinie zum Gesellschaftsrecht aufzunehmen.

Die vorläufige Einigung, die der Rat und das Europäische Parlament erzielt haben, muss noch von beiden Seiten gebilligt und förmlich angenommen werden, um dann im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.¹ Die Mitgliedstaaten haben dann zweieinhalb Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, und weitere zwölf Monate, um ihre vollständige Anwendung in der Praxis zu gewährleisten.



Richtlinievorschlag



Erzielte vorläufige Einigung (Englisch)



ÖRAK-Stellungnahme

¹ Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses liegt dies noch nicht vor, es besteht aber kein Grund zur Annahme, dass die weiteren formalen Schritte nicht erfolgen werden.



AUSSCHREIBUNG ZUM
**ÖSTERREICHISCHEN
UMWELT- UND TECHNIKRECHTS-
PREIS 2024**

Die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, der Verlag MANZ, der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und die IG Umwelt und Technik setzen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und Technikrechts zwei Preise in Höhe von je EUR 2.500,- für eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche Arbeit aus. Der Preis wird jährlich vergeben.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN unter www.haslinger-nagele.com
Ende der Einreichfrist: **1. August 2024**



Das Traumpaar :

Ihr Know-How & unsere
Vorlagen

- mehr als **2.500 Vorlagen** für Arbeits-, SV- und LSt-Recht
- auch Anwalt/innen müssen das Rad nicht immer neu erfinden
- unsere Jurist/innen leisten die wesentliche Vorarbeit für Sie



Infos:

vorlagenportal.at

Auszeichnung außergewöhnlicher Frauen

Seit 2019 zeichnet die Women in Law Initiative jährlich Juristinnen aus Österreich und der ganzen Welt mit dem renommierten Justitia Award aus. Durch die Ehrung herausragender Frauen in allen Rechtsberufen wird nicht nur ihre individuelle Leistung, sondern auch ihre Rolle als Wegbereiterinnen und Inspirationsquellen für zukünftige Generationen von Rechtsanwältinnen, Richterinnen, Notarinnen und Juristinnen in allen anderen Rechtsberufen gewürdigt.

2024/171

Die Justitia Awards stehen im Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung für die außergewöhnlichen Errungenschaften von Frauen in allen Rechtsberufen. Sie werden jährlich in insgesamt drei verschiedenen Kategorien an in Österreich und im Ausland tätige Juristinnen verliehen. In der ersten Kategorie *International Leaders/Lifetime Awards* werden Juristinnen für ihr Lebenswerk ausgezeichnet.



Elisabeth Lovrek war vom 1. 7. 2018 bis 31. 12. 2023 Präsidentin des Obersten Gerichtshofs. Für ihre Arbeit bis zur und an der Spitze der österreichischen Justiz wurde sie 2023 mit dem Justitia Award ausgezeichnet. Foto: Peter Berger

net. In der Kategorie *Academia* geht der Preis an Frauen, die einen besonderen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Forschung geleistet haben und in der dritten Kategorie *Game Changers/Pioneers/Young Achievers* zeichnet die Women in Law Initiative Frauen aus, die „über den Tellerrand“ geblickt und erfolgreich neue, innovative Wege eingeschlagen oder die berühmte *glass ceiling* durchbrochen haben.

Die Kategorien der Justitia Awards spiegeln die Vielfalt der Beiträge wider, die Frauen zur Rechtspraxis und zur Förderung der Gleichberechtigung leisten. Von erfahrenen Diplomatinen und Professorinnen bis hin zu aufstrebenden

den jungen Talenten werden Frauen aus den verschiedensten Bereichen der juristischen Praxis ausgezeichnet.

Die österreichischen Preisträgerinnen der Justitia Awards sind etwa ua die ehemalige Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs und die erste Bundeskanzlerin *Brigitte Bierlein*, die Gründerin der Paragrapphinnen *Dora Bertrandt*, die Leiterin des Instituts für Rechtsphilosophie und Legal Gender Studies an der Universität Wien *Elisabeth Holzleithner* und seit dem letzten Jahr auch *Elisabeth Lovrek*. Die österreichische Juristin hat zwischen 2018 und 2023 das Amt der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs bekleidet. In ihrer Zeit am OGH hat sie es nach eigener Aussage nicht nur geschafft, ein konstruktives und angenehmes Arbeitsklima aufrechtzuerhalten, sondern auch Frauen dazu ermutigt, selbst eine Karriere am Obersten Gerichtshof einzuschlagen. Für ihre Dienste an der österreichischen Justiz und an Frauen in der Rechtsbranche wurde sie 2023 mit dem Justitia Award in der Kategorie *International Leaders/Lifetime Awards* ausgezeichnet.

The Votes are in!

Für dieses Jahr ist die öffentliche Nominierungsphase bereits abgeschlossen und die Ergebnisse wurden ausgewertet. Insgesamt sind wieder über 150 Nominierungen für die Justitia Awards eingegangen. Die Frauen stammen aus 31 Ländern – so vielen wie noch nie zuvor. Das Justitia Awards Election Committee, das sich zu einem großen Teil aus Preisträgerinnen der vergangenen Jahre zusammensetzt, wählt in einer gemeinsamen Sitzung im Mai die Gewinnerinnen jedes Jahres. Dieses Jahr wird am 13. 9. das Geheimnis gelüftet, und im Rahmen einer feierlichen Gala werden die Justitia Awards 2024 an die herausragendsten Juristinnen des Jahres 2024 verliehen.

Die zunehmende Bekanntheit der Justitia Awards zeigt, dass sich die Mission, die Leistungen von Frauen in allen Rechtsberufen national wie international zu ehren, zwischenzeitlich fast wie ein Lauffeuer verbreitet hat. Es macht also die Runde, dass es ganz wichtig ist, Frauen vor den Vorhang zu holen, sei es, um deren Leistungen zu würdigen oder sie in ihrer Position in ihrem Bereich zu stärken oder sogar um wichtige Gesetzesvorhaben umzusetzen, für die sich Frau im Recht engagiert. Die Justitia Awards sind nicht nur eine Auszeichnung, sondern ein Symbol für die Stärke, das Durchhaltevermögen und den unermüdlichen Einsatz von Frauen in der Rechtswelt.

PAULA GERL

Teammitglied der Women in Law Initiative

Abhandlungen



352 Anwaltpflicht bei kumulativer Klagenhäufung

355 Gehaltsabrechnungen von Rechtsanwaltsanwärterinnen und
Rechtsanwaltsanwärttern in der Praxis



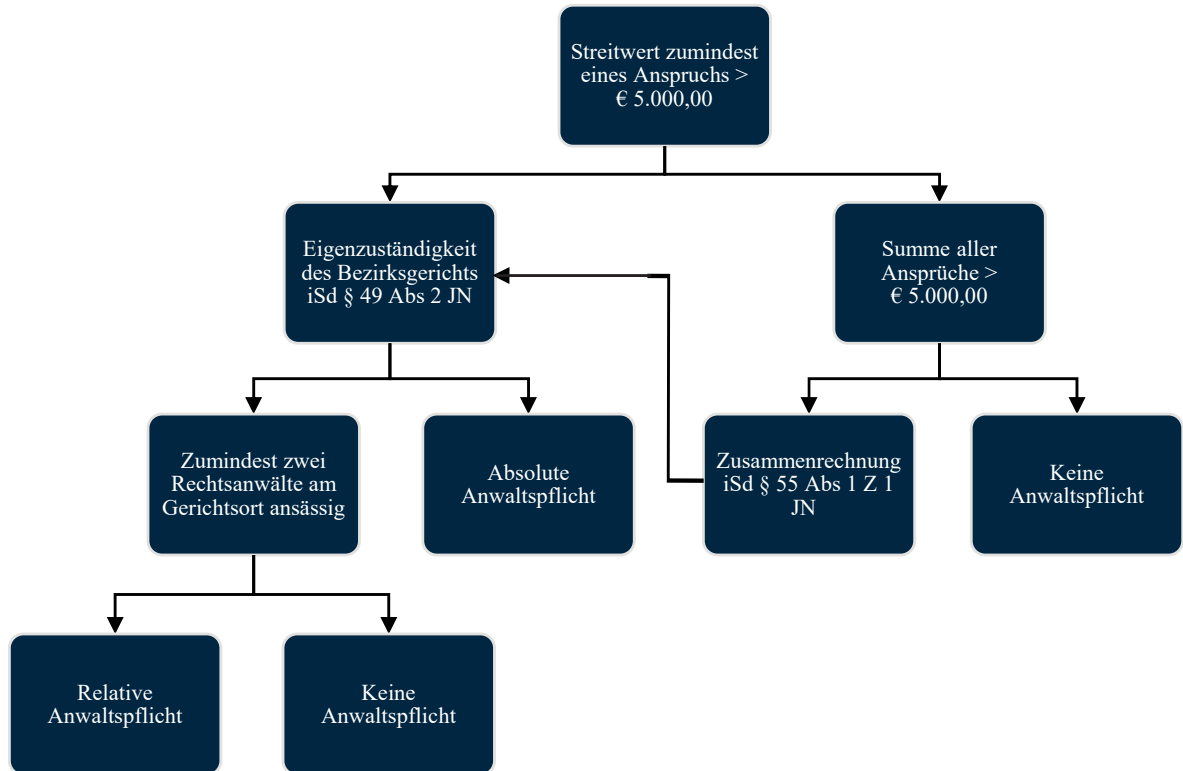
SIMON MAIR

Der Autor ist Zivilrichter an den Bezirksgerichten Braunau am Inn und Mattighofen.

2024/172

Anwaltpflicht bei kumulativer Klagenhäufung

Eine Darstellung zur Prüfung der Anwaltpflicht bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche in einer Klage



Mit diesem Flussdiagramm wird die Frage nach einer Anwaltpflicht bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche in einer Klage beantwortet.

Zur Relevanz der Streitwertgrenze für die Anwaltpflicht

Gemäß § 27 Abs 1 ZPO müssen sich die Parteien in Verfahren, deren Streitwert an Geld oder Geldwert € 5.000,00 übersteigt, durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Die Frage nach der in § 27 Abs 1 ZPO normierten, vom Überschreiten der Streitwertgrenze von € 5.000,00 abhängigen Anwaltpflicht stellt sich nur bei bezirksgerichtlicher Zuständigkeit, da gemäß § 27 Abs 1 ZPO für alle höheren Gerichte, unabhängig vom Wert des Streitgegenstands, ohnehin absolute Anwaltpflicht besteht.¹

Dieser Grundsatz der absoluten Anwaltpflicht für das bezirksgerichtliche Verfahren mit einem Streitwert von mehr als € 5.000,00 gilt allerdings nicht uneingeschränkt. § 27 Abs 2 ZPO normiert als praktisch wichtigste² Ausnahme, dass § 27 Abs 1 ZPO vorbehaltlich § 29 Abs 1 ZPO nicht für Streitsachen gilt, welche in Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte fallen. Diese Eigenzuständigkeitsmaterien sind in § 49 Abs 2 JN taxativ aufgezählt. Folglich besteht etwa bei

Streitigkeiten in Bestandsachen (bezirksgerichtliche Eigenzuständigkeitsmaterie gemäß § 49 Abs 2 Z 5 JN), ungeachtet des Umstandes, dass es mitunter auch um vielfach € 5.000,00 übersteigende Beträge geht, keine Pflicht zur anwaltlichen Vertretung (Vertretungsfreiheit), sodass eine anwaltlich unvertretene Partei in diesen Streitigkeiten über uneingeschränkte Postulationsfähigkeit (Fähigkeit zur wirksamen Vornahme von Prozesshandlungen) verfügt.

I. ZUM BEGRIFF DER KLAGENHÄUFUNG

1. Allgemeines

Eine Klagenhäufung liegt dann vor, wenn mehrere Klagen Gegenstand eines Prozesses sind. Eine solche Klagenhäufung kann in Form einer objektiven Klagenhäufung vorlie-

¹ Hiervon bestehen einzelne abweichende, Vertretungsfreiheit normierende Regelungen, so etwa für kausalgerichtliche Klagen gemäß § 39 Abs 3 ASGG, sowie Klagen mit Sonderparteikonstellationen iSd § 79 JN (Klagen von und gegen Richter) oder iSd § 94 Abs 2 JN (Klagen der Prozess- und Zustellungsbevollmächtigten wegen Gebühren und Auslagen), welche ungeachtet der Höhe des Streitwerts beim Landesgericht und damit jedenfalls im Rahmen eines Verfahrens mit absoluter Anwaltpflicht eingebracht werden müssen.

² Siehe weitere, praktisch deutlich weniger relevante Ausnahmen in § 27 Abs 2 ZPO.

gen, welche den Umstand der gemeinsamen Geltendmachung mehrerer Ansprüche einer klagenden Partei gegen eine beklagte Partei im Rahmen eines einzigen Prozesses bezeichnet,³ wobei damit die gemeinsame Verhandlung und Entscheidung mit entsprechend weitreichender Bereinigung der Streitigkeiten der Parteien in einem einzigen Verfahren bezweckt und eine Mehrfachbelastung der Gerichte und Parteien sowie widersprüchliche Entscheidungen hintangehalten werden soll.⁴ Eine subjektive Klagenhäufung hingegen meint eine Personenmehrheit auf Kläger- oder Beklagtenseite, sohin eine Streitgenossenschaft iSd §§ 11 ff ZPO.

2. Arten der objektiven Klagenhäufung

Der Begriff der objektiven Klagenhäufung lässt sich in drei Arten unterscheiden: Kumulative Klagenhäufung, alternative Klagenhäufung und Eventualklagenhäufung. Bei der kumulativen Klagenhäufung werden von der klagenden Partei mehrere, gleichrangig nebeneinanderstehende Ansprüche gegen eine beklagte Partei geltend gemacht. Ein praxisrelevantes Beispiel für eine solche kumulative Klagenhäufung liegt bei der Geltendmachung der Ansprüche eines aus einem Unfall Verletzten und Fahrzeugeigentümers (insbesondere Schmerzensgeldanspruch, Schadenersatzanspruch betreffend Beschädigung des Fahrzeugs, Schadenersatzanspruch betreffend Haushaltshilfe, Feststellungsbegehren betreffend künftig eintretender Spät- und Dauerfolgen) gegen einen Verkehrsunfallgegner vor.⁵ Bei der alternativen Klagenhäufung macht der Kläger zwar auch mehrere Ansprüche in einer Klage geltend, dies aber nicht gleichrangig nebeneinander, sondern wahlweise zueinander, typischerweise in Form eines (echten) Alternativbegehrens (Leistung A oder Leistung B) oder einer Aufnahme einer Lösungsbefugnis (facultas alternativa) im Klagebegehren (grundsätzlich Leistung A, von dieser Leistungsverpflichtung aber lösbar durch Leistung B). Bei der Eventualklagenhäufung begehrt der Kläger nur einen Hauptanspruch, macht aber gleichzeitig subsidiär, für den Fall, dass der Hauptanspruch zurück- oder abgewiesen wird, einen weiteren, sohin aber lediglich nachrangigen Anspruch geltend (Anspruch A, subsidiär Anspruch B).⁶ Nachfolgende Ausführungen und die Flussdiagramm-Darstellung beziehen sich auf die kumulative Klagenhäufung.⁷

II. PRÜFUNG DER VERTRETUNGSFREIHEIT ODER RELATIVE/ABSOLUTE ANWALTSVERPFLICHT

Ausgangspunkt der Prüfung, ob und welche Art der Anwaltsverpflichtung (absolute/relative) bei einer kumulativen Klagenhäufung vorliegt, bildet die Frage, ob zumindest einer der geltend gemachten Ansprüche einen € 5.000,00 übersteigenden Streitwert aufweist. Ist dies der Fall, gilt es anschließend daran zu klären, ob dieser Anspruch in eine der in

§ 49 Abs 2 JN genannten bezirksgerichtlichen Eigenzuständigkeitsmaterien fällt. Ist dies zu verneinen, liegt gemäß § 27 Abs 1 ZPO absolute Anwaltsverpflichtung vor. Liegt hingegen eine solche Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts für diesen Anspruch vor, besteht dann, wenn am Gerichtsort wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben sowie in Ehesachen iSd § 49 Abs 2 Z 2a JN, relative Anwaltsverpflichtung, ansonsten sogar Vertretungsfreiheit.⁸

Übersteigt keiner der Streitwerte der kumulativ geltend gemachten Ansprüche den Einzelstreitwert von € 5.000,00, ist zu prüfen, ob die Summe der Einzelstreitwerte der geltend gemachten Ansprüche € 5.000,00 übersteigt. Ist dies nicht der Fall, besteht Vertretungsfreiheit. Übersteigt die Gesamtsumme der Ansprüche hingegen € 5.000,00, hängt das Vorliegen einer Anwaltsverpflichtung davon ab, ob die einzelnen Ansprüche iSd § 55 Abs 1 Z 1 JN zusammenzurechnen sind.

Gemäß § 55 Abs 1 Z 1 JN sind mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammenzurechnen, wenn sie von einer einzelnen Partei gegen eine einzelne Partei erhoben werden und in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen. Entscheidend sind dabei der vom Kläger behauptete Sachverhalt und die Rechtsgrundlage der Ansprüche.⁹ Ein tatsächlicher Zusammenhang liegt dagegen vor, wenn allen Ansprüchen derselbe Klagegrund zugrunde liegt und keiner der Ansprüche die Behauptung eines ergänzenden Sachverhalts erfordert. Ein rechtlicher Zusammenhang ist zu bejahen, wenn die Ansprüche aus demselben Vertrag oder derselben Rechtsnorm abgeleitet werden.¹⁰ Ein innerer tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang besteht dann nicht, wenn jeder der mehreren Ansprüche ein ganz verschiedenes rechtliches und tatsächliches Schicksal haben kann; in einem solchen Fall ist jeder gesondert zu beurteilen, es findet also keine Zusammenrechnung statt.¹¹

Werden in einem bezirksgerichtlichen Verfahren in einer Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht, die erst addiert die Gesamtsumme von € 5.000,00 übersteigen und welche nach den Grundsätzen des § 55 Abs 1 Z 1 JN zusammenzurechnen sind, also in einem tatsächlichen und/oder

³ Vgl etwa 3 Ob 241/97 f.

⁴ Geroldinger in *Fasching/Konecny* III/1³ § 227 ZPO Rz 2.

⁵ Diese typische kumulative Klagenhäufung tritt bei einem Verkehrsunfall häufig in Kombination mit einer subjektiven Klagenhäufung in der Gestalt auf, dass nicht nur der gegnerische Unfalllenker, sondern auch der gegnerische Fahrzeughalter und die gegnerische Haftpflichtversicherung geklagt werden.

⁶ Vgl RIS-Justiz RS0037585; RS0074353.

⁷ Der Vollständigkeit halber sei nur erwähnt, dass sich der Streitwert bei einem Alternativbegehren dann, wenn eine der alternativen Leistungen in einem Geldbetrag besteht, ebenso wie bei Einräumung einer Lösungsbefugnis mit einem Geldbetrag gemäß § 56 Abs 1 JN nach diesem Geldbetrag bestimmt, ansonsten der Streitwert gemäß § 56 Abs 2 JN zu bewerten ist. Bei einer Klage mit Eventualbegehren richtet sich der Streitwert – sofern das Eventualbegehren nicht gesondert bewertet wird – grundsätzlich nach dem Streitwert des Hauptbegehrens, der in der Klage angegeben wurde; vgl RIS-Justiz RS0109031.

⁸ Letzteres stellt einen in der Praxis nicht relevanten Ausnahmefall dar.

⁹ RIS-Justiz RS0037899 [T 5].

¹⁰ RIS-Justiz RS0037899 [T 3]; 5 Ob 169/13h.

¹¹ RIS-Justiz RS0037899.

rechtlichen Zusammenhang stehen, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob eine bezirksgerichtliche Eigenzuständigkeit iSd § 49 Abs 2 JN für die Ansprüche gegeben ist. Bejahendenfalls besteht dann, wenn am Gerichtsort wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, relative Anwaltpflicht, ansonsten Vertretungsfreiheit. Bei Fehlen einer Eigenzuständigkeit, sohin bei bezirksgerichtlicher Wertzuständigkeit, besteht in einem solchen Fall hingegen absolute Anwaltpflicht.¹²

Übersteigen zwar die in einem bezirksgerichtlichen Verfahren bei Wertzuständigkeit in einer Klage geltend gemachten Ansprüche addiert die Gesamtsumme von € 5.000,00, erfüllen allerdings nicht die Voraussetzungen der Zusammenrechnung iSd § 55 Abs 1 Z 1 JN, besteht Vertretungsfreiheit.

III. SCHLUSSTRICH

Das Bestehen einer relativen oder absoluten Anwaltpflicht hängt bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche in einer Klage vom Überschreiten der Wertzuständigkeitsgrenze des § 27 Abs 1 ZPO eines oder der Summe aller geltend gemachten Ansprüche, Erfüllung der Zusammenrechnung iSd § 55 Abs 1 Z 1 JN, Eigen- oder Wertzuständigkeit des Bezirksgerichts und letztlich auch davon ab, ob zumindest zwei Anwälte am Gerichtsort ansässig sind.

¹² RIS-Justiz RS0129753; 5 Ob 169/13h.



Zweifellos einzigartig

Dieses Handbuch fördert das Verständnis schwieriger Kostenfragen:

- tausende zweitinstanzliche Entscheidungen wurden gesichtet,
- gemeinsam mit der gesamten relevanten Lehre aufbereitet
- und in zahlreichen praxisnahen Beispielen veranschaulicht.

Obermaier
Kostenhandbuch

4. Auflage 2024. XXVI, 540 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25600-5

128,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

Gehaltsabrechnungen von Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern in der Praxis



EVA-ELISABETH RÖHLER

Die Autorin ist juristische Mitarbeiterin des ÖRAK. Der Beitrag wurde auf Initiative des Forums der RAA bearbeitet.

2024/173

Die Gehaltsabrechnungen von Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern (RAA) werden in der Praxis unterschiedlich gehandhabt und bieten mögliche Fehlerquellen, die bei Unkenntnis zu empfindlichen Gehaltseinbußen der RAA führen können. Die Thematik wurde daher an die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herangetragen und in weiterer Folge eine Stellungnahme von ECA Klagenfurt Steuerberatungs GmbH zur richtigen Gehaltsabrechnung eingeholt, welche dem gegenständlichen Artikel zugrunde liegt. Dieser ist eine Überarbeitung des Artikels von Mag. Michael Haiböck in AnwBl 2019, 375 ff.

I. PROBLEMAUFRISS

Mit Ausnahme von Vorarlberg und Salzburg sehen die Umlagenordnungen der einzelnen Länderkammern vor, dass die Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A (VE Teil A, RAA) direkt vom Rechtsanwalt und von der Rechtsanwältin einzuheben sind. Abhängig von der Gehaltsvereinbarung und der Handhabung der Zahlung dieser Beiträge sehen jedoch die Abrechnungen unterschiedlich aus. Zu beachten sind dabei vor allem unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Sozialversicherung sowie für die Einkommensteuer. Jedenfalls sind die Beiträge zur Versorgungseinrichtung als Werbungskosten zu berücksichtigen und verringern damit die Lohnsteuer. In der Ausgabe 07–08/2018, Seite 489, des Anwaltsblatts wurde das Problem der teilweise unrichtigen Ermittlung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage anhand eines Vergleichs zweier konkreter Gehaltsabrechnungen aufgezeigt. Je nach Höhe des Gehalts und des konkreten Beitrags kann die Steuerbelastung bei nicht erfolgtem Abzug des Beitrags von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage monatlich um durchschnittlich rund € 80,- bis € 100,- höher ausfallen, als gesetzlich geschuldet. Zwar kann die zu viel bezahlte Lohnsteuer dann im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung rückgefordert werden, dies gestaltet sich jedoch schwierig und unpraktikabel. Ein um mehr als ein Jahr verspäteter Zufluss von Teilen des Gehalts ist generell abzulehnen. Davon abgesehen ist die Abzugsfähigkeit der Beiträge als Werbungskosten betroffenen Konzipientinnen und Konzipienten vielfach nicht bekannt, da grundsätzlich auf die Berücksichtigung in der laufenden Gehaltsabrechnung vertraut wird.

Die Unterschiede in den Gehaltsabrechnungen liegen einerseits in den Vereinbarungen über die Abfuhr der Beiträge, andererseits aber oft nur in der Darstellung am Lohnzettel.

Diese Information soll nun eine Leitlinie bieten, wie Gehälter von Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern richtig abgerechnet werden.

II. VARIANTEN

Im Falle der Einbehaltung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung durch den RA sind grundsätzlich drei Varianten

denkbar, wie die Gehaltsabrechnung der RAA erfolgen kann:

1. Variante 1

Es wird ein Bruttogehalt vereinbart und der bzw dem RAA wird der abgeführte Beitrag zur Versorgungseinrichtung monatlich vom Nettogehalt abgezogen. Dies bedeutet, die bzw der RAA trägt die Kosten zwar selbst, indem ihm die Vorschreibung am Lohnzettel offen abgezogen wird, die Beiträge wurden aber in das Bruttogehalt eingerechnet. Es ist auch möglich, das Bruttogehalt in zwei Zeilen auszuweisen als „brutto zuzüglich ‚VE Teil A, RAA‘“ (teilweise wird der Betrag in der Praxis fälschlich auch als „Ausgleichszulage“ oder „Sachbezug“ bezeichnet), um darzustellen, dass der Dienstgeber der bzw dem RAA die Beiträge bereits durch ein erhöhtes Bruttogehalt ersetzt.

2. Variante 2

Die Kanzlei führt den „Beitrag VE Teil A, RAA“ direkt an die Versorgungseinrichtung ab. Auch bei dieser Variante liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor. Die durch die Kanzlei abgeführten Beiträge sind damit (trotzdem) Teil der Lohnverrechnung und erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung, nicht jedoch die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer.

3. Variante 3

Es wird ein Bruttogehalt vereinbart und der bzw dem RAA der abgeführte Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A monatlich vom Nettogehalt abgezogen (wie in Variante 1). Die bzw der RAA trägt die Kosten in diesem Fall tatsächlich selbst, da ihm die Vorschreibung am Lohnzettel offen vom Zahlungsbetrag abgezogen wird. Das Bruttogehalt wurde um die Beiträge nicht erhöht (weder offen ausgewiesen noch im Bruttogehalt integriert).

III. BERECHNUNGSBEISPIELE ZU DEN EINZELNEN VARIANTEN

1. Beispiel zu Variante 1

Vereinbart wurde ein Bruttogehalt von € 2.600,- (der Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A ist bereits integriert). Dieses Gehalt ist auch die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung. Die einbehaltenen Beiträge an die Versorgungseinrichtung (€ 360,-) sowie die Sozialversicherung (€ 191,62) mindern die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer. Diese beträgt somit € 2.084,38. Vom Nettogehalt wird der Beitrag zur Versorgungseinrichtung einbehalten/abgeführt. Die bzw der RAA erhält letztlich € 1.826,58 ausbezahlt.

Gehalt brutto		2.600,00
Bemessung SV-Beitrag	2.600,-	
SV-Beitrag		- 191,62
Bemessung LST-Beitrag	2.048,38	
LST-Beitrag		- 221,80
Gehalt netto		2.186,58
VE Teil A, RAA		- 360,00
Auszahlung		1.826,58
Dienstgeber-Kosten		
Bruttolohn	2.600,00	
BV-Beitrag		39,78
SV-DG-Beitrag		220,48
DB		96,20
Komm-St		78,00
Gesamt		3.034,46

Tabelle 1

a) Lohnnebenkosten

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung sind in die Beitragsgrundlage für die betriebliche Vorsorge (BVK), Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag einzubeziehen.

b) Lohnsteuer

Bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer sind die Beiträge zur Versorgungseinrichtung als Werbungskosten bei der Bemessung der Lohnsteuer abzuziehen. Sollte dies seitens des Dienstgebers unterbleiben, könnten diese Werbungskosten noch bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Aus Praktikabilitätsgründen ist jedoch dringend zu empfehlen, dass die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung bereits im Rahmen der Gehaltsabrechnung bei der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

c) Sozialversicherung

Die Bemessungsgrundlage für den Sozialversicherungsbeitrag ist immer das Bruttogehalt. Die einbehaltenen Beiträge

zur Versorgungseinrichtung mindern die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung nicht.

2. Beispiel zu Variante 2

Die Kanzlei führt (letztlich wie in Musterberechnung 1) den Beitrag direkt an die Versorgungseinrichtung ab. In der Gehaltsabrechnung wird dieser Lohnbestandteil jedoch nicht extra ausgewiesen. Es wird ein Gehalt von € 2.240,- am Lohnzettel angegeben. Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung beträgt € 2.600,- (da der Dienstgeber die Beiträge für den RAA zahlt). Der Sozialversicherungsbeitrag beträgt daher gleich wie bei Variante 1 € 191,62. Auch die Lohnsteuer berechnet sich gleich wie in Beispiel 1. Die Nettoauszahlung beträgt ebenfalls € 1.826,58. Der Gesamtaufwand des Dienstgebers liegt nach Abfuhr des Beitrags an die Versorgungseinrichtung in Summe ebenfalls bei € 3.034,46.

Gehalt brutto		2.240,00
Bemessung SV-Beitrag	2.600,-	
SV-Beitrag		- 191,62
Bemessung LST-Beitrag	2.048,38	
LST-Beitrag		- 221,80
Gehalt netto = Auszahlung		1.826,58
Dienstgeber-Kosten		
Bruttolohn	2.240,00	
VE Teil A, RAA		360,00
BV-Beitrag		39,78
SV-DG-Beitrag		220,48
DB		96,20
Komm-St		78,00
Gesamt		3.034,46

Tabelle 2

a) Lohnnebenkosten

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung sind in die Beitragsgrundlage für die betriebliche Vorsorge (BVK), Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag einzubeziehen.

b) Lohnsteuer

Bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer sind die Beiträge zur Versorgungseinrichtung – welche von der Kanzlei direkt an die Kammer überwiesen werden – ebenfalls als Werbungskosten bei der Bemessung der Lohnsteuer abzuziehen. Auch in diesem Fall gestaltet sich die Berücksichtigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung schwierig und unpraktikabel. Daher ist dringend zu empfehlen, dass die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung bereits im Rahmen der Gehaltsabrechnung bei der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

c) Sozialversicherung

Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung sind das Gehalt sowie die durch die Kanzlei abgeführten Beiträge zur Versorgungseinrichtung. Diese Beiträge erhöhen damit die SV-Beitragsgrundlage.

3. Beispiel zu Variante 3

Vereinbart wurde ein Bruttogehalt von € 2.240,-. Dieses Gehalt ist auch die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung. Die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung (€ 360,-) sowie die Sozialversicherung mindern die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer. Diese beträgt somit € 1.714,91. Vom Nettogehalt wird der Beitrag zur Versorgungseinrichtung einbehalten/abgezogen. Die bzw der RAA erhält letztlich € 1.593,15.

Gehalt brutto		2.240,00
Bemessung SV-Beitrag	2.240,00	
SV-Beitrag		- 165,09
Bemessung LST-Beitrag	1.714,91	
LST-Beitrag		- 121,76
Gehalt netto		1.953,15
VE Teil A, RAA		- 360,00
Auszahlung		1.593,15

Dienstgeber-Kosten	
Bruttolohn	2.240,00
BV-Beitrag	34,27
SV-DG-Beitrag	189,95
DB	82,88
Komm-St	67,20
Gesamt	2.614,30

Tabelle 3

a) Lohnnebenkosten

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung sind nicht in die Beitragsgrundlage für die betriebliche Vorsorge (BVK), Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag einzubeziehen.

b) Lohnsteuer

Bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer sind die Beiträge der Versorgungseinrichtung als Werbungskosten bei der Bemessung der Lohnsteuer abzuziehen. Auch hier ist dringend zu empfehlen, dass die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung bereits bei der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer im Rahmen der Gehaltsabrechnung berücksichtigt werden.

c) Sozialversicherung

Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung ist immer das Bruttogehalt. Die einbehaltenen Beiträge an die Versorgungseinrichtung mindern die Beitragsgrundlage für die SV nicht.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

1. Zunächst ist zu vereinbaren, ob die Kanzlei oder die bzw der RAA selbst die Beiträge des RAA zur Versorgungseinrichtung wirtschaftlich übernimmt.

2. Wenn die Kanzlei die Beiträge übernimmt, gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten, dies in der Gehaltsverrechnung darzustellen:

a. Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung erhöhen das Bruttoentgelt als integrierten Bestandteil des Bruttogehalts.
= Variante 1: Bruttogehalt = € 2.600,-

b. Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung werden unter dem „Basis-Bruttoentgelt“ extra ausgewiesen.
= Untervariante zu Variante 1 = Bruttoentgelt € 2.240,-
RAK-Beitrag € 360,-
Bruttogesamt € 2.600,-

c. Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung werden im Bruttoentgelt nicht ausgewiesen. Die Kanzlei führt die Beiträge VE Teil A, RAA direkt ab (ohne dass dies auf der Gehaltsabrechnung ersichtlich wäre).

= Variante 2: Bruttogehalt = € 2.240,-

3. Wenn die Kanzlei die Beiträge nicht übernimmt, wird der Beitrag offen vom Nettogehalt abgezogen.

= Variante 3: Bruttogehalt = € 2.240,-

4. Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung ist immer das Bruttogehalt. Achtung bei Variante 2: Hier ist die Bemessungsgrundlage um die durch die Kanzlei getragenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung zu erhöhen.

5. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist immer das Bruttoentgelt (inklusive der übernommenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung), abzüglich der Beiträge zur Sozialversicherung und abzüglich der einbehaltenen bzw abgeführten Beiträge zur Versorgungseinrichtung.

6. Variante 1 und 3 sind von der Abrechnungsweise gleich; der Unterschied liegt darin, dass die Kanzlei die Beiträge zur Versorgungseinrichtung in Variante 1 auch tatsächlich wirtschaftlich trägt. Dabei ist anzumerken, dass es Rechtsanwaltskammern gibt, die eine Mindestentlohnung vorsehen und die Beiträge der bzw des RAA zusätzlich zum Mindestgehalt bezahlt werden müssen. Im Falle der Rechtsanwaltskammer für Kärnten beträgt die Mindestentlohnung ab 1. 4. 2023 € 2.600,- brutto zuzüglich des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von € 360,- pro Monat. Umgelegt auf die Variante 1 beträgt das Monats-Bruttoentgelt damit jedenfalls € 2.960,-.

7. Sofern die Kanzlei die Beiträge ohne gesonderte Angabe übernimmt (Variante 1), ist zu beachten, dass damit der (erhöhte) Bruttolohn auch die Bemessungsgrundlage für Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration und Entgeltfortzahlung bestimmt. Für einen offenen Ausweis der Beiträge zur Versorgungseinrichtung (Untervariante zu Variante 1) spricht die Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Ein weiterer Unterschied ist die Auswirkung auf die Sonderzahlungen. In Variante 1 (Integration der Versorgungseinrichtungszahlung in das Bruttogehalt) ist dieses

Gehalt auch Basis für Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Weist man die Zahlung an die Versorgungsreinrichtung extra aus (Variante 2), wird diese auch nur zwölf Mal im Jahr effektiv gezahlt und ist damit auch nicht Teil der (begünstigten) Sonderzahlung.

V. EMPFEHLUNG

1. Werden die Beiträge zur Versorgungseinrichtung einbehalten bzw für die bzw den RAA abgeführt, verringert sich dadurch die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer, nicht jedoch die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherung. Eine Berücksichtigung (der verringerten Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer) im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung ist durch einen entsprechenden Freibetragsbescheid möglich. Dieser kann mittels Formular L 54 beantragt werden oder ergeht im Rahmen der (ersten) Arbeitnehmerveranlagung. Ohne Vorliegen eines solchen Freibetragsbescheides ist – unter strenger formaler Auslegung – eine Kürzung der Bemessungsgrundlage erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung möglich. Diese

Thematik wird in der Praxis bei RAA keine große Rolle spielen; bei angestellten RA ist die Beantragung eines Freibetragsbescheids aufgrund der höheren Beträge jedenfalls relevant.

2. Sollen die Beiträge zur Versorgungseinrichtung der bzw dem RAA ersetzt werden, ist aus Transparenzgründen die Variante 2 zu bevorzugen. Sollen die Beiträge jedoch vom RAA wirtschaftlich getragen werden, ist gemäß Variante 3 abzurechnen. Die Mindestentlohnungsrichtlinien sind dabei jedenfalls zu beachten.

3. Die Berücksichtigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung sollte tunlichst bereits im Rahmen der laufenden Gehaltsverrechnung erfolgen.

4. Sollte eine laufende Berücksichtigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung (trotzdem) nicht erfolgt sein, sollte die bzw der RAA diese als Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

5. RAA der Bundesländer Salzburg und Vorarlberg können den steuermindernden Effekt jedenfalls erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen, da diese den Beitrag selbständig abführen.



Der Kompass der Selbständigen!

- vergleichende Kommentierung von Parallelbestimmungen
- Veranschaulichung gesetzlicher Unterschiede
- transparente Darstellung der vereinheitlichten Vollzugspraxis der SVS

Brameshuber / Aubauer / Rosenmayr-Khoshideh (Hrsg.)
SVS-ON

2024. LXXVI, 2.670 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-25259-5

418,00 EUR

inkl. MwSt.

Subskriptionspreis bis 31.7.2024

376,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

**360 Im Gespräch**

JusHAK Österreich

364 Legal Tech & Digitalisierung

KI – (leistbare) Business-Anwendungen Teil 4/4

365 Strategie & Prozessmanagement

Praxisbeispiele für die Nutzung von Microsofts Copilot – Künstliche Intelligenz in MS Office

367 Termine**369 Chronik****375 Aus- und Fortbildung****380 Rezensionen****385 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

JusHAK Österreich

Für Schülerinnen und Schüler, die sich bereits zu einem frühen Zeitpunkt auf Wirtschaft und Recht spezialisieren möchten, bietet ein 2019 neu eingeführter Zweig an Handelsakademien das passende Angebot: Die JusHAK vermittelt betriebswirtschaftliches und rechtliches Problembewusstsein sowie praxisorientierte Lösungskompetenz. Dr. Peter Krauskopf unterrichtet selbst an der Vienna Business School Schönborggasse und kann als Gründer-vater dieses Bildungszweigs bezeichnet werden.

2024/174

Inwiefern unterscheidet sich die JusHAK von einer normalen HAK?

Die JusHAK hat einen rechtlichen Schwerpunkt, der in einer theoretischen und einer praktischen Schiene vermittelt wird. Im theoretischen Teil, dem angewandten Recht, werden klassische Rechtsinhalte behandelt. Parallel dazu finden im praktischen Teil die juristischen Seminare statt, wobei der Schwerpunkt von Jahr zu Jahr wechselt. Im ersten Jahr beginnen wir mit den juristischen Praxisfeldern, in denen wir Alltagsprobleme von Schülerinnen und Schülern beleuchten. Dann folgen die juristische Rhetorik, die juristische Korrespondenz und schließlich die juristischen Case Studies.

In der juristischen Korrespondenz, um ein Beispiel zu nennen, findet dann auch die Vorbereitung der Schriftsätze für den Moot Court statt. Im Vorfeld des Moot Court gehen die Schülergruppen auch direkt in die Rechtsanwaltskanzleien, die die Schülerinnen und Schüler bei den Vorbereitungen unterstützen.

Beim Moot Court hat vor Kurzem der finale Wettbewerb am Handelsgericht Wien stattgefunden. Können Sie das bitte noch ein bisschen näher ausführen, da wird dann wirklich ein Fall, quasi ein Prozess, durchgespielt?

Ja, grundsätzlich ist ein Moot Court eine simulierte Gerichtsverhandlung, das gibt es im universitären Bereich, gab es aber bislang noch nie im Schülerbereich.

Zunächst wird ein an die Praxis angelehnter Fall vom Wiener Juridicum kreiert, und dann werden die Schriftsätze formuliert, die eingesendet, bewertet und auch den Gegenparteien zugesendet werden. Letztlich gibt es einen Tag am Handelsgericht, an dem in vier Verhandlungssälen parallel Verhandlungen und eine Ausscheidung stattfinden.

Jede Schule entsendet ein oder zwei Teams, die gegeneinander antreten, und es gibt für jeden Schriftsatz und jede Verhandlung eine Punktebewertung durch den Richtersenaat. Es muss nicht sein, dass der, der die Verhandlung gewinnt, die meisten Punkte bekommt, sondern es kommt auf die Qualität des Plädoyers, der Schriftsätze etc an. Das Finale hat heuer wieder die Präsidentin des HG Wien *Maria Wittmann-Tiwald* abgenommen. Abschließend wird eine Siegergruppe gekürt, und Pokale und Medaillen werden vergeben.



Der Moot Court ist eine tolle Erfahrung für Schülerinnen und Schüler.

Wie kommt das bei den Schülerinnen und Schülern an, kann man da auch schon etwas für das spätere Berufsleben mitnehmen?

Es hat mehrere Aspekte. Für die Schülerinnen und Schüler ist es, glaube ich, einfach eine tolle Übung, ein tolles Training. Natürlich waren sie am Anfang nervös. Die Präsidentin des HG Wien hat aber am Ende gemeint, sie hatte den Eindruck, es saßen fertige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor ihr, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren also schon sehr gut vorbereitet.

Etwas, das die Schülerinnen und Schüler jetzt noch gar nicht so sehen, was aber eine wichtige Erfahrung ist, ist dieses Durchdenken eines Falls von A bis Z mit allen Eventualitäten, mit Nachlesen in der Literatur oder in einem OGH-Urteil, und die Notwendigkeit, sich einmal über einen längeren Zeitraum hinweg ganz konzentriert mit einem Detail zu beschäftigen.

Spannend ist aber auch für die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner zu sehen, wie der Ausbildungsstand von Schülerinnen und Schülern des vierten Jahrgangs im Alter von 17, 18 Jahren ist.

Abgesehen vom Moot Court, wie darf man sich den Praxisbezug im Schulalltag vorstellen?

Bei beiden Unterrichtsgegenständen sind Exkursionen geplant, klassischerweise zum Gericht. Wir haben aber auch sehr enge Kooperationen mit der Rechtsanwaltschaft. Es gibt am Anfang, das beginnt schon in der ersten oder zweiten Klasse, einen Schnuppertag, also ein Shadowing, wo man sieht, was so den ganzen Tag lang in der Kanzlei passiert. Dann gibt es zwei Pflichtpraktika, davon mindestens eines im rechtlichen oder rechtsnahen Bereich. Weiters unternehmen die JusHAK-Klassen Reisen zu EU-Institutionen bzw internationalen Gerichtshöfen, zB nach Brüssel oder Straßburg. Und generell pflegen wir verschiedene Kooperationsformen, beispielsweise hatten wir Zoom-Calls mit der Justizministerin *Alma Zadić* oder der damaligen Präsidentin der Richtervereinigung *Sabine Matejka*.

Wie viele Wochenstunden sind für den Schwerpunkt im Stundenplan vorgesehen? Das ist doch relativ viel Umfang, den Sie jetzt schon angedeutet haben.

Es sind im Schnitt vier Wochenstunden pro Jahrgang, also ca 16 bis 20 Wochenstunden reines Recht über fünf Jahre verteilt. Und in den anderen Gegenständen, in denen es so wieso schon rechtliche Teilbereiche gibt, wird natürlich etwas verstärkt auf die rechtliche Komponente eingegangen. Ich bin Wirtschaftspädagoge und unterrichte selbst Betriebswirtschaft, da sehen wir uns dann beispielsweise im Zivilrecht die Gewährleistung genauer an als in einer normalen Handelsakademie-Klasse.

Gibt es Aufnahmekriterien, um die JusHAK besuchen zu können?

Das bestimmt jeder Schulstandort selbst. Wir wenden uns jedenfalls an motivierte und interessierte Schülerinnen und Schüler und führen Aufnahmegespräche, weil auch außerhalb des Unterrichts einiges zu tun ist. Parallel zur Ausbildung gibt es ein Leistungsportfolio in den vier Kompetenzbereichen Fachkompetenz, Persönlichkeitskompetenz, soziale Kompetenz sowie Methodenkompetenz, in denen eine gewisse Punktzahl erreicht werden muss. Das kann zB durch Exkursionen, Vorträge oder den Moot Court erfüllt werden.

Sie haben die JusHAK an der Vienna Business School mitbegründet, innerhalb kürzester Zeit ist sie zu einem österreichweiten Projekt gewachsen ...

Eigentlich habe ich es für ganz Österreich initiiert. Ich habe eine Mitverwendung im Bildungsministerium, und wir haben überlegt, in welchen Bereichen noch Ausbildungsbedarf besteht. Dazu haben wir österreichweit Stelleninserate analysiert und mit Expertinnen und Experten gesprochen. Die Verbindung von Wirtschaft und Recht vor dem Studium gab es in Österreich bis dato noch nicht, es zeigte sich aber eine hohe Nachfrage von Abnehmerseite, insbesondere Rechtsanwaltskanzleien, Justiz und KMUs.

Ungewiss war für uns, ob auch die Nachfrage von Seiten der Schülerinnen und Schüler da ist, ob sich 14-Jährige überhaupt für Recht interessieren. Wir waren sehr überrascht und haben einen großen Ansturm erlebt. Und die VBS Schönborngasse war dann natürlich bei den ersten Schulen dabei. Heute stehen wir bei elf Standorten nach viereinhalb Jahren.



Also gibt es heuer die erste Maturaklasse. Ist bereits absehbar, welchen beruflichen Weg die Absolventinnen und Absolventen einschlagen werden?

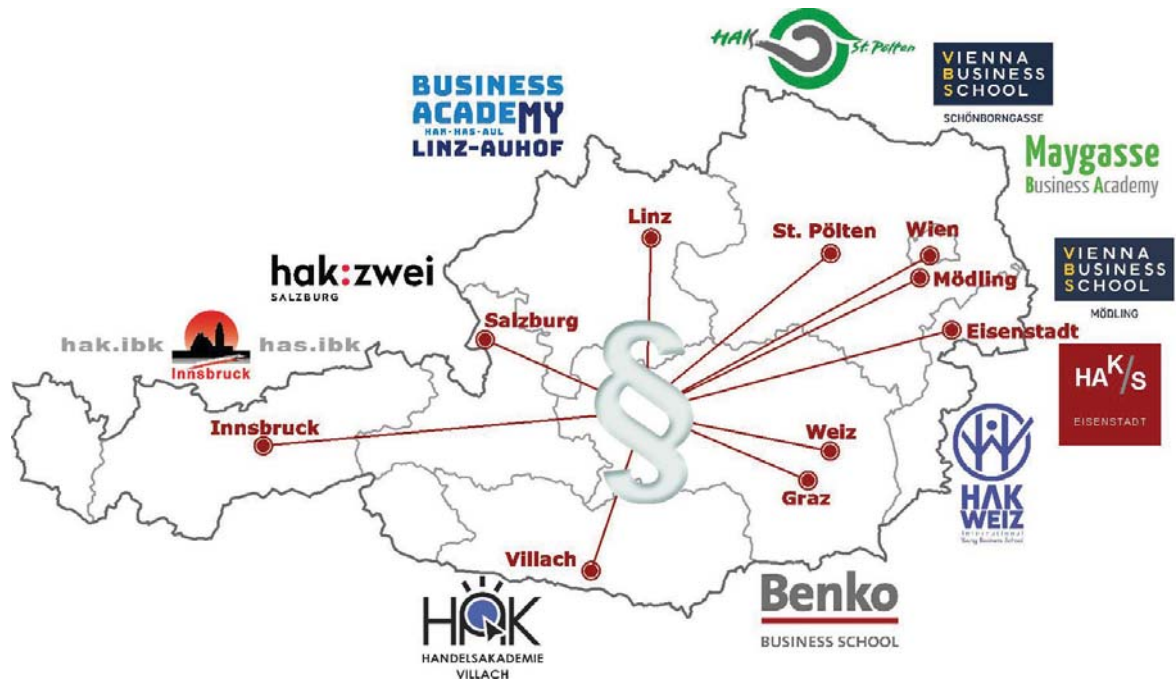
Aufgrund unserer aktuellen Umfrage wissen wir, dass 20 Prozent der Absolventinnen und Absolventen einen Berufseinstieg im rechtsnahen Bereich beispielsweise in einer Rechtsanwaltskanzlei oder in der Justiz, weitere 20 Prozent einen Berufseinstieg in einem anderen Bereich planen, 40 Prozent Studium und Berufstätigkeit verbinden und 20 Prozent sich nur auf ein Studium konzentrieren möchten.

Sehen Sie in der Ausbildung einen besonderen Startvorteil für das Jus-Studium?

Das glaube ich schon, nämlich, weil die Schülerinnen und Schüler dann bereits eine Wirtschaftsausbildung haben. Wenn man sich das Jus-Studium ansieht, ist die klassische Laufbahn AHS-Matura und dann Jus-Studium. Das heißt, es kommt ein fertiger Volljurist heraus und dieser hat noch nie in der Realität einen Geschäftsfall gesehen und eine Bilanz gelesen. In diesen Bereichen haben die Absolventinnen und Absolventen der JusHAK sehr große Vorteile.

Ein weiteres Betätigungsfeld könnte das Sekretariat einer Rechtsanwaltskanzlei sein. Kann man mit der JusHAK-Matura sofort zum Arbeiten anfangen?

Für jene Maturantinnen und Maturanten, die direkt in den Beruf einsteigen, bietet sich natürlich die Kanzleiassistenten sehr gut an. Auch für jene, die Studium und Job verbinden möchten, scheint es eine gute Gelegenheit, die Arbeit in einer Kanzlei kennenzulernen. Wir hatten letztes Jahr bereits eine Zusammenarbeit mit der Anwaltsakademie, in deren Rahmen einzelne Schülerinnen und Schüler Seminare besucht haben. Ich glaube, dass das sehr gut funktionieren wird.



Ab Herbst 2025 wird die JusHAK auch in Vorarlberg und damit flächendeckend in allen Bundesländern angeboten. Grafik: JusHAK Österreich

Inwiefern kooperieren Sie dabei auch mit Rechtsanwaltskanzleien?

Wir haben fixe Kooperationsverträge, einerseits als JusHAK-Netzwerk und andererseits die Schulstandorte einzeln. Es macht ja Sinn, mit jenen Rechtsanwaltskanzleien, die in der Nähe sind, zusammenzuarbeiten.

Wir haben zB das Format „Alles, was Recht ist“, bei dem wir einen direkten Kontakt zwischen den Leuten aus der Praxis und den Schülerinnen und Schülern herstellen wollen. Deswegen machen wir Kleingruppen von jeweils acht bis zehn Schülerinnen und Schülern, die in einem Rotationssystem an einzelnen Tischen mit Praktikerinnen und Praktikern sprechen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Personen aus der Justiz, dem Notariat, dem Bankenbereich etc beantworten Fragen oder führen einfach ein Gespräch über den Berufsalltag.

Daneben gibt es noch das Shadowing, das ich angesprochen habe, klassische Vorträge oder die Zusammenarbeit beim Moot Court und bei der Diplomarbeit.

Wir haben fixe Kooperationen mit Rechtsanwaltskanzleien.

Inwiefern können die Rechtsanwaltskanzleien davon profitieren? Erfolgt auf diesem Weg bereits ein Recruiting für das spätere Arbeitsleben?

Das ist wahrscheinlich der Punkt, da muss man ganz ehrlich sein. Die Kanzleien bekommen bereits sehr früh Kontakt zu

den Schülerinnen und Schülern, um ihr Unternehmen zu positionieren.

Ein Stelleninserat ist nicht mehr ausschlaggebend dafür, warum sich Schülerinnen und Schüler wo bewerben. Da muss bereits vorher in irgendeiner Weise ein Bezug oder ein positives Erlebnis entstanden sein. Das wichtigste Kriterium, um sich bei einer Kanzlei zu bewerben, auch das wissen wir aus der aktuellen Befragung, ist ein gutes Arbeitsklima.

Wie können interessierte Rechtsanwaltskanzleien mit Ihnen Kontakt aufnehmen?

Einfach bei den Schulstandorten direkt in der Direktion das Interesse bekunden. Die Schulstandorte und die Kontaktadressen sind auf www.jushak.at einsehbar.

Vielen Dank für das Gespräch!

Dr. Peter Krauskopf, geb 1969 in Wien; studierte Wirtschaftspädagogik an der WU Wien und in Lund (SWE), unterrichtet seit 1996 an der Vienna Business School Schönborngasse, 2004–2014 Universitätslektor an der Wirtschaftsuniversität Wien, später an der JKU Linz, seit 2012 Arbeiten auf Landesebene für die Bildungsdirektion Wien (früher SSR für Wien), seit 2013 Projektmitarbeiter im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), Abteilung für kaufmännische Schulen

Fotos: Werner Himmelbauer

Das Organigramm-Tool im Wirtschafts-Compass

Komplexe Strukturen einfach dargestellt

Das **Organigramm-Tool** bietet eine grafische Darstellung von komplexen Konzernstrukturen, Firmenverflechtungen und Eigentümerverhältnissen. Auf einen Blick sind die **Beteiligungsarten** und die prozentuellen **Anteile von Gesellschaftern** sichtbar, ebenso Insolvenzen, Sanktionen oder Scheinunternehmen. Die Basis dafür sind tagesaktuelle Firmenbuchdaten und weitere Quellen.

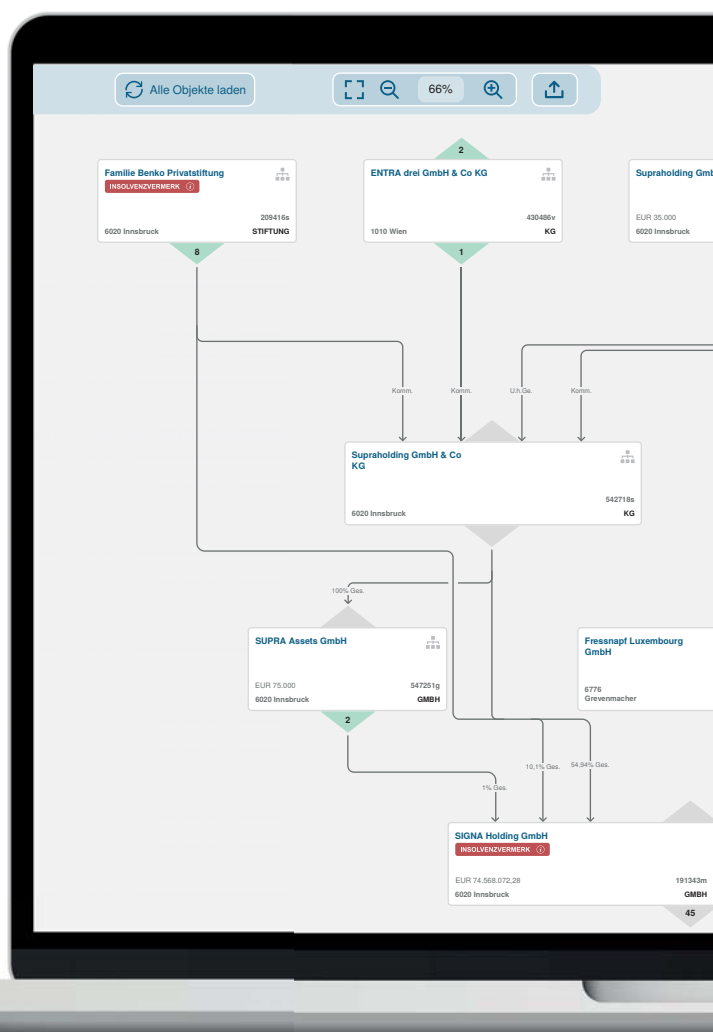
Organigramme stehen im Wirtschafts-Compass für **Firmen, Personen** und (berechnete) **wirtschaftliche Eigentümer** zur Verfügung.

Mergers & Acquisitions – Die Zukunft ansehen

Für die Darstellung von künftigen Organisationsstrukturen – z. B. nach Fusionen – ist auch das **Editieren** und die individuelle Bearbeitung möglich.

Firmen und Personen können samt ihrer künftigen Anteile neu hinzugefügt werden, ebenso können bestehende ausgeblendet werden. Das farbliche Hervorheben von Objekten oder das Hinzufügen von Kommentaren ergänzen die Funktionen.

Mehr Informationen zum
Wirtschafts-Compass finden
Sie im Mitgliederbereich
der ÖRAK-Website





HEINZ TEMPL
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.
www.templ.com

2024/175

KI – (leistbare) Business-Anwendungen Teil 4/4

#ki #business #chatbot

Dieser Beitrag ist Teil einer Reihe, in dem der Autor anhand von drei Praxis-Beispielen aufzeigt, wie KI-Lösungen in Rechtsanwaltskanzleien niederschwellig eingesetzt werden können. Beispiel Nr 3:

Der eigene Kanzlei-Chat-Bot – Playground für Experimentierfreudige

Wer mit seinem eigenen Datenbestand unabhängig von Softwareanbietern seinen Kanzlei- bzw Anwaltschatbot erstellen möchte, hat ebenso viele Möglichkeiten.

Programmcodes wie das auf Github enorm populäre PrivateGPT oder localGPT können mit eigenen Textinhalten eine ChatGPT-ähnliche Problemlösungsinstanz in der Kanzlei bieten. So chattet man mit seinen eigenen Dokumentenbeständen.

Man kann dabei auf viele Open-Source-Modelle wie etwa LLAMA von META oder Huggingface zurückgreifen.

LocalGPT kann dabei auch mit einem komplett deutschsprachigen Modell namens LeoLM betrieben werden, damit der In- und Output nicht erst von Englisch auf Deutsch umgestellt werden muss.

erstellen lassen, dem Sie etwa die Aufgabe eines juristisch gebildeten Kanzleimitarbeiters zuweisen, der Ihnen bei der Recherche und Problemlösung mit Hilfe der bereitgestellten Unterlagen zur Hand gehen oder gleich einen Schriftsatz an das Gericht vorbereiten soll.

Dieses Vergnügen ist allerdings nicht kostenlos. Sie müssen für die erzeugten Inhalte Tokens bei Open AI im Voraus kaufen, die Sie bei derartigen Spielereien in rauen Mengen oder bis zum gesetzten Limit verbrauchen können.

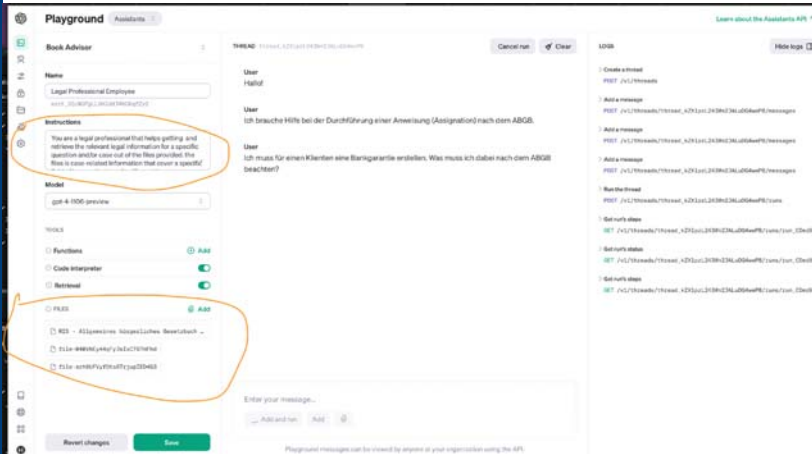
Ausblick

Bis Klientinnen und Klienten vermehrt auf die Dienste von auf Recht spezialisierten Sprachmodellen, die mit Hilfe von bestehenden Rechtsdatenbanken wirklich große Teile von juristischer Facharbeit erledigen, werden zurückgreifen können, werden noch ein paar Jahre ins Land ziehen. Wenn Sie wie ich einen Blick in folgendes Video geworfen haben, wird schnell klar werden, dass das Potenzial dafür enorm ist:



<https://youtu.be/UIZaiXYceBI>

Bis dahin darf und soll dieses Potenzial verständlich in Anwendungen für die Rechtsberufe integriert und ausgerollt werden. Ich für meinen Teil bleibe dran ...



platform.openai.com Assistant API Playground Grafik: Screenshot

Die Installation erfordert aktuell noch Basiswissen auf der Command-Shell (Terminal) und Webservern, sollte aber vom begabten IT-Fachbetreuer oder in Eigenregie vom Hobby-IT-Betreuer und Rechtsanwalt in Personalunion (wie meine Wenigkeit) mit etwas Geduld umsetzbar sein.

Wenn Sie sich vor einer derartigen Installation scheuen, können Sie am Playground von Open AI selbst ein Modell

INFOBOX

Beachten Sie, dass die Vorstellung der hier gezeigten Tools keine Anleitung für die Integration der Anwendungen in Ihre Datenschutz-Umgebung beinhaltet. Betreiben Sie derartige Modelle bzw Software in Ihrer Kanzlei, behalten Sie als Verantwortlicher stets den Überblick über die Art und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und integrieren Sie neue Software insb in Ihr Verarbeitungsverzeichnis.

Praxisbeispiele für die Nutzung von Microsofts Copilot – Künstliche Intelligenz in MS Office



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2024/176

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung tauchen Begriffe wie „künstliche Intelligenz“ (KI) und „Chatbots“ immer häufiger auf, insbesondere im Hinblick auf die Effizienzsteigerung und Automatisierung im juristischen Bereich. In diesem Artikel geben wir Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten von Microsofts Copilot (Microsoft 365).

Microsoft Copilot ist ein KI-gestütztes Produktivitätstool, das große Sprachmodelle (LLMs), Inhalte in Microsoft Graph und die Microsoft-365-Apps koordiniert und in den täglich verwendeten MS-Programmen (zB Word, Excel, PowerPoint, Outlook, Teams) direkt verfügbar und integriert ist. Diese Integration hilft in der Praxis bei der besseren Verwendung, da die Funktionen direkt in den genutzten Tools zur Verfügung stehen.

Kosten

Die Nutzung des Microsoft Copilot ist derzeit zu einem Nettopreis von € 28,10 monatlich pro Nutzer möglich, wobei der Dienst auf Basis eines Jahresabonnements angeboten wird. Voraussetzung für den Erwerb des Copiloten ist der Besitz einer Lizenz für Microsoft 365 Business Standard oder Microsoft 365 Premium. Eine Testversion des Produkts steht nicht zur Verfügung. Die Aktivierung des Microsoft Copilot erfolgt über das Microsoft Admin Center Ihres MS-365-Kontos.

Microsoft-365-Chat

Der Copilot präsentiert eine Benutzeroberfläche, die der von ChatGPT ähnelt, und ermöglicht die Interaktion mit Daten, die in Office 365 gespeichert sind. Dabei verwendet der Copilot für die Generierung von Antworten sowohl gespeicherte E-Mails als auch Dokumente und Kommunikationsdaten aus Microsoft Teams. Die Güte der vom Copilot generierten Antworten ist wesentlich von der Intensität und Art der Nutzung von Office 365 abhängig. Beispielsweise beeinflusst die Verwendung von Teams für interne oder externe Kommunikation sowie der Speicherort der Dokumente die Leistungsfähigkeit des Copilots. Viele Kanzleien speichern ihre Dokumente auf einem Windows-Server im lokalen Dateisystem, wodurch diese für den Copilot nicht zugänglich sind.

Anwendungsbeispiele:

- Ermittle den Termin meiner nächsten Besprechung mit Markus Weiss.
- Erstelle eine Zusammenfassung meiner Teams-Nachrichten dieser Woche.
- Generiere eine Übersicht meiner jüngsten E-Mails.

- Erstelle eine Zusammenfassung in einfacher Sprache des Dokuments Urteil Huber.docx.

Outlook

Der Copilot ist nahtlos in Outlook integriert und bietet Unterstützung beim Verfassen von E-Mails sowie beim Zusammenfassen von Nachrichten. Zusätzlich ermöglicht es der Copilot, bei Entwürfen den Schreibstil – ob informell, direkt oder neutral – sowie die Textlänge individuell anzupassen. Die Coaching-Funktion des Copilots erlaubt es, verfasste Texte zu überprüfen und bei Bedarf neu zu formulieren.

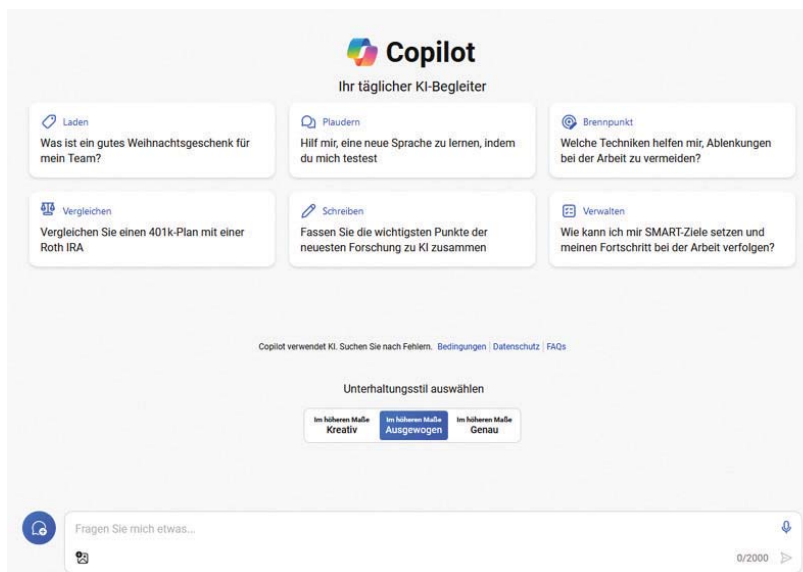


Abbildung Fenster Copilot Grafik: <https://copilot.microsoft.com/>

PowerPoint

In PowerPoint ermöglicht der Copilot die eigenständige Erstellung von Präsentationsvorschlägen, basierend auf einem gewählten Thema, einem spezifischen Dokument oder einer Kanzleivorlage. Zudem kann er die Darstellung der Inhalte optimieren und erhaltene Präsentationen effektiv zusammenfassen.

Word

Der Copilot ermöglicht eine schnelle Zusammenfassung von Dokumenten und bietet die Möglichkeit, Fragen zu deren Inhalten zu stellen. In den erstellten Zusammenfassungen werden Verweise zu den Quellenangaben in Fußnoten integriert, was insbesondere bei der Überprüfung umfangreicher Texte nützlich ist. Der Copilot kann auch Textvor-

schläge zu einem spezifischen Thema generieren, wobei er den gewünschten Schreibstil, die Textlänge und die Nutzung berücksichtigt. Bestehende Dokumente können als Vorlagen für Formatierung und Stil verwendet werden. Zudem können Dokumente strukturiert oder in Tabellenform angelegt werden. Bestehende Textformulierungen lassen sich überprüfen und anpassen.

Excel

Der Copilot erleichtert die Erstellung von Formeln und Abfragen in Excel. Dies bietet besonders Nutzern, die mit den Funktionen von Excel weniger vertraut sind, signifikante Vorteile, da sie ihre Anforderungen einfach beschreiben können. Der Copilot formuliert daraufhin die Abfragen und ermittelt die Ergebnisse. Zudem kann er Daten, die bestimmten Kriterien entsprechen, automatisch hervorheben, indem er sie einfärbt.

Teams

Besprechungen in Teams lassen sich effizient zusammenfassen und dokumentieren. Für eine optimale Nutzung müssen die Sitzungen entweder aufgezeichnet oder zumindest transkribiert werden. Die erstellten Protokolle oder Zusammenfassungen können anschließend in den entsprechenden Akten abgelegt werden. Zudem ermöglicht Teams die übersichtliche Darstellung von besprochenen Aufgaben, Zuständigkeiten und Fälligkeiten in Tabellenform. Fakten können während der Besprechung recherchiert und überprüft werden, was die Funktionen des Copiloten in Teams als besonders nützlich für die kontinuierliche Dokumentation von Besprechungen und die Aufgabenverteilung erscheinen lässt.

Regulatorische Vorgaben und Genauigkeit sind nicht verhandelbar

Die Rechtsbranche ist stark reguliert, insbesondere im Hinblick auf das Anwaltsgeheimnis. Dies erfordert besondere

Sorgfalt bei der Auswahl von Technologieanbietern. Insbesondere amerikanische Anbieter erfüllen oft nicht die hohen österreichischen Datenschutzstandards. In Ihrer Branche gibt es wenig bis keinen Spielraum für Fehler. Arbeitsprodukte werden von Dritten wie Richtern, Kollegen oder Behörden überprüft. Fehler werden nicht nur entdeckt, sondern können auch rechtliche Konsequenzen haben. Aktuelle KI-Systeme sind nicht fehlerfrei. Es ist daher entscheidend, eine Strategie für den Umgang mit potenziellen Fehlern zu entwickeln und Mechanismen zur Fehlererkennung einzuführen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Automatisierung von Abläufen unter Einsatz von künstlicher Intelligenz in Ihrer Kanzlei. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

FAZIT

Wir haben ein Handout für die ersten Schritte mit ChatGPT und dem Microsoft Copiloten in Anwaltskanzleien erstellt. Gerne übermitteln wir Ihnen dieses Handout. Bitte schicken Sie uns dazu ein kurzes E-Mail an Markus.Weiss@kanzleiconsult.at oder scannen Sie den QR-Code.



Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

<https://www.legalinnovation.ch/>

Leben zum Blühen bringen – Bedingungen und Wege zu erfüllter Existenz

Weiterbildungsakademie, Sigmund Freud Privatuniversität Wien

4. 6. 2024 ONLINE

Arbeit, Glück und Nachhaltigkeit

Weiterbildungsakademie, Sigmund Freud Privatuniversität Wien

6. 6. 2024 ONLINE

Geldwäsche – Was Rechtsanwält:innen und Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

6. 6. 2024 HYBRIDSEMINAR

Kommunikation in schwierigen Zeiten

Weiterbildungsakademie, Sigmund Freud Privatuniversität Wien

7. und 8. 6. 2024 WIEN

Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten

Business Circle Management FortbildungsGmbH

10. bis 12. 6. 2024 WIEN

Die Flexible Kapitalgesellschaft (FlexCo)

Weiterbildungsakademie, Sigmund Freud Privatuniversität Wien

12. 6. 2024 HYBRIDSEMINAR

Entscheidungsstärke und Kommunikation im Business – die Kunst des begründeten „NEIN“

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 6. 2024 HYBRIDSEMINAR

Finanzstrafrecht 2024 – Forum für Praktiker:innen

LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

19. 6. 2024 WIEN

10. TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

20. und 21. 6. 2024 WAIDHOFEN/YBBS

Grundlehrgang-Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

1. 7. 2024 WIEN

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

16. 9. 2024 HYBRIDSEMINAR

Datenschutz in der Praxis – für Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 9. 2024 HYBRIDSEMINAR

Grundlehrgang (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

1. 10. 2024 HYBRIDSEMINAR

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

2. 10. 2024 HYBRIDSEMINAR

Master of Laws – Public International Law

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität Wien

2. 10. 2024 HYBRIDSEMINAR

Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

7. 10. 2024 HYBRIDSEMINAR

9. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

14. und 15. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

Cybercrime: Hass im Netz und Sicherung von Beweisen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität Wien

15. 10. 2024 ONLINE

2. Tagung „RuSt NEXTGeneration“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

28. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17. und 18. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
4. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

Schuldenregulierungsverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
6. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

Gerichtsmedizin

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität Wien
16., 17., 23. und 24. 11. 2024 WIEN

Vergebung von Verträgen bei Selbstberechnung – mit besonderem Fokus auf Mietverträge

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
18. 11. 2024 ONLINESEMINAR

13. Strategieforum „Compliance now!“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
21. und 22. 11. 2024 STEGERSBACH

Steuerliche Abwicklung von Schenkungen – insbesondere Liegenschaften und Kapitalvermögen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
4. 12. 2024 ONLINESEMINAR



JAHRESTAGUNG

Arbeits- und Sozialrecht

2024

Schwerpunkt 2024: Personalmaßnahmen in schwierigen Zeiten

PLUS: Judikatur-Update und Neues aus der Gesetzgebung

Tagungsleitung

Hon.-Prof. Dr. **Gerhard Kuras** und Mag. Dr. **Rolf Gleißner**

3. OKTOBER 2024

Wirtschaftskammer Österreich

Wien

Der
ZAS-TAG!

manz.at/rechtsakademie

ÖRAK-Round-Table anlässlich des Internationalen Frauentags 2024

Am 8. 3. 2024 lud der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) anlässlich des Internationalen Frauentags zum Workshop „Netzwerken will gelernt sein! Women’s special anlässlich des Weltfrauentags“.

Kontakte und zwischenmenschliche Beziehungen sind neben der rechtlichen Expertise *die* Assets des Rechtsanwaltsberufs. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen sowohl im Beruflichen als auch im Privaten netzwerken. So kann eine Kollegin oder ein Kollege in einer anderen Rechtsmaterie eine ergänzende Expertise einbringen oder ein Vater aus dem Elternverein ein Mandant von morgen sein.

Nach der Begrüßung durch Vizepräsidentin Dr.ⁱⁿ *Marcella Prunbauer-Glaser*, die darauf einging, dass Netzwerken eine grundlegende Säule in der heutigen beruflichen und persönlichen Entwicklung darstellt und es dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ein großes Anliegen ist, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen im Stand auch in dieser Facette des Berufs zu stärken, ging es gleich in medias res.



Sowohl in Präsenz als auch online fand der Workshop zahlreiche Interessierte, und so freute sich die Vortragende Dipl.-Bw.ⁱⁿ *Elisabeth Molzbichler* über ihr großes Team an aktiven Teilnehmerinnen.



Fotos: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Netzwerken ist, so *Molzbichler*, weit mehr als eine bloße Aneinanderreihung von Kontakten. Es repräsentiert eine geziel-

te Art der zwischenmenschlichen Beziehungsarbeit, die auf Vertrauen, gegenseitigem Nutzen und Solidarität basiert. Ein erfolgreiches Netzwerk ermöglicht den Austausch von Ideen, Ressourcen und Informationen, wodurch individuelle und kollektive Ziele effizienter erreicht werden können.



Gemeinsames Brainstorming beim Workshop Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Das strategische Netzwerken hebt sich durch eine gezielte Herangehensweise ab. Es erfordert eine klare Definition der eigenen Ziele sowie ein Verständnis für die Bedürfnisse der Netzwerkpartner. Dabei steht nicht die Quantität, sondern die Qualität der Beziehungen im Vordergrund.



Dipl.-Bw.ⁱⁿ *Molzbichler* in Diskussion mit Vizepräsidentin Dr.ⁱⁿ *Marcella Prunbauer-Glaser*. Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Strategisches Netzwerken involviert auch das bewusste Aufbauen von Beziehungen zu Schlüsselpersonen, um den eigenen beruflichen Erfolg oder das Erreichen bestimmter Projekte zu fördern.



Angeregter Austausch bei den Aufgaben des Workshops. Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Wichtig ist, nicht nur das Ziel vor Augen zu haben, sich danach auszurichten und zu beachten, dass das GEBEN wesentlich wichtiger ist als das Nehmen. Dazu stellte Dipl.-Bw.ⁱⁿ *Elisabeth Molzbichler* einige Netzwerk-Regeln vor und gab Einblick in ABC- oder auch die 1/3-Regel.



Intensive Diskussionen zum Thema. Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

In der Ära der Digitalisierung gewinnt das Netzwerken im virtuellen Raum zunehmend an Bedeutung. Plattformen wie LinkedIn, Xing oder professionelle Online-Communities bieten die Möglichkeit, weltweit Kontakte zu knüpfen und Ideen auszutauschen.

Digitales Netzwerken eröffnet neue Horizonte, erfordert jedoch auch eine besondere Sensibilität im Umgang mit digitalen Kommunikationsmitteln und dem Aufbau von On-

line-basierten Beziehungen. Im Zuge des Workshops wurde LinkedIn als Tool für Sichtbarkeit sowie die Vor- und Nachbereitung von Events und Veranstaltungen besprochen. Die Dynamiken im Netzwerken können geschlechtsspezifisch sein, und Frauen gehen oft anders an dieses Thema heran. Unterschiedliche Herangehensweisen können auf sozialen Normen, kulturellen Einflüssen oder individuellen Präferenzen basieren. Frauen neigen dazu, Netzwerke aufzubauen, die auf Vertrauen, Empathie und gemeinsamer Weiterentwicklung basieren. Das Erkennen und Schätzen dieser Unterschiede ermöglicht eine vielfältigere und inklusivere Netzwerkkultur.

Bei hervorragender Stimmung lernten die Teilnehmerinnen, dass Netzwerken ein Schlüsselement für persönliche und berufliche Entwicklung ist. Die am Workshop mitarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwältinnen wissen nun durch eine bewusste und strategische Herangehensweise das Netzwerken als geeignetes Instrument zu nutzen.



Das engagierte Team des Workshops Foto: Eva-Elisabeth Röhler

Fazit: Netzwerken ist eine berufliche Strategie und hängt nicht mit persönlichem Talent zur Kommunikation zusammen. Strategisches Netzwerken – sei es zwischen Kolleginnen, unter Mandanten oder im privaten Bereich – ist ein erlernbares Werkzeug für den Rechtsanwaltsberuf.

EVA-ELISABETH RÖHLER
ÖRAK, Juristischer Dienst

So spannend kann das Berufsrecht sein!

Auch in der Schiedsgerichtsbarkeit finden sich berufsrechtliche Schnittstellen: Forschungszentrum für Berufsrecht (ZBR) stellt erneut die Universalität des Berufsrechts unter Beweis.

Im Rahmen der Vortragsreihe **BERUFSRECHTaktuell** fand am Mittwoch, dem 17. April 2024, eine weitere Aus- und Weiterbildungsveranstaltung des ZBR statt. Dabei kooperierten die Leiterin des Zentrums, Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Bettina Nunner-Krautgasser**, und dessen Mitbegründer, Hon.-Prof. Dr. **Gernot Murko**, mit Univ.-Prof. Dr. **Christian Aschauer**, der eine Praxisprofessur für Schiedsverfahrensrecht an der Universität Graz innehat. Dementsprechend war die Veranstaltung auch dem Thema „*Berufsrecht im Schiedsverfahren*“ gewidmet, womit erneut die **Universalität des Berufsrechts** unter Beweis gestellt wurde.



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Bettina Nunner-Krautgasser** Foto: Mag. Stefan Königshofer/Uni Graz



vlnr: RA Hon.-Prof. Dr. **Gernot Murko**, RAⁱⁿ Mag.^a **Petra Cernochova** Foto: Mag. Stefan Königshofer/Uni Graz

Zu Beginn referierte die Vizepräsidentin des ÖRAK, Frau RA Mag.^a **Petra Cernochova**, zu § 31 RL-BA 2015 und der darin enthaltenen anwaltlichen Berufspflicht, bei Abschluss eines Gesellschaftsvertrags entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit Streitigkeiten aus diesem Gesell-

schaftsverhältnis ausschließlich durch ein Schiedsgericht, bestehend aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, entschieden werden. Die Judikatur des OGH zum Verhältnis dieser anwaltlichen Berufspflicht zu § 617 ZPO (OGH 6 Ob 43/13m) und die damit verbundene Frage, ob Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft als Konsumentinnen und Konsumenten zu qualifizieren sind, wurde im Anschluss noch angeregt diskutiert. Mit spannenden Fragen rund um die **Haftung des Rechtsanwalts für schiedsrichterliche Tätigkeiten** – insbesondere über das schiedsrichterliche Haftungsprivileg bei Schäden, die im Verfahrensverlust liegen – setzte sich Univ.-Prof. Dr. **Max Leitner** im zweiten Vortrag des Abends auseinander. Einen nicht zuletzt wegen der praktischen Beispiele aus dem Alltag als Schiedsrichter äußerst interessanten Einblick in das **standesgemäße Verhalten von Parteienvertreterinnen und Parteienvertretern in internationalen Schiedsverfahren** bot Mitveranstalter Univ.-Prof. Dr. **Christian Aschauer** in seinem Vortrag zu den von der International Bar Association (IBA) hierfür festgelegten Richtlinien. Den letzten, überaus kurzweiligen Vortrag des Abends hielt LStA Mag. **Gerhard Nograth**, LL.M. Eur., zum Thema der **schiedsrichterlichen Nebenbeschäftigung von staatlichen Richterinnen und Richtern**. Auf den ersten Blick möchte man meinen, dass dieses Themengebiet aufgrund des allgemeinen Verbots in § 63 Abs 5 RStDG („*Richter des Dienststandes dürfen eine Bestellung als Schiedsrichter im Sinne des Vierten Abschnitts des Sechsten Teils der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, nicht annehmen.*“) keiner näheren Betrachtung bedarf. Wie der Vortragende jedoch aufzeigen konnte, stellen sich bereits bei einem zweiten Blick auf die Materie viele offene Fragen (etwa hinsichtlich der Wortlautinterpretation der genannten Bestimmung).

Besonders erfreulich für die Veranstalterin und Veranstalter war die Teilnahme zahlreicher **Ehrengäste**: Unter ihnen befanden sich insbesondere der Präsident des OLG Graz, Herr Mag. **Michael Schwanda**, sowie der Präsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Herr Dr. **Michael Kropiunig**, der als Kooperationspartner des ZBR Begrüßungsworte an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung richtete. Ebenso erfreulich war sodann die resümierende Bemerkung eines Teilnehmers: „*Wer hätte gedacht, dass eine zunächst so trocken wirkende Materie wie das Berufs- und Standesrecht so spannend sein kann?*“ Diesem Ergebnis können wir uns nur anschließen.



RA Univ.-Prof. Dr. Max Leitner Foto: Mag. Stefan Königshofer/Uni Graz



LStA Mag. Gerhard Nogratnig, LL. M. Eur. Foto: Mag. Stefan Königshofer/Uni Graz



RA Univ.-Prof. Dr. Christian Aschauer Foto: Mag. Stefan Königshofer/Uni Graz



RA Dr. Michael Kropiunig Foto: Mag. Stefan Königshofer/Uni Graz

TERESA PERNER

Forschungszentrum für Berufsrecht (ZBR)

Reformbedarf im Wirtschafts- und Finanzstrafrecht? Viele Übereinstimmungen zwischen Verteidigern, Gericht und Staatsanwaltschaft

Podiumsdiskussion mit Verteidigern Wess und Spornberger, Betrugsbekämpfer Lehner, OLG-Präsident Forsthuber, Staatsanwalt Ziska, Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer Rohregger ua

LexisNexis Österreich sowie die Kanzleien wkk law und Althuber, Spornberger & Partner luden zu einer hochkarätig besetzten Podiumsdiskussion ins Palais Trautson. Unter dem Titel „Wirtschafts- und Finanzstrafrecht – Wünsche und Anregungen an den Gesetzgeber“ diskutierten Experten aus Justiz, Wirtschaft und Anwaltschaft engagiert über Reformbedarf und Verbesserungspotenziale in diesem Rechtsbereich.

Anlass der Veranstaltung waren die Kommentare zum Finanzstrafrecht und Wirtschaftsstrafrecht, die in Buchform und auf der Recherchelösung Lexis 360 abrufbar sind. *Kathrin Hagenauer*, Director Content Creation bei LexisNexis Österreich, eröffnete die Veranstaltung und bedankte sich bei den Herausgebern *Franz Althuber*, *Martin Spornberger* bzw. *Norbert Wess* und ihren Teams für deren großartige Arbeit und Aufbau einer Wissensbasis für effiziente und faire Finanz- und Wirtschaftsprozesse.

Sektionschef Hon.-Prof. Dr. *Fritz Zeder*, neuer Leiter der Strafrechtslegistik im Justizministerium, begrüßte die Anwesenden und kündigte an, dass im Ministerium derzeit an drei Novellen zur Strafprozessordnung gearbeitet werde, die eventuell noch in dieser Legislaturperiode kommen könnten.

Moderator war *Franz Althuber*, Partner bei Althuber, Spornberger und Partner; er eröffnete die Diskussion zum Thema: Wo drückt der Schuh im Wirtschaftsstrafrecht?

Die Diskutanten deckten alle Bereiche ab: *Wilfried Lehner* als Bereichsleiter der Finanzpolizei beim Amt für Betrugsbekämpfung, *Bernd Ziska* als Vizepräsident der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, *Friedrich Forsthuber*, Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien, und *Michael Rohregger* als Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien. *Stefan Schuster*, Steuerberater und Leiter der Steuerabteilung bei A1/Telekom, vertrat die Unternehmensseite, *Martin Spornberger*, Partner bei Althuber, Spornberger und Partner, sowie *Norbert Wess*, Partner bei wkk law, die Verteidigerseite.

Die Diskussion zeigte weitgehende Übereinstimmung bei vielen Themen:

- Ein Großteil der Verfahren würde in angemessener Zeit abgehandelt werden, aber die sehr komplexen Verfahren können zu viel Zeit in Anspruch nehmen.
- Einführung von Verständigungsverfahren nach deutschem Vorbild: Es ermöglicht, dass sich Staatsanwaltschaft, Ange-

klagter und Gericht über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens abstimmen, um Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie zu erreichen.

- Leichtere Trennung von Verfahren zur Straffung und schnelleren Abarbeitung.
- Protokollierung neu denken, um pragmatischere Lösungen zu finden. Die EU nutze weiters bereits automatische Übersetzungsprogramme, so etwas wäre auch in Österreich sinnvoll.
- Eine praxistaugliche Regelung zur Sicherstellung von Daten.
- Grundsätzliches Neudenken, wie Strafakten aussehen sollen.
- Einführung der Diversion auch im Finanzstrafrecht.
- Wirtschafts- und Finanzstrafrecht erfordere viel Spezialwissen, weshalb die Behörden hier mehr Ressourcen bräuchten.
- Bestehende Gesetze bieten Präventionspotenzial, das besser genutzt werden könnte, zum Beispiel früher bei Compliance und Entdeckungswahrscheinlichkeit ansetzen, um Massenverfahren (zB Scheinunternehmen) vorzubeugen.
- Die Sicherstellung von Handy, Laptop etc führt zu kompletter Durchleuchtung der Mandanten, weswegen dies auch vom VfGH gestoppt wurde. Hierfür ist eine zeitgemäße Neuregelung in Arbeit.

Auf die angeregte Diskussion folgte ein Ausklang mit Buffet und Networking.



vlnr: Franz Althuber, Martin Spornberger, Kathrin Hagenauer, Norbert Wess Foto: Leadersnet-Mikkelsen

MICHAEL ALBRECHT

LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG

Urheber- und Schutzrechte in der digitalen Welt

LIVE-Webcast-Serie mit AWAK-Referent DDr. Meinhard Ciresa

Hier ein Bild, das einem Schauspieler zum Verwechseln ähnlich sieht, da eine Stimme, die wie ein Popstar klingt, wissenschaftliche Arbeiten, die maschinell zumindest „mitverfasst“ wurden. Aber wem gehört das mit Algorithmen generierte Bild? Wem die synthetisierte Stimme? Und kann eine Maschine Autor sein?

Künstliche Intelligenz ist die derzeit größte Herausforderung im Urheberrecht. Durch die Dynamik der digitalen Welt sind die Rechtsnormen ständig in Bewegung und erfordern, das eigene Wissen regelmäßig nachzuschärfen.

Mit Rechtsanwalt DDr. *Meinhard Ciresa* konnte die Anwaltsakademie einen führenden Experten für einen vierteligen LIVE-WEBCAST gewinnen. An vier Nachmittagen im Oktober 2024 führt Sie DDr. *Ciresa* systematisch durch das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, dabei immer im Blick die digitale Dimension, angetrieben durch die fortschreitende Digitalisierung und digitale Transformation.

Im ersten Teil geht es um definitorische Aspekte: die Urheberschaft und die damit verbundenen Persönlichkeits- und Schutzrechte, das Werk und seine Einordnung in Kategorien, Unterschiede zwischen Verwertungs-, Werknutzungs- und Nutzungsrechten. Teil zwei widmet sich dem Urhebervertragsrecht und zeigt praxisnah die Dos and Dont's in der Vertragsgestaltung.

Leistungsschutzrechte und freie Werknutzungen bilden den dritten Teil der Webcast-Serie. DDr. *Ciresa* führt Sie anhand von Beispielen durch die komplexe Rechtslage, insbesondere zur Nutzung von Fotos und Videos. Im abschlie-

ßenden vierten Teil geht es schließlich um Rechtsdurchsetzung bzw. Rechtsabwehr von Ansprüchen.

Als besonderes Service können Sie die genannten Seminarblöcke gesamt oder einzeln buchen. Sollten Sie bereits am Live-Webcast „Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht“ teilgenommen haben, ist diese Serie die ideale Ergänzung.

Termin:

LIVE-WEBCAST FLEX: „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt“

17. 10., 18. 10., 24. 10., 25. 10. 2024, jeweils 14.00 bis 18.00 Uhr



Foto: AdobeStock

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

JUNI

BRUSH UP

„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“
– Neueste Entwicklungen in der Judikatur des
OGH in Strafsachen

5. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240605–8

BRUSH UP

Perner | Spitzer – Zivilrecht must know 2024:
Aktuellste Judikatur – Einordnung, Vernetzung
und Bewertung für die tägliche Praxis

6. 6. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240606–3

BASIC

Standes- und Honorarrecht: Anwaltliche
Pflichten, Rechte und Standesvertretung und
die Honoraransprüche gegenüber Klientinnen
und Klienten

6. bis 8. 6. 2024 GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20240606–5

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu
Klientinnen und Klienten bis zum
rechtskräftigen Urteil – der Alltag im
Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

6. bis 8. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240606–8

SPECIAL

Insolvenzrecht – Grundbegriffe,
Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

7. bis 8. 6. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240607–3

SPECIAL

Haftung für staatliches Fehlverhalten

10. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240610–8

ÖRAK-VERANSTALTUNG

Grundrechtetag der österreichischen
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte –
Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit
im demokratischen Rechtsstaat

11. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240611O-8

BRUSH UP

Spitzer – Zivilrecht must know 2024: Aktuellste
Judikatur – Einordnung, Vernetzung und
Bewertung für die tägliche Praxis

12. 6. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240612–6

LIVE-WEBCAST

Vereinsrecht – Grundlagen und Aktuelles

12. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240612A-9

LIVE-WEBCAST

Belastungen der Liegenschaft 2024:
Dienstbarkeit – Veräußerungs- und
Belastungsverbot – Vorkaufsrecht: Aktuelle
Entwicklungen und neue Judikatur

12. und 13. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240612–9

LIVE-WEBCAST

Grundbuchsrecht für Kanzleipersonal sowie
Rechtsanwaltsanwärtinnen und
Rechtsanwaltsanwärter

13. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240613–9

SPECIAL

Digitalisierungsrecht

14. und 15. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240614–8

BASIC

Arbeits- und Sozialrecht – Grundzüge für die
anwaltliche Praxis

14. und 15. 6. 2024 GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20240614–5

BRUSH UP

Spitzer – Zivilrecht must know 2024: Aktuellste
Judikatur – Einordnung, Vernetzung und
Bewertung für die tägliche Praxis

14. 6. 2024 FELDKIRCH

Seminarnummer: 20240614–7

LIVE-WEBCAST

Einführung in das Insolvenzrecht für
Kanzleipersonal mit Vorkenntnissen

17. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240617–9



Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST FLEX**Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG**

18. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240618–9

BRUSH UP**Intensivseminar „Vermögensnachfolge – Erbrecht im Fokus anwaltlicher Beratung“**

20. bis 22. 6. 2024 BADEN

Seminarnummer: 20240620–2

BRUSH UP**Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

24. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240624–8

SPECIAL**Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

25. 6. 2024 FELDKIRCH

Seminarnummer: 20240625–7

BASIC**Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche gegenüber Klientinnen und Klienten**

28. und 29. 6. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240628–3

JULI**LIVE-WEBCAST****Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Strafrecht**

1. bis 30. 7. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240701–9

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur zum Mietrecht: Expertenwissen für Fortgeschrittene – kompakt vermittelt**

2. 7. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240702–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Immobilien Geschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen**

3. 7. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240703–9

BASIC**Schriftsätze im Zivilprozess**

4. und 5. 7. 2024 ATTERSEE

Seminarnummer: 20240704–3

SOFT SKILLS**Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden**

4. bis 6. 7. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240704–8

AUGUST**PRÜFUNGSVORBEREITUNG****Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Öffentliches Recht**

9. 8. bis 7. 9. 2024 ATTERSEE

Seminarnummer: 20240809–3

LIVE-WEBCAST FLEX**Exekutionsrecht für Kanzleipersonal sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter**

20. und 21. 8. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240820–9

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

22. bis 24. 8. 2024 GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20240822–5

BASIC**Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele**

23. und 24. 8. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240823–8

PRÜFUNGSVORBEREITUNG**Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs
Zivilrecht**

26. 8 bis 17. 9. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240826 – 6

LIVE-WEBCAST FLEX**Zivilprozessrecht für Kanzleipersonal sowie
Rechtsanwaltsanwärtinnen und
Rechtsanwaltsanwälter**

27. und 28. 8. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240827 – 9

LIVE-WEBCAST FLEX**Immobilien­geschäfte und ihre
steuerrechtlichen Auswirkungen
– Immobilienertragsteuer,
Grunderwerbsteuer und
Gerichtsgebühren bei
Immobilien-Transaktionen****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel des Seminars ist es, die aktuellsten Entwicklungen im Bereich der Besteuerung betrieblicher und privater Grundstücksveräußerungen, der Grunderwerbsteuer und der Gerichtsgebühren aus der Sicht der Praktikerin bzw des Praktikers darzustellen. Dabei werden die neuesten gesetzlichen Änderungen dargestellt und auf aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungspraxis eingegangen (BMF-Erlässe).

Vortragende: HR Dr. *Andrei Bodis*, Verwaltungsgerichtshof Univ.-Prof. MMag. Dr. *Christoph Urtz*, Universität Salzburg – Fachbereich für Öffentliches Recht/Finanzrecht; Rechtsanwalt in Wien

Termin: 3. 7. 2024

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20240703 – 9

SOFT SKILLS**Mediation in Konfliktfällen –
Außergerichtliche
Verhandlungsführung und
alternative
Streitlösungsmethoden****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel des Seminars ist es, sich mit den Grundzügen der Mediation und der Kommunikation auseinanderzusetzen. Au-

BASIC**Schriftsätze im Zivilprozess**

29. und 30. 8. 2024 GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20240829 – 5

Bergerichtliche Verhandlungsführung zählt zu den Kernkompetenzen der anwaltlichen Tätigkeit. Der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich von konsensorientiertem Verhandeln, alternativen Streitlösungsmethoden (ADR) und professionellem Umgang mit Konflikten verlangt reflektiertes Erfahrungslernen. Theoretische Inputs wechseln mit Übungen und mit Reflexion der eigenen beruflichen Tätigkeiten und Wertvorstellungen ab.

Vortragende: Dr. *Maria In der Maur-Koenne*, Rechtsanwältin und eingetragene Mediatorin in Wien
Mag. *Christoph Koder*, Psychotherapeut, Coach und Trainer in Wien

Termin: 4. bis 6. 7. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240704 – 8

LIVE-WEBCAST FLEX**Exekutionsrecht für
Kanzleipersonal sowie
Rechtsanwaltsanwärtinnen und
Rechtsanwaltsanwälter****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Der LIVE-WEBCAST „Exekutionsrecht für Kanzleipersonal sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwälter“ richtet sich an administrative Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen bzw Rechtsanwaltsanwälter und vermittelt die Basics für den Start im Exekutionsrecht. Der Kurs richtet sich sowohl an Neueinsteigende als auch an langjährige Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter gleichermaßen.

Das Kursziel besteht darin, einen Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet zu geben. Kanzleikräften soll es so ermöglicht werden, themenspezifische Aufgaben weitgehend selbstständig zu erledigen. Nach Absolvieren des LIVE-

Aus- und Fortbildung

WEBCASTS soll die Kanzleikraft einen fundierten Überblick über die Regelungsbereiche des Rechtsgebiets haben und das Erlernte in der Praxis effizient und richtig anwenden können. Fehlern und Unklarheiten im Kanzleialltag kann so vorgebeugt werden, was für jede Rechtsanwaltskanzlei, ob Großsozietät oder Einzelanwältin bzw Einzelanwalt, eine beträchtliche Zeit-, Kosten- und Risikoersparnis bedeutet.

Vortragende: Mag. *Kornelia Kaltenhauser*, LL.M., Rechtsanwältin in Klagenfurt

Termin: 20. und 21. 8. 2024

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20240820 – 9

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt insbesondere den (Neu-)Einstiegenden ein solides Fundament für den Alltag im Zivilprozess. Praxisbezogene Beispiele aus Situationen vor, während und nach dem Prozess ermöglichen die Transparenz des Verfahrens in allen Instanzen. Das Seminar bietet einen Überblick über die wesentlichen Stationen des Verfahrens von der Erstinformation durch die Klientin bzw den Klienten bis zur Rechtskraft des Urteils.

Vortragender: Dr. *Helmut Horn*, Rechtsanwalt in Graz

Dr. *Georg Alexander Muhri*, Rechtsanwalt in Graz

Dr. *Konstantin Pochmarski*, Rechtsanwalt in Graz

Mag. *Helmut Schmid*, Rechtsanwalt in Graz

HR Mag. *Herbert Painis*, Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Termin: 22. bis 24. 8. 2024

Veranstaltungsort: **Gamlitz/Südsteiermark**

Seminarnummer: 20240822 – 5

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar bietet einen grundlegenden Überblick über die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeit-

geberinnen und Arbeitgeber wichtigsten Bereiche des Arbeitsrechts. Anhand praxisbezogener Beispiele sollen theoretische Grundlagen im Arbeitsrecht vermittelt werden, wobei der Schwerpunkt auf die in der anwaltlichen Tätigkeit häufigsten Themen gelegt wird. Das Spektrum reicht von der Gestaltung von Arbeitsverträgen über die Berechnung der Ansprüche aus der Beendigung eines Dienstverhältnisses bis zur Formulierung von arbeitsrechtlichen Klagen.

Vortragende: Dr. *Jana Eichmeyer*, LL.M., Lektorin an der Wirtschaftsuniversität Wien; Rechtsanwältin in Wien

Hon.-Prof. Dr. *Sieglinde Gahleitner*, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, Rechtsanwältin in Wien

Sen.-Präs. Hon.-Prof. Dr. *Gerhard Kuras*, Senatspräsident des OGH

Dr. *Helmut Preyer*, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 23. und 24. 8. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240823 – 8

LIVE-WEBCAST FLEX

Zivilprozessrecht für Kanzleipersonal sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der LIVE-WEBCAST „Zivilprozessrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter“ richtet sich an administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter und vermittelt die Basics für den Start im Zivilprozessrecht. Der Kurs richtet sich sowohl an Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger als auch an langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen.

Das Kursziel besteht darin, einen Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet zu geben. Kanzleikräften soll es so ermöglicht werden, themenspezifische Aufgaben weitgehend selbstständig zu erledigen. Nach Absolvieren des LIVE-WEBCASTS soll die Kanzleikraft einen fundierten Überblick über die Regelungsbereiche des Rechtsgebiets haben und das Erlernte in der Praxis effizient und richtig anwenden können. Fehlern und Unklarheiten im Kanzleialltag kann so vorgebeugt werden, was für jede Rechtsanwaltskanzlei, ob Großsozietät oder Einzelanwältin bzw Einzelanwalt, eine beträchtliche Zeit-, Kosten- und Risikoersparnis bedeutet.

Vortragende: HR Dr. *Gabriele Hintermeier*, Vorsteherin des Bezirksgerichts St. Pölten

Termin: 27. und 28. 8. 2024

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20240827 – 9

BASIC

Schriftsätze im Zivilprozess

Warum Sie teilnehmen sollten:

In diesem Seminar lernen Sie

- die richtige Formulierung von Vorbringen und Begehren, damit der Standpunkt der Mandantin bzw des Mandanten bestmöglich in das Gerichtsverfahren einfließen kann
- das Abschätzen der Erfolgsaussichten des eigenen sowie des gegnerischen Prozessstandpunktes
- das erfolgreiche Entgegenreten bei unrichtigen Behauptungen und Rechtsausführungen der Prozessgegnerin oder des Prozessgegners bzw ihrer Vertreterin oder seines Vertreters

Insbesondere wird auf wichtige Formbestimmungen (routinemäßige Formalia der Schriftsätze) verwiesen sowie prak-

tische Schriftsatzmuster für Ihre tägliche Praxis vorgestellt. Diese und weitere Werkzeuge erleichtern Ihnen die Kommunikation des Rechtsstandpunkts der Mandantin bzw des Mandanten an das Gericht und gewährleisten eine unkomplizierte Schriftsaterstellung!

Vortragender: VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Mag. *Helmut Schmid*, Rechtsanwalt in Graz

Termin: 29. und 30. 8. 2024

Veranstaltungsort: **Südsteiermark**

Seminarnummer: 20240829-5

MANZ 
rechtsakademie

Hybrid-Lehrgang:
wahlweise Präsenzseminar oder
Live Stream-Webinar!

LEHRGANG

Certified Digital Legal Expert

Alle Skills für erfolgreiche Jurist:innen im digitalen Zeitalter – einschließlich KI-Recht!

Lehrgangsleitung

Mag. **Andreas Balog** und MMag. **Gerald Dipplinger**

Wissenschaftliche Leitung

Univ.-Prof. Dr. **Wolfgang Zankl**

15.–16. OKTOBER, 6.–7. UND 27.–28. NOVEMBER 2024

15. und 16. Oktober, 27. und 28. November 2024

25hours Hotel beim MuseumsQuartier

Wien

6. und 7. November 2024

Hilton Plaza

Wien

manz.at/rechtsakademie

SIGMUND FREUD
PRIVATUNIVERSITÄT
WEITERBILDUNGS-AKADEMIE 

 VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
UNTERNEHMENSJURIST:INNEN



Erbschaftserwerb

Auf Basis seiner an der Universität Linz approbierten Dissertation, welche gemäß dem Vorwort noch um die Anregungen aus dem Erstgutachten von *Christian Holzner* (Univ.-Prof. in Innsbruck) ergänzt worden ist, legt *Lukas Ronacher* (Richteramtsanwärter in Linz) die vorliegende Monographie vor, in welcher er insbesondere folgenden Fragen auf den Grund geht:



Materiellrechtliche Wirkungen des Einantwortungsbeschlusses, die Bindungswirkung des Einantwortungsbeschlusses in Folgeprozessen, „Übernahmeermächtigung“ und Einantwortung und der Ausgleich von „Verteilungsfehlern“ bei Überlassung eines Nachlasses an Zahlungen statt.

Der beschränkte Rahmen einer Rezension verbietet es, auf die einzelnen vom Autor vertretenen Ansichten näher einzugehen. Es kann jedoch das vorliegende Werk als eine profunde Erforschung noch nicht geklärter Fragen bezeichnet werden, wobei der Autor nach Ansicht des Rezensenten insbesondere in Grundsatzfragen (wie etwa jener der materiellrechtlichen Wirkung eines Einantwortungsbeschlusses) löblicherweise an vielen Stellen Rechtsansichten vertritt, welchen vom Standpunkt des Verkehrsschutzes beizupflichten ist.

Für den einschlägig (namentlich im Erbrecht und im Verlassenschaftsverfahren) tätigen Praktiker ist die vorliegende Monographie definitiv als eine sinnvolle Ergänzung der Handbibliothek anzusehen.

Erbschaftserwerb.

Von *Lukas Ronacher*, Sramek Verlag KG, Wien 2023, 378 Seiten, geb, € 98,-.

FELIX KARL VOGL

Klimaschutz

Der Herausgeber des Handbuchs Univ.-Prof. Dr. *Daniel Ennöckl*, Leiter des Instituts für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien, löste aus dem Handbuch Umweltrecht das Klimaschutzrecht heraus und legt nunmehr eine systematische Darstellung klimaschutzrelevanter Rechtsbereiche vor. In 21 Beiträgen von insgesamt 25 Autorinnen und Autoren werden zahlreiche Bezüge zu unterschiedlichsten Rechtsgebieten hergestellt und näher untersucht. Die ersten fünf Kapitel behandeln die rechtlichen Rahmenbedingungen und Gesetze zum Klimaschutz in Österreich und Deutschland sowie deren Vereinbarkeit mit dem Völker- und Unionsrecht. Die Kapitel sechs bis elf befassen sich mit verschiedenen Aspekten des Emissionshandels, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der

rechtlichen Bedeutung erneuerbarer Energien im Kontext des Klimaschutzes. Die letzten zehn Kapitel decken eine breite Palette von Themen ab, darunter Naturschutzrecht, Klimaklagen, zivilrechtliche Aspekte des Klimaschutzes und die Bedeutung von Sustainable Finance im EU-Finanzmarktrecht, wobei die Rolle der Zivilgesellschaft in diesem Kontext ebenfalls behandelt wird.



Das Klimaschutzrecht ist eine Querschnittsmaterie, da es verschiedene Rechtsbereiche und Rechtsinstrumente miteinander verknüpft, um den Schutz des Klimas und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu gewährleisten. Es berührt Völkerrecht und Unionsrecht ebenso wie nationales Recht, neben Umweltrecht, Energie- und Wirtschafts-

recht sind je nach Problemstellung verschiedene weitere Bereiche betroffen. Klimaschutz im rechtlichen Sinn erfordert eine multidisziplinäre Herangehensweise und insbesondere die Koordination von verschiedenen rechtlichen Instrumenten auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene, um effektive Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels zu entwickeln und umzusetzen.

Dem steht die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung auf nationaler Ebene, die zu den weniger eleganten Bereichen der österreichischen Bundesverfassung zählt, oft im Weg. Als Beispiele für die Zersplitterung sind die Raumordnung, aber auch die bei den sogenannten Klimaklagen im Fokus stehenden Regelungsmechanismen des Klimaschutzgesetzes (KSG) zu nennen. Dabei besteht, langsam aber doch, weitgehend gesellschaftlicher Konsens über die Notwendigkeit von Maßnahmen gegen die immer drängenderen Auswirkungen des Klimawandels, der vorhandene rechtliche Rahmen und da wiederum die verzweigte Kompetenzlage erschweren und verunmöglichen vielfach aber, in ihrer Effektivität unbestrittene Klimaschutzmaßnahmen auf den Weg zu bringen.

Ich sehe als wichtigsten und gleichzeitig problematischsten Aspekt die Einhaltung der Grundrechte. Sie normieren nicht nur, inwiefern der Staat zu Gunsten des Umweltschutzes für die Normunterworfenen tätig werden muss, sondern stipulieren auch, inwieweit der Klimaschutz Eingriffe in die Freiheitsrechte Dritter, also insbesondere der Unternehmer, rechtfertigen kann.

In Österreich wurde die erste Klimaklage erst im Jahr 2020, unterstützt durch die Umweltorganisation Greenpeace, von über 8.000 Klägern beim VfGH eingebracht. Die Kläger mussten eine unmittelbare Betroffenheit durch die angefochtene Norm vorweisen und daher Normadressaten der Vorschrift sein, allerdings genügt keine faktische Betroffenheit, sondern es sind Eingriffe in deren Rechtssphäre darzulegen. Dies gelang (auch bei den folgenden Klimaklagen) nicht, weshalb der VfGH die Anträge wegen fehlender Legitimation ablehnte. Ob hier eine entscheidende Rechtschutzlücke besteht, ob dies mit den Garantien der EMRK

vereinbar ist, wird letztlich der EGMR zu entscheiden haben.

Viele Entscheidungen der letzten Jahre deckten auf, dass die Anliegen der Kläger als Normunterworfenen politisch berechtigt sind, aber erst rechtlich begründet werden müssen. Rechtsordnungen, in denen Normunterworfenen als Kläger ein entsprechender Schutz zugutekam, sind nach wie vor die Ausnahme.

Kriterium für den Erfolg einer Klimaklage ist aber nicht mehr allein die juristische Ebene, sondern der Umstand, dass die große öffentliche Aufmerksamkeit dazu führt, endlich die fehlenden Klimaschutzmaßnahmen zu setzen. Der dabei aufgebaute politische Druck soll schließlich die notwendigen Gesetzesreformen ermöglichen.

Infolge der rasanten Entwicklung ist das KSG zum einen von einer starken materiengesetzlichen Zersplitterung, zum anderen durch eine extrem hohe Dynamik in Rechtssetzung und Rechtsprechung gekennzeichnet. Das Rechtsgebiet wächst stetig weiter, die Verflechtung völkerrechtlicher sowie nationaler Bestimmungen nimmt kontinuierlich zu. Vor diesem Hintergrund unternimmt das vorliegende Werk den Versuch einer umfassenden Darstellung des österreichischen und europäischen Klimaschutzrechts und soll damit den Zugang zu dieser bedeutsamen und komplexen Querschnittsmaterie erleichtern.

Der Klimawandel ist global und deshalb müssen die Maßnahmen international abgestimmt werden. Globaler Klimaschutz ist umso wichtiger, je weiter der menschengemachte Klimawandel zunimmt. Das Problem beginnt bei der ökologischen Transformation und daher müssen wir aufhören, immer auf die anderen zu verweisen, sondern endlich aktiv handeln.

Abwägungstatbestände finden sich im Klimaschutzrecht vielfach wieder, in dessen Sphäre etwa das zumeist öffentliche Interesse an der Realisierung eines Vorhabens mit erheblichen Klimaschutzauswirkungen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Schutzguts entgegensteht; dh Klimaschutz oder Wirtschaftswachstum?

Seit dem Jahre 2020 wartet Österreich auf die avisierte grundlegende Reform des Klimaschutzgesetzes vergeblich. Klimaklagen wollen dazu beitragen, den Klimawandel zu operationalisieren. Klimaklagen zielen auf Rechtsfortentwicklung, indem sie die Gerichte nach den Auswirkungen des ubiquitären Klimawandels in den Individualrechten suchen lassen, dafür erweitern sie die klimapolitische Diskussion um eine rechtliche Dimension; auf dem Rechtsweg sind Beweise und Kausalitätsnachweise notwendig und das erweist sich oft als unmöglich.

Der Herausgeber setzt sich im Kapitel 4 mit der Legaldefinition des Begriffs „Maßnahme“ auseinander, mit Emissionshöchstmengen und dem Ziel der Klimaneutralität in Österreich bis 2040, allerdings ohne dass die Maßnahmen bislang den notwendigen Gesetzesrang erreicht haben.

Es ist zu hoffen, dass der Sammelband in seiner alle Kapitel verbindenden Kritik an der Untätigkeit der ver-

schiedenen Gesetzgeber auf europäischer, nationaler und internationaler Ebene bald überholt sein wird und ersehnte aktuelle Klimaschutzmaßnahmen beschlossen werden. Es ist allerdings zu erwarten, dass das Werk bereits vor Inkrafttreten eines wirksamen KSG eine 2. Auflage erfordern wird.

Klimaschutz.

Von Daniel Ennöckl. Verlag Österreich, 2023, 637 Seiten, geb., € 129,-.

NIKOLAUS LEHNER

Kreativität bei Verhandlungen und im Alltag

Das Buch von RA Dr. Ivo Greiter, vorgestellt von Dr. Heinz Fischer, Bundespräsident a.D., im Herbst 2023 im „Schwarzen Kameel“, ist eine wertvolle Ressource für alle, die ihre Verhandlungskompetenz verbessern und kreative Lösungen für alltägliche Herausforderungen finden wollen. Der Autor ist ein renommierter Anwalt und Mediator, der seine langjährige Verhandlungserfahrung in einem anschaulichen und praxisnahen Werk zusammengefasst hat. Er zeigt, wie man mit verschiedenen Techniken und Strategien die eigene Kreativität fördern und nutzen kann, um bessere Ergebnisse zu erzielen und Konflikte konstruktiv zu lösen.



Das Buch hat vier Themenschwerpunkte:

1. Thema: Wie kann Kreativität eingeübt werden?
2. Thema: Wie kann Kreativität bei Verhandlungen eingesetzt werden?
3. Thema: 86 konkrete Beispiele für Kreativität bei Verhandlungen und 143 Beispiele für Kreativität in der Wirtschaft, in der Politik, in der Werbung, in der Rhetorik, in der Freizeit und im Alltag.
4. Thema: 491 Denkanstöße, mit deren Hilfe die Leserinnen und Leser vielleicht eine Möglichkeit finden, ihr Problem zu lösen. Darin finden sich die Grundlagen und Voraussetzungen für kreatives Denken und Handeln, also zB die Rolle von Motivation, Emotion und Humor sowie konkrete Methoden und Werkzeuge, die man in verschiedenen Verhandlungssituationen anwenden kann, etwa Visualisierung und Storytelling.

Aus der Praxis des Autors werden Anwendungsfelder und Beispiele beschrieben wie die Lösung von Familien- und Erbschaftsstreitigkeiten sowie die Gestaltung von Verträgen und Problemlösungen im Alltag. Das Buch ist nicht nur für Juristinnen und Juristen eine wertvolle Hilfe, sondern auch für alle Berufsgruppen und Lebensbereiche, die von kreativem Denken und Handeln profitieren können. Es

ist leicht verständlich geschrieben und regt durch die zahlreichen Beispiele, Übungen und Tipps zum Ausprobieren und Nachahmen an. Das Buch ist eine Bereicherung für die juristische Fachliteratur und eine empfehlenswerte Lektüre für alle, die ihre Kreativität entfalten und erfolgreich einsetzen wollen.

Kreativität bei Verhandlungen und im Alltag

Von Ivo Greiter. 2. Auflage, Manz Verlag, Wien, C.H. Beck 2023, 370 Seiten, br, € 39,-.

FABIAN BÖSCH

Kartellrecht Kommentar

Die Generaldirektorin der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) Dr.ⁱⁿ Natalie Harsdorf-Borsch, LL. M., und der Wiener Rechtsanwalt Univ.-Doz. DDr. Alexander Egger haben im Linde Verlag einen umfangreichen Kommentar zum Kartellrecht herausgegeben, der das KartellG, das WettbewerbsG und das Faire-Wettbewerbsbedingungen-G (FWBG) kommentiert. Insgesamt 31 Autorinnen und Autoren aus Rechtsanwaltschaft, der BWB, Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen und der Bundeskartellanwalt haben die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen in bemerkenswerter Tiefe auf insgesamt 1.700 Seiten übernommen. Bei jeder Bestimmung ist nach dem Gesetzestext die relevante österreichische und internationale Literatur aufgelistet und eine Übersicht der kommentierten Bestimmung dargestellt, die das schnelle Auffinden der jeweils relevanten Inhalte wesentlich erleichtert. Dass die Erläuterungen und die relevanten RL etc nicht abgedruckt wurden, ist schade, dürfte aber vermutlich dem zur Verfügung stehenden Platzumfang geschuldet sein. Ein detailliertes Sachregister erleichtert die schnelle Suche.



Eine besondere Stärke des Kommentars ist, dass die einzelnen Autoren die bearbeiteten Kapitel praxisnah und -relevant kommentieren und auf langatmige theoretische Ausführungen verzichten, wie das bei vergleichbaren ausländischen Kommentaren immer wieder der Fall ist.

Die vier Kernthemen *Kartellverbot*, *Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung*, *Zusammenschlüsse* und *Kartellschadenersatzrecht* werden besonders ausführlich und detailliert analysiert und systematisch gut aufbereitet. Die jeweiligen Fallgruppen dieser Themen sind prägnant und übersichtlich herausgearbeitet und sollten auch Juristinnen und Juristen, die nicht täglich mit kartellrechtlichen Fragestellungen befasst sind, einen raschen Überblick ermöglichen.

In der gebotenen Kürze ist hervorzuheben:

Hiersche/Mertel stellen das Kartellverbot (§ 1 KartG) und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ausführlich

und gut systematisiert dar und gehen auch auf sich daraus ergebende Konsequenzen ein, die bis zu in der Praxis relevanten vergaberechtlichen Folgen und zur vergaberechtlichen Selbstreinigung analysiert werden. Die umfassende Darstellung geht weit über das Erwartbare hinaus.

Wolf-Posch stellt in ihrem Exkurs nach § 1 ausführlich kartellrechtliche Probleme beim Onlinevertrieb sowohl im horizontalen als auch im vertikalen Bereich dar und bietet praxisrelevante Lösungsansätze. Diese Themen werden in Zukunft die Relevanz erhalten, die die Autorin diesem Thema schon jetzt einräumt.

Erharter handelt die Marktbeherrschung und die relative Marktmacht umfassend und sehr instruktiv ab und geht mit zahlreichen Beispielen aus der Judikatur auf die Marktbeherrschung digitaler Plattformen und der sich daraus ergebenden Besonderheiten ein. Gemeinsam mit *Reidlinger* kommentiert er die einzelnen Fallgruppen des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung (§ 5), ohne den Marktmissbrauch im Zusammenhang mit digitalen Plattformen zu vertiefen, was aufgrund der Kommentierung zu § 4 KartellG zu erwarten gewesen wäre.

Die relevanten Tatbestände zu Zusammenschlüssen werden umfassend und detailliert dargestellt und gut nachvollziehbar abgegrenzt. § 10, anmeldebedürftige Zusammenschlüsse, ist recht kasuistisch geregelt. Zur leichteren Erfassung dieser Kasuistik wäre hier eine Tabelle hilfreich, wie sie zB zu §§ 17 und 34 erstellt wurden und einen raschen Überblick ermöglichen.

Die Darstellung der Prüfung der Zusammenschlüsse, § 12, von *Kühnert/Luger/Erharter* besticht durch ein besonders umfangreiches Literaturverzeichnis, in dem sich auch die relevante US-Literatur findet. Die einzelnen Fallkonstellationen sind plastisch, prägnant und in das erforderliche Detail gehend dargestellt.

Kühnert sieht die wirtschaftliche Betrachtungsweise als eine gesetzliche Klarstellung der Bedeutung der teleologischen Interpretation kartellrechtlicher Tatbestände. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 20 KartG geht es dabei um die Beurteilung des Sachverhaltes und nicht einer Rechtsnorm. Bei der – vergleichbaren – wirtschaftlichen Betrachtungsweise nach § 21 BAO ist vor allem der wirtschaftliche Zweck der Leistung und nicht die von den Parteien darüber getroffene Vereinbarung und schon gar nicht die von den Parteien gewählte Bezeichnung maßgebend.¹ Daher ist der wahre Sachverhalt und damit das wirtschaftlich gewollte Ergebnis in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu analysieren. § 20 KartG ist idS anzuwenden.

Das zweite Hauptstück Rechtsdurchsetzung wird von den jeweiligen Kommentatoren äußerst umfangreich und instruktiv dargestellt und bietet detaillierte Informationen über die Rechtsfolgen.

Hözl/Thalhammer bieten eine umfassende Darstellung der kartellrechtlichen Compliance und deren Bedeutung

¹ RS0053198.

im Zusammenhang mit Bußgeldbemessungen (Vor § 34), die auch einen Rechtsvergleich mit anderen Jurisdiktionen umfasst.

Sehr ausführlich und gelungen kommentieren *Gänser/Egger* das Kartellschadenersatzrecht und stellen die einzelnen Problemstellungen anschaulich und gut begründet dar. Die Darstellung dieses Themenbereiches umfasst alleine beachtliche 270 Seiten. Dabei berücksichtigen die Autoren auch internationale, va deutsche Lehrmeinungen und Judikatur. Diskutieren lässt sich über die Frage, ob bei beidseitig unternehmensbezogenen Geschäften nach § 37 d KartG unternehmerische Zinsen nach § 456 UGB, also 9,2% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu bezahlen sind oder nur 4% Zinsen pa.² Dazu gibt es momentan noch keine Rechtsprechung. *Gänser/Egger* vertreten die Meinung, dass stets nur 4% Zinsen pa zu bezahlen sind und begründen das mit der EuGH-Entscheidung *Booking*.³ Dieses Urteil hat sich aber gar nicht mit der Frage eines anzuwendenden Zinssatzes beschäftigt, sondern ist zu einem Vorlageantrag eines deutschen Gerichts ergangen, ob ein auf eine Kartellrechtsverletzung gestützter Unterlassungsanspruch ein deliktischer oder vertraglicher Anspruch iSd Art 7 Nr 1 oder Nr 2 EuVVO ist.

Das Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht stellt *Majer* anschaulich dar und löst die sich aus dem Gesetz ergebenden Querverweise vom KartG auf das AußStrG und von dort auf die ZPO übersichtlich auf. Weiters behandelt *Majer* alle relevanten Verfahrensschritte von der Einleitung des Verfahrens, den Besonderheiten des Beweisverfahrens bis zu den Arten der Beendigung des Verfahrens und stellt dabei auch die im Kartellverfahren besonders relevanten Settlements dar.

Ranftl/Harsdorf-Borsch kommentieren den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und die Akteneinsicht Dritter, die vor allem zur Vorbereitung von Kartellschadenersatzverfahren von großer praktischer Bedeutung sind. Die Autoren kommen zum (richtigen) Ergebnis, dass durch die Umsetzung der RL 2014/104/EU die bisher ergangene Judikatur des EuGH, va *Donau-Chemie* und *Pfleiderer*, zur Akteneinsicht nicht obsolet gemacht wurde, sondern weiterhin anwendbar ist. Es bedarf bei fehlender Zustimmung der Parteien daher weiterhin einer entsprechenden Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatzes, wobei der Einsichtswerber entsprechendes Vorbringen zu erstatten hat. Die Autoren behandeln weiters das Spannungsverhältnis zwischen Amtshilfe und Möglichkeiten von Parteien, in die übersendeten Akten Einsicht zu nehmen.

Das Rechtsmittelverfahren (§ 49 KartG) und die einzelnen Rekursgründe sowie deren Ausführungen stellt *Majer* anschaulich und praxisnah dar und ist bei der Verfassung von Rechtsmitteln hilfreich.

Strasser bietet eine gute Übersicht über alle gebührenrelevanten Themen in seiner Kommentierung zu §§ 50 ff KartG.

Stenitzer fasst die äußerst kasuistischen und kompliziert formulierten Übergangsbestimmungen des § 86 KartG anschaulich und übersichtlich zusammen.

Zum WettbG kommentieren *Ranftl/Harsdorf-Borsch* als Insider die §§ 1–10b, 13 sowie 15–21 souverän. Das Ermittlungsverfahren stellt *Krauskopf* detailliert und anschaulich dar. In der Praxis kommt den Normen über die Erlangung des Kronzeugenstatus große praktische Relevanz zu, die *Ablasser-Neuhuber/Stenitzer* kommentieren und in die erforderliche Tiefe gehen. *Seelos* bietet eine ausführliche Darstellung der wechselseitigen Rechte und Pflichten bei Hausdurchsuchungen und dem diesbezüglichen Ablauf.

Wolf-Posch und *Seper* kommentieren das FWBG umsichtig und fachkundig. Zu diesem Themenbereich fehlt noch Judikatur, sodass der Umfang der Kommentierung deshalb gegenüber den beiden anderen genannten Materiengesetzen zurücksteht.

Fazit: Der *Egger/Harsdorf-Borsch*-Kommentar setzt neue Qualitätsmaßstäbe in der Kartellrechtsliteratur. Der Kommentar sollte in keiner juristischen Bibliothek fehlen und sollte am Arbeitsplatz jeder Kartellrechtlerin und jedes Kartellrechtlers griffbereit sein. Für das gelungene Werk ist allen Beteiligten zu gratulieren.

Kartellrecht Kommentar

Von *Alexander Egger/Natalie Harsdorf-Borsch* (Hrsg). Linde Verlag, Wien 2022, 1.772 Seiten, geb, € 290,-.

MICHAEL BRAND

urheber.recht

Die dritte Auflage des systematischen Kommentars zum Urheberrechtsgesetz, herausgegeben von Dr. *Christian Handig*, Interessenvertreter in der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, RA Dr. *Dominik Hofmarcher*, Partner bei der Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Wien, und Hon.-Prof. Dr. *Guido Kucsko*, Universität Wien, hat es sich zum Ziel gesetzt, die tiefgreifenden Neuerungen der umfangreichen Novelle des UrhG aus dem Jahre 2021 genauer unter die Lupe zu nehmen. Die Autorinnen und Autoren sind bestrebt, allgemeine Überblicksdarstellungen voranzustellen, bevor eingehend auf die jeweiligen Bereiche eingegangen wird. Diese Vorgangsweise ermöglicht und erleichtert sowohl eine bloß grundlegende wie auch eine vertiefende sowie gezielte Auseinandersetzung mit dieser Rechtsmaterie.

² Der Basiszinssatz beträgt zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Manuskriptes Anfang Jänner 2024 3,38%, sodass die Zinsdifferenz 12,58% – 4% = 8,58% pa beträgt. Aufgrund des regelmäßig langen Zeitraumes zwischen dem Zeitpunkt der Schädigung und der Zahlung sind regelmäßig hohe absolute Zinsenbeträge strittig. Es macht einen wesentlichen Unterschied, ob der Geschädigte bei einem Millionenpunktum 4% pa oder mehr als dreimal so hohe jährliche Zinsen für mehrere Jahre erhält.

³ EuGH C-59/19, *Wikingerhof GmbH & Co. KG gegen Booking.com BV*, C-59/19.

Ausführliche Inhalts- und Stichwortverzeichnisse ermöglichen weiters ein rasches Auffinden der gesuchten Paragraphen.



Schon seit Längerem beschäftigt das Verhältnis zwischen vermögenswerten Privatrechten einerseits und dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung andererseits sowohl Gerichte als auch die Lehre. Die beiden Grundrechte stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander. Bei der Beurteilung, ob eine vergütungsfreie Werknutzung gerechtfertigt ist, ist eine Interessenabwägung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und dem Interesse des Urhebers, sich der Nutzung seines Werkes widersetzen zu können, vorzunehmen (ua OGH 24. 5. 2022, 4 Ob 37/22b). In dieser Rezension wird das Hauptaugenmerk auf die von § 42c UrhG festgelegte vergütungsfreie freie Werknutzung gelegt, welche zugunsten der Berichterstattung die Rechte des Urhebers einschränkt.

Gem § 42c UrhG dürfen zur Berichterstattung über Tagesereignisse Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang unter anderem vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Der Informationszweck rechtfertigt hierbei in engen Grenzen die Einschränkung von Urheberrechten. Es ist weiters grds auch die Quelle anzugeben und darf die Nutzung Sinn und Wesen des Werks nicht entstellen. Diese Ausnahmebestimmung ist nach der Rsp grds eng auszulegen (RIS-Justiz RS0108465). Geschützt wird demnach lediglich die Berichterstattung über Ereignisse, die vom Werk verschieden sind, und nicht die Berichterstattung über das Werk schlechthin (vgl ua OGH 23. 5. 2000, 4 Ob 134/00k mwN). Begünstigt sind sowohl Film- und Funkberichte wie auch Zeitungen und andere Druckschriften oder sonstige Datenträger. Unter dem Begriff des Tagesereignisses wird ein Ereignis verstanden, an dem aufgrund seiner Aktualität ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. So fallen auch aktuelle banale Vorgänge unter den Begriff des Tagesereignisses, solange sie das Interesse der Öffentlichkeit wecken. Kein Tagesereignis stellt jedoch die mitunter kritische Betrachtung der Berichterstattung eines anderen Mediums dar (vgl hierzu OGH 22. 8. 2019, 4 Ob 53/19a).

Die Aktualität allein reicht jedoch nicht aus, um eine Berichterstattung über ein Tagesereignis iSd § 42c UrhG annehmen zu können (OGH 3. 10. 2000, 4 Ob 224/00w). Laut OGH liegt eine solche nur vor, wenn über tatsächliche Vorgänge wirklichkeitsgetreu informiert wird. Das Hauptaugenmerk muss sohin auf der Informationsvermittlung liegen. Kommentierungen dürfen einbezogen werden, sollten jedoch im Hintergrund bleiben. Erst kürzlich musste sich der EuGH mit der Frage auseinandersetzen, ob die bloße Zurverfügungstellung von Werken eine Berichterstattung

darstellt. Leitlinien dazu legte der EuGH in seiner Entscheidung Funke Medien NRW fest (EuGH 29. 7. 2019, C-469/17). Demgemäß wurde die gegenständliche Veröffentlichung der Werke auf einer Website als Berichterstattung angesehen, da diese veröffentlichten Papiere in einer systematischen und kompakten Form präsentiert und diese weiters mit einem Einleitungstext sowie Verlinkungen und der Möglichkeit zum interaktiven Austausch versehen wurden.

Zu guter Letzt grenzt der Informationszweck den Umfang zulässiger Nutzungen ein. Das Werk, das „verwendet“ wird, muss mit der Berichterstattung in einem gewissen Zusammenhang stehen. Die Rsp unternimmt hierbei eine Interessenabwägung und ist bei der Beurteilung, ob Werken in Bezug auf den Zweck der Veröffentlichung ein Informationswert zukommt, eher streng (vgl hierzu ausführlich OGH 26. 8. 2008, 4 Ob 92/08w). Ein Teil der Lehre hingegen folgt dieser strengen Ansicht nicht, sondern stützt sich auf den Wortlaut des § 42c UrhG. Demnach komme es auf den Informationswert der Werke im Bericht nicht an. Mithilfe quantitativer Einschränkungen im Einzelfall, wie zB der Dauer der Einblendungen oder der Anzahl der gezeigten Werke, lasse sich das Auslangen finden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Rsp und Lehre in den letzten Jahren die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 42c UrhG immer näher untersucht haben und sohin weiters bestrebt sind, das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und den Urheberrechten einer vernünftigen Lösung zuzuführen. Ob jedoch die Voraussetzungen für die freie Werknutzung im konkreten Fall vorliegen, ist anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu beurteilen und ist diese Entscheidung daher mit einer gewissen Unsicherheit ex ante behaftet. Zukünftig bleibt vor allem spannend, ob das Grundanliegen der freien Werknutzungen vor allem im Hinblick auf die digitale Entwicklung und die damit einhergehende Erweiterung der Befugnisse von Verwertungsgesellschaften (§§ 25a, 25b VerwGesG 2016) nicht an Aktualität verlieren wird.

Der Kommentar zum UrhG von den Herausgebern Dr. Christian Handig, RA Dr. Dominik Hofmarcher sowie Hon.-Prof. Dr. Guido Kucsko und vielen anderen mitwirkenden Autorinnen und Autoren ist äußerst gut gelungen. Der Kommentar bietet einen guten Überblick über das komplexe Themengebiet. Das Werk ist daher sowohl für Rechtsexperten als auch für Rechtsinteressierte wärmstens zu empfehlen und kann für die Anwendung in der Praxis nur ausdrücklich weiterempfohlen werden!

urheber.recht, systematischer kommentar zum urheberrechtsgesetz

Von Christian Handig/Dominik Hofmarcher/Guido Kucsko. 3. Auflage, Manz Verlag, Wien 2023, 2.292 Seiten, geb, € 368,-.

GEROLD BENEDER

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6895 3 *Streibel, Andreas*: SARS-COV-2 (COVID-19) in der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein Überblick.

BAU AKTUELL

- 3 45 *Ulreich, Hans Jörg*: Die Wiener Bauordnungsnovelle 2023 – ein Wien, wie wir es sicher nicht wollen
 46 *Wolfinger, Klaus*: Ausgewählte Aspekte der Wiener Bauordnungsnovelle 2023
 51 *Ortner, Sarina Illo*: Nächste Runde gegen die Kurzzeitvermietung in Wien

DIE PRIVATSTIFTUNG

- 1 4 *Hayden, Tobias, Marco Thorbauer und Michael Rabmayr*: Drohende Vermögenssteuer(n): Vermögensplanung und -vorsorge so wichtig wie noch nie?
 19 *De Zordo, Simon*: Der Trust in Italien: Risiken und Chancen
 25 *Kodek, Georg E.*: Firmenbuch-Gesellschaften-Statistik 2023

ECOLEX

- 4 290 *Brewi, Claudia und Patricia Grandits*: Verschärfung des Korruptionsstrafrechts
 293 *Mayer-Koukol, Pilar und Isabella Noidoilt*: Der Vorteilsbegriff im Korruptionsstrafrecht
 296 *Stuefer, Alexia*: Korruption: Streiflichter aus Geschichte und Gegenwart
 299 *Pekar, Rudolf und Lisa Rebisant*: Die strafrechtliche Relevanz vergaberechtlicher Interessenkonflikte
 303 *Lafer, Florian*: Cybersicherheit & Produkthaftung
 321 *Reich-Rohrwig, Johannes und Sebastian Aschl*: Bestellung eines Notgeschäftsführers zur Durchsetzung der Rückzahlung aus verbotener Einlagenrückgewähr
 328 *Homar, Philipp und Ines Karollus*: Das Zweitverwertungsrecht der Urheber nach 15 Jahren (Teil 1)
 330 *Wimmer, Alexander*: „Hatrick“ im Kartellrecht
 339 *Lanner, Martin*: Formvorschriften im Arbeitsrecht
 342 *Eypeltauer Ernst*: Kündigungsschutz durch BV?
 347 *Coenen, Eric*: Der Zeitpunkt des Vermögensübergangs bei Verschmelzung von Kreditinstituten für Zwecke der Stabilitätsabgabe
 353 *Handig, Nikolaus und Moritz Üblagger*: Das überragende, überwiegende, hohe öffentliche Interesse am Erneuerbaren-Ausbau
 356 *Piska, Christian, Benedikt Winkler, Alexander Hiersche und Julian A. Motamedi*: Der VfGH und die COFAG
 362 *Ainedter, Klaus und Linda Poppenwimmer*: Beschuldigtenvernehmung durch die StA im Ermittlungsverfahren – Wahrheitserforschung oder Erwartungsbestätigung?
 367 *Schwamberger, Sebastian*: Der Data Act

JOURNAL FÜR ARBEITSRECHT UND SOZIALRECHT

- 1 1 *Dullinger, Thomas*: Kündigungsfreiheit und Symmetriegebot im Arbeitsverhältnis
 20 *Benke, Nikolaus*: Belästigung unter Studierenden

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 1 4 *Hammes, Lisa und Sebastian Schwind*: Die Testamentsvollstreckung nach deutschem Recht
 9 *Jahnel, Werner und Can Suzan*: Die Stellung des Ehegatten nach dem Schweizer Erbrecht
 18 *Niegel, Johanna*: Die liechtensteinische Protected Cell Company – eine wandelbare Gestaltungsform unter Aufrechterhaltung strikter Haftungstrennung

JOURNAL FÜR MEDIZIN- UND GESUNDHEITSRECHT

- 1 4 *Voithofer, Caroline*: Änderungen im Apothekenrecht zum Jahreswechsel
 9 *Hebenstreit, Sonja und Michael Cepic*: Der Elektronische Eltern-Kind-Pass
 16 *Weber, Karl*: Anspruch auf antizipierte Sterbeverfügung?
 21 *Steiner, Maria-Kristina*: Placeboeinsatz durch die verschiedenen Berufsgruppen: Ein Streifzug durch die rechtlichen Rahmenbedingungen von Placebos außerhalb klinischer Studien
 29 *Anhaus, Regina*: Heimaufenthaltsgesetz – Schranken in der Anwendungspraxis in Krankenanstalten
 36 *Rief, Matthias*: OGH: Ungewollte Schwangerschaft/Geburt trotz Spirale: Ersatz der daraus resultierenden Vermögensnachteile?
 41 *Würlingsdobler, Anton*: OGH: Keine Legalzession für Leistungen des Sozialversicherungsträgers, die er unabhängig vom schädigenden Ereignis erbringen müsste

Zeitschriftenübersicht

- 45 *Wollmann, Theresa*: OGH: Kein Schadenersatz nach PHG bei unbemerktem Abgang der Spirale aufgrund mangelndem Beweis der Fehlerhaftigkeit
- 51 *Kröpfl, Maximilian*: EuGH: Das Ende des Kostenersatzprivilegs für Gesundheitsberufe
- 54 *Stadler, Manuela*: Das Epidemiegesetz 1950 als gesetzliche Grundlage zur Bewältigung der Corona-Pandemie
- 59 *Lamprecht, Lukas*: Das Disziplinarrecht der Ärzte in Österreich. Teil 2
- 65 *Birkbauer, Alois*: Ärztliche Suizidassistenz als Disziplinarvergehen
- 71 *Silbernagl, Rainer*: Digitale Kommunikationsfreiheit für Menschen mit Behinderungen – Ein Beitrag aus Anlass der Staatenprüfung der Umsetzung der UN-BRK in Österreich 2023 durch den Ausschluss für die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen in Genf
- 80 *Dullinger, Thomas*: Die freiwillige Krankenversicherung im GSVG
- 84 *Hauser, Werner*: VwGH: Berechtigungslose Führung von Bezeichnungen auf Ordinationsschild und Arzt-Homepage
- 87 *Attlmayr, Martin*: VwGH: Medizinische Rettungstransportbegleiter sind freie Dienstnehmer

JURISTISCHE BLÄTTER

- 3 141 *Gisela, Ernst*: Die Begrenzung der Beleihung durch die Kompetenzverteilung
- 154 *Reiter, Lukas*: Funktionelle Privatwirtschaftsverwaltung nach der COFAG-Rechtsprechung des VfGH

NACHHALTIGKEITSRECHT – ZEITSCHRIFT FÜR DAS RECHT DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

- 1 6 *Grefen, Christopher*: Ohne Mutationen keine Diversität – Von pflanzlicher Auslese, Züchtung und Grüner Gentechnik
- 20 *Stangl, Florian*: „RED III“: Die Vorgaben der neuen Erneuerbare-Energie-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Energiewende
- 31 *Gregor, Nora*: Die EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und ihre Implikationen für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette – Nachhaltigkeitsfortschritt oder Greenwashing?
- 39 *Pittl, Raimund* und *Emanuel Ponholzer*: Klimarevolution im Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 47 *Krankabetter, Petra*: Soziale Kriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe
- 54 *Proksch, Wolfram* und *Theresa Stachowitz*: Bodenloses Unrecht – Staatshaftung für exzessiven Bodenverbrauch?
- 60 *Baumgartner, Martin*: LIDHO und andere v Côte d'Ivoire – Reformbedarf nach Umweltkatastrophe
- 65 *Scott, Nick*: ClientEarth Gegen Shell Pic im High Court von England und Wales
- 69 *Burger, Simon*: Rechtliche Anforderungen an das Menschenrechts- und Umwelt-Risikomanagement nach dem französischen Sorgfaltspflichtengesetz: Urteil des Tribunal judiciaire de Paris im Verfahren Sud PTT gegen La Poste
- 72 *Staber, Gabriela*: OLG Bremen: Werbung mit den Begriffen „nachhaltig“, „umweltfreundlich“ oder „ressourcenschonend“ erfordert eine Konkretisierung
- 76 *Lichtenthäler, Sören* und *Herrmann Alina*: Keine Rechtfertigung von Straftaten zum Zwecke des Klimaschutzes über § 34 StG
- 81 *Fuschlberger, Jennifer* und *Florian Stangl*: ReFuelEU Aviation-VO: Vorstoß in Richtung nachhaltigen Luftverkehr
- 85 *Hattinger, Nina*: „Die sozialen Wirkungen des öffentlichen Auftragswesens – Kann die EU mehr tun?“ – Eine Studie des Europäischen Parlaments
- 89 *Al Sabouni, Abdulghani, Fynn Claes, Divy Gupte* und *Laura-Marie Schaudel*: Daten als Grundlage für multimodales Verkehrsmanagement – Wirtschaftliche und Rechtliche Anreize für Stakeholder, Daten zu teilen
- 93 *Berger, Christian* und *Susanne Wixforth*: Sozialökologische Vergabe von Aufträgen und Beihilfen – Anspruch und Realität (Teil 1)
- 98 *Gläser, Lars*: Nicht klimaschädliche Infrastrukturprojekte-VO

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 6 324 *Sudi, Daniel*: Dingliche Lasten in der Zivilteilungssekution
- 330 *Murko, Gernot* und *Teresa Perner*: Die insolvenzrechtliche Anfechtung im Erb- und Privatstiftungsrecht
- 336 *Kuderer, Bernhard*: Amtsverschwiegenheit als Vernehmungsverbot vor und nach der Informationsfreiheit
- 342 *Hajszan, Jakob*: Die Verbotsgesetz-Novelle 2023: flankierende Änderungen

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 3 118 *Musger, Gottfried*: Rechtsprechung im Erb- und Pflichtteilsrecht 2023

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 4 154 *Damjanovic, Dragana* und *Paul Hahnenkamp*: Zur Antragslegitimation der Kammern auf Normenkontrolle
- 163 *Sanjath, Laura*: Zwischen Prinzipien und Praxis: Der Weg zum EU-Lieferkettengesetz und seine Auswirkungen auf die Wirtschaft
- 177 *Klose, Dietmar*: Online-Wetten als Dilemma des (Landes-)Gesetzgebers

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 7 **177** *Neumann, Thomas* und *Claudia Rombold*: FlexKapG und Start-Up-Förderungsgesetz aus Arbeitnehmerperspektive
183 *Amon, Monika, Julia Ehgartner, Elisabeth Plank* und *Dietlinde Schwab*: UStR 2000, laufende Wartung 2023 (Teil 2)
191 *Mühlberger, Alfred* und *Christina Pollak*: Herausforderungen durch grenzüberschreitende Divergenzen am Beispiel von Dreiecksgeschäften (Teil 2)
200 *Pinetz, Erik* und *Erich Schaffer*: Besteuerung von in Österreich ansässigem Flugpersonal nach dem DBA-Malta – Kritische Anmerkung zur EAS 3448 vom 17. 11. 2023

STEUER- UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 11 **526** *Arnold, Nikolaus*: Vergleich der FlexCo mit der GmbH und der AG
532 *Wiesinger, Christoph*: Pauschale kollektivvertragliche Taggelder und ihre steuerrechtlichen Fallen
540 *Bergmann, Michael* und *Harald Manessinger*: Waldnutzung infolge höherer Gewalt

TAXLEX

- 3 **75** *Koster, Silke, Karin Kovacs* und *Kurt Oberhuber*: Erweiterung der Spendenabsetzbarkeit gem § 4a EstG
79 *Tougarinova, Irina*: Sponsoring vs Spende für Sportvereine
81 *Steiger, Stefan*: Neuerungen im Bereich Lohnsteuer bei Vereinen – Update 2024
84 *Kanduth-Kristen, Sabine* und *Stefanie Malle*: (Pauschale) Einkünfteermittlung bei umgewidmeten und vor dem 1. 4. 2012 bebauten Grundstücken des Privatvermögens
87 *Arlt, Theresa* und *Sebastian Tratlhner*: Dauerbrenner missglückte Dreiecksgeschäfte: BFG bejaht Ex-nunc-Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelung – mit welchen Folgen?
92 *Steiger, Stefan*: Selbständige Tätigkeit als EDV-Dienstleister
94 *Stetsko, Iryna* und *Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen
99 *Neumann-Vukovich, Branko*: Die transaktionsbezogene Nettomargenmethode bei Vertriebsgesellschaften und die Behandlung von Verlustbetrieben in Datenbankstudien
102 *Knechtl, Markus*: Verfahrensrechtliche Neuerungen zum 1. 1. 2024

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 3 **117** *Felten, Elias*: Die arbeitsrechtliche Entgeltfortzahlung im Spiegel der COVID-19-Pandemie – gleichzeitig eine Besprechung der Entscheidungen des OGH 8 ObA 48/23a und 9 ObA 133/22g
122 *Hornkohl, Lena* und *Jasmin Wittmann*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 3 **103** *Hamdorf, Kai*: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Grundstücksverkäufen der Gemeinden im Rahmen städtebaulicher Verträge, insbesondere zum Einheimischenmodell
117 *Hoti, Viola* und *Marco Scharmer*: IWD – Vorkaufsrechte im Spannungsfeld zwischen sozial gesteuerter Wohnungsvergabe und Erwerberschutz

ZEITSCHRIFT FÜR BEIHILFENRECHT

- 1 **3** *Kölbl, Christoph*: Das Vergabekontrollsystem als Vorbild für einen effektiven Beihilferechtsschutz in Österreich?
11 *Kornbeck, Jacob*: Harmonie, Hierarchie, Tugend. Konfuzianismus, Wettbewerbsrecht und effektive Rechtsdurchsetzung (Teil 1)

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 3 **109** *Lamprecht, Dorothea* und *Andreas Pawlik*: Transaktionen im Fokus: Wie treffsicher ist Ihre kontinuierliche Überwachung im Sinne des FM-GwG?

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 1 **6** *Hartlieb, Franz*: Gestaltungsspielraum und Gestaltungsgrenzen bei Gesellschaftsverträgen – am Beispiel von Exit-, Ausschluss- und Abfindungsklauseln
17 *Mitterecker, Johannes*: Die Haftung des Vorsitzenden in der (streitigen) Generalversammlung

ZEITSCHRIFT FÜR STEUERSTRAFRECHT UND STEUERVERFAHREN

- 1 **4** *Drinhausen, Heinrich* und *Thomas Otto*: Steuerliche Digitalisierungsbestrebungen in Deutschland am Beispiel der E-Rechnung
11 *Obermann, Rainer*: Tagungsbericht zu „Umsatzsteuer 2023 – Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“

Zeitschriftenübersicht

- 15 *Neuwirth, Markus*: Das verwaltungsbehördliche Ermittlungsverfahren im digitalen Zeitalter
- 22 *Karahodzic, Mirha*: Geschäftsführerhaftung – Ermessensübung wegen langen Zeitabstand durch das BFG
- 25 *Ritz, Christoph*: BFG: Verjährung bei Vorläufigkeit trotz fehlender Ungewissheit
- 28 *Stieglitz, Alexander*: BFG: Keine Haftung gem § 9 BAO für ständige Vertreterin der Zweigniederlassung einer bulgarischen AG
- 31 *Andreas, Aron und Alexander Stieglitz*: BFG: Abgabenbehördliche Konteneinschau: Bloß Zeichnungsberechtigter ist nicht rekurs-legitimiert
- 33 *Obermann, Rainer*: Vorschlag für eine Änderung des § 33 Abs 3 lit a zweiter Fall FinStrG (auch) im Lichte der neuen Quotenregelung
- 37 *Wegner, Mario und Daniel Wagner*: Wiederholte Selbstanzeige und Versicherungssteuer
- 43 *Toifl, Caroline und Barbara Gangl*: VwGH: Abzugsfähigkeit für eine Selbstanzeige anfallenden Steuerberatungskosten beim potenziell haftenden Organwalter

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 1 4 *Miernicki, Martin*: Verbraucherschutz durch Währungsrecht?
- 12 *Schuberth, Nikolaus und Benedikt Wallner*: Schadenersatz bei Datenschutzverstößen: „Wo war mein Schaden?“

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 4 187 *Nedbal-Bures, Brigitte*: Die 34. StVO-Novelle – wirksames Mittel gegen Raser?
- 191 *Laher, Florian*: Hackerangriff und Haftung nach EKHG
- 196 *Schimanofsky, Christian*: Neues aus Brüssel und Luxemburg

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

- 5 181 *Ramharter, Martin*: EU Retail Investment Strategy: Eine kritische Würdigung zentraler Instrumente zur Verwirklichung einer Kapitalmarktunion (Teil 1)

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT

- 2 50 *Glaser, Severin*: Bestechung durch Unterlassung?
- 54 *Dafinger, Florian*: Die Krypto-Wallet als Wertträger iSd § 127 StGB?
- 60 *Glaser, Severin und Robert Kert*: Doppelverfolgungsverbot und Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
- 61 *Teichmann, Fabian M.*: Risiken für Rechtsanwälte im Kontext internationaler Sanktionen
- 64 *Lehner, Alexander und Michaela Burghart*: Tatort Wirtschaftliches-Eigentümer-Registergesetz – Ein Überblick über die aktuelle finanzstrafrechtliche Judikatur
- 69 *Köck, Elisabeth*: Neues Finanzvergehen durch das Mindestbesteuerungsreformgesetz

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN

- 2 43 *Bernat, Erwin*: Zeugung mit Samen eines Dritten 2.0: Neue Regeln im österreichischen Abstammungsrecht
- 49 *Huber, Gerhard W. und Jakob Dietrich*: Das Gesundheitshotel im Spannungsfeld medizinischer Betriebsformen
- 55 *Geuer, Klara und Ermano Geuer*: Datenschutz im Lichte des ärztlichen Berufungsrechts
- 60 *Paar, Martin*: COVID-19-Ausbruch in Ischgl im März 2020 und die Frage der Amtshaftung

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT

- 2 48 *Stangl, Florian*: Energierechtswende jetzt! Schubkraft durch ElWG, EABG & Co
- 53 *Cejka, Stephan*: Die Energie- und Mobilitätswende in den Bauordnungsnovellen 2023
- 58 *Jirak, Christoph und Sarah Wolf*: Windkraft gegen Landschaft?
- 64 *Katalan, Tatjana und Marie Sophie Reitinger*: Forstrechtliche Genehmigung von Leitungsanlagen

ZIVILRECHT AKTUELL

- 6 104 *Prisching, Daniel und Bernhard Sommer*: Schadenersatzrechtliche Gleichstellung von „wrongful birth“ und „wrongful conception“
- 108 *Kodek, Georg E.*: Der Gartenzwerg im österreichischen Recht – ein Update

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sonja Bydlinski

Universitätsprofessorin (SFU), Rechtswissenschaftlerin und Autorin



INNOVATIONEN
FÜR GENERATIONEN

»Die
Gesetzesflut
leicht fassbar
machen.«

JAHRESTAGUNG
KI-Recht 2024

*Hybrid-Tagung:
wahlweise Präsenzseminar oder
Live Stream-Webinar!*



Rechtliche Rahmenbedingungen für die Künstliche Intelligenz.

Tagungsleitung
Univ.-Prof. Dr. **Wolfgang Zankl**



Termin

21. NOVEMBER 2024

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien



390 Disziplinarrecht

Grenzen zulässiger Kritik

392 Zivilprozessrecht

Verfahrenshilfe im Titelverfahren erstreckt sich nur dann auf Exekutionsverfahren, wenn die verfahrensbehaftete Partei im Titelverfahren obsiegt – auch wenn im Bestellungsbeschluss ausdrücklich anders ausgedrückt



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/177

Grenzen zulässiger Kritik

DISZIPLINARRECHT

§ 10 Abs 2 RAO; § 49 RL-BA 2015; Art 10 EMRK

Der Bedeutungsinhalt von Äußerungen ist eine Tatfrage, zu welcher Feststellungen erforderlich sind.

Die Bezeichnung des Innenministers als „Rechtsbrecher“ ist im Hinblick auf das wahre Tatsachensubstrat, wonach diesen die Letztverantwortung für eine unzulässige Abschiebung traf, ein gerade noch nicht exzessives und daher noch zulässiges Werturteil.

OGH 28. 2. 2024, 23 Ds 6/23v

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde * des Disziplinarvergehens der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Stands schuldig erkannt und gegen ihn eine Geldbuße von € 1.000,- verhängt, weil er im Zusammenhang mit der am 28. 1. 2021 vollzogenen Abschiebung der von ihm seit 27. 1. 2021 vertretenen N* T* und deren minderjähriger Töchter T* und L* T* nach der Abschiebung bis zum 30. 1. 2021 im Rahmen von Medienkontakten die – in der Folge von mehreren Medien zitierte – Äußerung tätigte, der österreichische Innenminister * sei „der Rechtsbrecher“.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach gefestigter straf-, medien- und disziplinarrechtlicher Judikatur stellt der Bedeutungsinhalt einer inkriminierten Äußerung eine Tatfrage dar. In allen Fällen eines für die Tatbestandsmäßigkeit entscheidenden verbalen Handelns ist daher der Sinn (Bedeutungsinhalt) der inkriminierten Äußerung als Sachverhaltsgrundlage festzustellen und bildet erst den Bezugspunkt für die rechtliche Beurteilung, ob durch das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten ein Disziplinarvergehen begründet wurde. Diesbezügliche Feststellungen können durch die bloße Wiedergabe des – im vorliegenden Fall durchaus interpretativen Spielraum bietenden (vgl nur 6 Ob 266/00m; 6 Ob 209/04k, wonach der Begriff „Rechtsbrecher“ nicht zwingend dem Vorwurf strafbaren Verhaltens oder verbrecherischen Handelns gleichzusetzen ist) – Wortlauts der Äußerung nicht ersetzt werden; eine solche dient allenfalls der Begründung getroffener Konstatierungen (vgl RIS-Justiz RS0092588; RS0092437 [T 4]; 28 Ds 12/21k; 30 Ds 5/19t uva).

Feststellungen zum Bedeutungsinhalt der hier aktuellen Bezeichnung eines Regierungsmitglieds als „Rechtsbrecher“ im situativen Kontext sind der angefochtenen Entscheidung, die sich eben gerade auf die Wiedergabe des Wortlauts der inkriminierten Äußerung beschränkt, nicht zu entnehmen. Bereits dieser Rechtsfehler mangels Feststellungen erfordert – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – die Aufhebung des Erkenntnisses, ohne dass es eines Eingehens auf das weitere Berufungsvorbringen bedürfte.

Der Oberste Gerichtshof sah sich veranlasst, die damit notwendige Verfahrensergänzung durch Vernehmung des Beschuldigten, zusammenfassenden Vortrag des Protokolls über die mündliche Disziplinarverhandlung, ON 16 der D-Akten, samt den Beilagen V-C und V-I, und Verlesung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs v 26. 7. 2022, Ra 2022/21/0093–9, selbst vorzunehmen und auf dieser Basis folgende zusätzliche Feststellungen zu treffen (§ 52 DST):

Der beschuldigte Rechtsanwalt * nahm am 30. 1. 2021 in einem Gespräch mit einer Journalistin der APA zur öffentlich breit diskutierten und im Mittelpunkt medialen Interesses stehenden Abschiebung von N*, T* und L* T* Stellung und äußerte sich – in Reaktion auf die vorangegangenen Aussagen des Innenministers * in einem am 29. 1. 2021 im ORF ausgestrahlten Interview gegenüber der ZIB 2 und einem daraus abgeleiteten Vorhalt der Journalistin, wonach die Mutter N* T* „an allem schuld“ sei – auf die in einem in der Tageszeitung K* am 30. 1. 2021 online veröffentlichten Artikel in wiedergegebener Weise.

Mit der Aussage: „Er [gemeint der Innenminister] ist der Rechtsbrecher“, wurde zum Ausdruck gebracht, dass Innenminister * als Oberstes Organ der Verwaltung die Letztverantwortung für die Abschiebung der Mandanten des Beschuldigten getragen habe, welche rechtswidrig gewesen sei und gegen die geltenden Gesetze verstoßen habe, weil das Kindeswohl die entgegenstehenden öffentlichen Interessen an der Außerlandesbringung (jedenfalls) der T* T* überwiegen habe und die gebotene entsprechende Prüfung des Kindeswohls unmittelbar vor der Abschiebung unterblieben sei. Strafbares Verhalten oder ein Charaktermangel wurde * damit nicht vorgeworfen.

Der Beschuldigte war von der Richtigkeit seiner Rechtsansicht, die in der Folge vom Bundesverwaltungsgericht und vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH 26. 7. 2022, Ra 2022/21/0093–9) bestätigt wurde, überzeugt. Es ging ihm nicht darum, den Innenminister zu diffamieren oder zu beleidigen. Er verfolgte bei seiner Äußerung das Ziel, den medial verbreiteten Aussagen des Innenministers entgegenzutreten, auf diese Art den Ruf seiner bereits außer Landes gebrachten Mandanten in deren Vertretung zu schützen und – auch mit Blick auf die 18-monatige Geltung von rechtmäßigen Anordnungen zur Außerlandesbringung

nach § 61 FPG (§ 12a Abs 6 AsylG) – öffentlich darzulegen, dass die Abschiebung unabhängig von einem allfälligen Fehlverhalten der Kindesmutter rechtswidrig war.

Diese Feststellungen zum Bedeutungsinhalt der inkriminierten Äußerung und zur diesbezüglichen Intention des Beschuldigten gründen auf dessen glaubwürdiger Verantwortung, dem Wortlaut der Äußerung im Gesamtzusammenhang mit den damit inhaltlich im Konnex stehenden Ausführungen, der (vom Disziplinartrat jeweils zutreffend dargestellten) Chronologie des Geschehensablaufs und den Begleitumständen und waren insgesamt aus dem situativen Kontext abzuleiten.

Von einem Rechtsanwalt ist demgemäß schon wegen seiner hohen Bildung und seiner Tätigkeit im Rahmen der Rechtspflege zu verlangen, sich nicht nur gegenüber einer Behörde eines sachlichen und korrekten Tons zu bedienen, sondern grundsätzlich auf vermeintliches Fehlverhalten einer Behörde mit sachlichen und juristischen Formulierungen zu reagieren und Beleidigungen sowie unnötige Angriffe zu unterlassen (vgl. RIS-Justiz RS0055208; RS0056183 sowie *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ § 9 RAO Rz 16). Wenn er sich mit seiner Kritik im Rahmen des Gesetzes hält und sie sachlich, ohne beleidigendes Beiwerk vorträgt, steht ihm jedoch wie jedem anderen Staatsbürger das Recht auf freie Meinungsäußerung zu (Art 10 Abs 1 MRK; vgl. RIS-Justiz RS0073088; RS0055003). Dieses Recht umfasst nach der ständigen Rechtsprechung sowohl des Obersten Gerichtshofs als auch des EGMR, auch jene Ideen auszusprechen, die verletzen, schockieren oder beunruhigen; dies verlangen Pluralismus, Toleranz und Weitsichtigkeit, ohne die es keine demokratische Gemeinschaft geben kann, und erfordert solcherart besondere Zurückhaltung bei der Beurteilung einer Äußerung eines Rechtsanwalts als strafbares Disziplinarvergehen (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 61 mwN; vgl. auch § 9 RAO Rz 16ff mwN).

Nicht exzessive Werturteile, die auf einem hinreichenden Tatsachensubstrat beruhen, werden in diesem Zusammenhang – wie im Medienrecht (vgl. 15 Os 130/16f [15 Os 131/16b]) und im zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutz (vgl. RIS-Justiz RS0054817) – regelmäßig unbedenklich sein (vgl. 23 Ds 3/19x, aber auch 24 Ds 20/22h). Rechtsfolgenbehauptungen – wie hier die Behauptung der Rechtswidrigkeit der Abschiebung – sind dabei nach ständiger Rechtsprechung jedenfalls dann als Werturteil zu qualifizieren, wenn sie nicht einfach und zweifelsfrei aus dem Gesetz abgeleitet werden können und deutlich zum Ausdruck kommt, dass es sich dabei um die (subjektive) Rechtsüberzeugung des Äußernden handelt (vgl. RIS-Justiz RS0112211).

Zwar hat der Oberste Gerichtshof bereits ausgesprochen, dass Pressekonferenzen wie auch überhaupt mediale Ereignisse regelmäßig kein geeignetes Forum sind, Rechtsstandpunkte gegenüber einem Verfahrensgegner durchzusetzen (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 9 RAO Rz 20 mwN), doch gilt das Recht auf freie Meinungs-

äußerung naturgemäß auch für Gespräche zwischen einem Rechtsanwalt und einem Journalisten (erneut RIS-Justiz RS0055003).

Nach den vom Obersten Gerichtshof ergänzend getroffenen Feststellungen brachte die beanstandete Äußerung zum Ausdruck, dass die Abschiebung (insbesondere) von T* T* rechtswidrig gewesen sei und der Innenminister dafür die Letztverantwortung getragen habe. Dies beruhte auf dem unstrittig wahren Tatsachensubstrat, dass die Abschiebung tatsächlich erfolgt und politisch wie rechtlich in den Verantwortungsbereich des Innenministers gefallen war. Die mit der Formulierung „Rechtsbrecher“ vorgenommene Qualifikation der Abschiebung als rechtswidrig war ein Werturteil, das im konkreten Zusammenhang (gerade) noch nicht als exzessiv anzusehen ist. Dabei ist ins Kalkül zu ziehen, dass der Beschuldigte sich in Zusammenhang mit den in Rede stehenden Abschiebungen, die bereits im Vorfeld zu Angelegenheiten von höchstem öffentlichen Interesse geworden waren, nicht aktiv an die Medien wandte. Er wurde vielmehr von Journalistinnen kontaktiert und reagierte über deren ausdrücklichen Vorhalt bloß auf öffentliche Äußerungen des Innenministers, der (aus seiner Sicht) falsche Rechtsbehauptungen aufgestellt und seinen Mandanten Rechtsbruch und Asylmissbrauch vorgeworfen hatte. Dabei verfolgte er zudem die Absicht, die Interessen der bereits Abgeschobenen und deren Ruf zu wahren (vgl. zum Ganzen auch EGMR 23. 4. 2015 [gK], Bsw 29369/10, *Morice/Frankreich*; vgl. auch *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 9 RAO Rz 17 mwN).

Auf Basis der dargestellten Grundsätze und des festgestellten Bedeutungsinhalts erweist sich die dem Beschuldigten vorgeworfene Äußerung als – wenn auch im Wortüberschwang (vgl. VfSlg 13.122/1992, 16.267/2001; VfGH 12. 6. 2007, B 2114/06) erfolgte – zulässige Kritik, die sich (noch) innerhalb der von § 10 Abs 2 RAO; § 49 RL-BA und Art 10 MRK umschriebenen Grenzen bewegt.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist ein Lehrbeispiel für alle in der Disziplinargerichtsbarkeit tätigen Kolleginnen und Kollegen, dass die bloße Wiedergabe einer inkriminierten Äußerung keine ausreichende Grundlage für ein verurteilendes Disziplinarerkenntnis ist, sondern Feststellungen zu ihrem Bedeutungsinhalt zu treffen sind.

Im vorliegenden Fall hat sich der OGH erfreulicherweise nicht mit der schon aufgrund des Fehlens solcher Feststellungen zwingenden Aufhebung begnügt, sondern hat (was eher selten ist) selbst nach Verfahrensergänzung die erforderlichen Feststellungen getroffen. Danach ging es dem DB im Wesentlichen nicht darum, den Innenminister zu diffamieren oder zu beleidigen, sondern darzulegen, dass die von diesem medial verteidigte Abschiebung rechtswidrig war.

Dass die Wortwahl „Rechtsbrecher“ grenzwertig war, bringt aber auch der OGH dadurch zum Ausdruck, dass er

von einem „gerade noch zulässigen Werturteil“ spricht. Immerhin ergibt sich aus dem im RIS-Justiz sehr detailreich wiedergegebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt, dass der Innenminister die Abschiebung gerade nicht persönlich autorisiert, sondern vielmehr die Ansicht vertreten hatte, diese sei in Umsetzung der Entscheidung eines Höchstgerichts erfolgt und daher notwendig gewesen, um dem Rechtsstaat zum Durchbruch zu verhel-

fen. Allerdings warf der Innenminister der Mutter der abgeschobenen Minderjährigen einen „Missbrauch des Asylrechts“ und einen „Rechtsbruch“ vor, was die durchaus pointierte Replik des DB im Interesse seiner Mandantinnen gerade noch rechtfertigte.

MICHAEL BURESCH



GEORG WIMMER
Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei Buchberger Eitmayr Rechtsanwälte GmbH.

2024/178

Verfahrenshilfe im Titelverfahren erstreckt sich nur dann auf Exekutionsverfahren, wenn die verfahrensbeholfene Partei im Titelverfahren obsiegt – auch wenn im Bestellungsbeschluss ausdrücklich anders ausgedrückt

ZIVILPROZESSRECHT

§§ 63, 64, 71 ZPO

Auch die vom Erstgericht gewählte Formulierung im Verfahrenshilfebewilligungsbeschluss lässt keine andere Beurteilung zu. Richtig ist zwar, dass der Beschluss des Erstgerichts das Titelverfahren umfasste und dort – formularmäßig – auch ausgedrückt ist: „einschließlich eines nach Abschluss des Rechtsstreits eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens“. Abgesehen davon, dass sich der äußerste Umfang der Verfahrenshilfe nicht aus dem Bestellungsbeschluss ergibt, sondern aus § 64 Abs 1 ZPO (3 Ob 146/14p), bringt die Formulierung des Erstgerichts nichts anderes als den Gesetzestext des § 64 Abs 1 ZPO zum Ausdruck.

OLG Wien 21. 3. 2024, 16 R 26/24x

Sachverhalt:

Der rekurswerbende Rechtsanwalt wurde als Verfahrenshelfer in einem Verfahren über eine Geldforderung bestellt. Der Verfahrenshilfebewilligungsbeschluss bezog sich dabei auf das Titelverfahren „einschließlich eines nach Abschluss des Rechtsstreits eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens“.

Nachdem die Verfahrensbeholfene im Titelverfahren unterlag, wurde gegen sie ein Exekutionsverfahren eingeleitet, in welchem sie der rekurswerbende Rechtsanwalt ebenfalls vertrat. Im Exekutionsverfahren erlangte die Verfahrensbeholfene ein Superfluum, weshalb der rekurswerbende Rechtsanwalt die Nachzahlung der Verfahrenshilfe gem § 71 Abs 1 ZPO beantragte. Mit dem angefochtenen Beschluss verpflichtete das Erstgericht die Verfahrensbeholfene, dem zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalt die im Titelverfahren angelaufenen Vertretungskosten zu ersetzen. Das Mehrbegehren auf Bezahlung der im Exekutionsverfahren angelaufenen Vertretungskosten wies es ebenso ab wie den Antrag, die Verfahrenshilfe für erloschen zu erklären.

Gegen den abweisenden Teil des erstinstanzlichen Beschlusses erhob der zum Verfahrenshelfer bestellte Rechtsanwalt Rekurs wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, den bekämpften Beschluss dahin abzuändern, dass die Verfahrensbeholfene auch zur Nachzahlung der im Exekutionsverfahren angelaufenen Vertretungskosten verpflichtet werde.

Aus den Entscheidungsgründen:

Trotz des allgemein gehaltenen Gesetzeswortlauts des § 64 Abs 1 ZPO wird die Verfahrenshilfe auf Fälle beschränkt, in denen die (im Titelverfahren) Verfahrenshilfe genießende Partei als betreibender Gläubiger auftritt, während die Vertretung des Verpflichteten im Exekutionsverfahren von der Bewilligung der Verfahrenshilfe im Titelverfahren nicht umfasst ist (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 64 ZPO Rz 2; *Fucik* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 64 Rz 6; *Klauser/Kodek*, JN-ZPO¹⁸ § 64 ZPO E 10, E 10/4 und E 11; ebenso *Fucik/Klauser/Kloiber*, ZPO¹³ Anm zu § 64).

Auch die vom Erstgericht gewählte Formulierung im Verfahrenshilfebewilligungsbeschluss lässt keine andere Beurteilung zu. Richtig ist zwar, dass der Beschluss des Erstgerichts das Titelverfahren umfasste und dort – formularmäßig – auch ausgedrückt ist: „*einschließlich eines nach Abschluss des Rechtsstreits eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens*“. Abgesehen davon, dass sich der äußerste Umfang der Verfahrenshilfe nicht aus dem Bestellungsbeschluss ergibt, sondern aus § 64 Abs 1 ZPO (3 Ob 146/14p), bringt die Formulierung des Erstgerichts nichts anderes als den Gesetzestext des § 64 Abs 1 ZPO zum Ausdruck.

Wie bereits dargestellt, kann § 64 Abs 1 ZPO aber nicht dahin ausgelegt werden, dass die Verfahrenshilfe im Exekutionsverfahren der begünstigten Partei auch in ihrer Rolle als verpflichtete Partei zugutekommen soll (vgl dazu insb *M. Bydlinski in Fasching/Konecny II/1*³ § 64 ZPO Rz 2 mwN). In diesem Sinne hat der OGH auch schon ausgesprochen, dass ein für den Beklagten im Titelverfahren auch für das nachfolgende Exekutionsverfahren bestellter Verfahrenshelfer dort nur dann vertretungsbefugt ist, wenn der Beklagte obsiegte und einen titulierten Anspruch (seine Kostenforderung) in dem von ihm eingeleiteten Exekutionsverfahren betreibt. Der Gesetzeswortlaut und die (auch hier) entsprechende Formulierung im Bestellungsbeschluss beziehen sich nur auf die im Titelverfahren obsiegende Partei (3 Ob 146/14p).

Ausgehend von der dargestellten Rechtsprechung zum Umfang der Verfahrenshilfe hat das Erstgericht daher zutreffend gefolgert, dass der Verfahrenshelfer Kosten des Exekutionsverfahrens, an dem die Zweitbeklagte als verpflichtete Partei beteiligt war, im Titelverfahren nicht ansprechen kann.

Anmerkung:

Die vorliegende E beschäftigt sich mit dem Umfang der Verfahrenshilfe, anders als die bisher bekannten E erstmals vor dem Hintergrund eines Nachzahlungsbegehrens des zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalts. Der OGH dürfte erstmals in 3 Ob 45/14k vertreten haben, dass die Bestellung als Verfahrenshelfer im Titelverfahren nicht automatisch die Vertretung des Verpflichteten im Exekutionsverfahren mitumfasst. In 3 Ob 146/14p entschied der OGH, dass der für das Titelverfahren bestellte Rechtsanwalt nur dann im Exekutionsverfahren zur Vertretung befugt ist, wenn der Beklagte obsiegte und einen titulierten Anspruch (nämlich seine Kostenforderung) in dem von ihm eingeleiteten Exekutionsverfahren betreibt. Bemerkenswerterweise wurde der Umfang der Verfahrenshilfe in diesem Fall offensichtlich vom Exekutionsgericht bei Verfahrenseinleitung anders gewertet als (von selbigem Gericht) im Beschluss über den Antrag auf Nachzahlung der Verfahrenshilfe. Der Antrag der verfahrensbeholdenen Partei auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wurde im Exekutionsverfahren zurückgewiesen, mit der Begründung, dass ohnehin bereits im Titelverfahren der rekurswerbende Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer be-

stellt wurde. Das Begehren auf Nachzahlung der Vertretungskosten im Exekutionsverfahren wurde im angefochtenen Beschluss mit Verweis auf die im vorliegenden Urteil bestätigte Rsp, wonach im Exekutionsverfahren keine Verfahrenshilfe vorlag, abgewiesen.

Im Ergebnis zeigt diese E, dass sich der Umfang der Verfahrenshilfe nicht aus dem Wortlaut des Verfahrenshilfebewilligungsbeschlusses, sondern ausschließlich aus dem Gesetz ergibt. Ein Rechtsanwalt darf sich somit trotz ausdrücklichen Wortlauts nicht darauf verlassen, dass er tatsächlich auch für das nachfolgende Exekutionsverfahren bestellt ist. Der Verfahrenshilfebewilligungsbeschluss gibt ausschließlich den Gesetzestext wieder und muss daher – ebenso wie das Gesetz – anhand der Rsp zum Umfang der Verfahrenshilfe ausgelegt werden.

Es mag grundsätzlich nachvollziehbar sein, dass der Umfang der Verfahrenshilfe ausschließlich durch (Auslegung des) § 64 ZPO bestimmt wird. Die Verfahrenshilfe dient jedoch nicht nur dazu, Personen ohne ausreichendes Vermögen Zugang zu anwaltlicher Vertretung zu ermöglichen.¹ Wie sich aus der Erfassung der vorprozessualen Rechtsberatung vom Umfang der Verfahrenshilfe ergibt,² dient die Verfahrenshilfe auch dazu, juristische Laien durch einen (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Prozess zu führen und sie darauf hinzuweisen, welche außergerichtlichen Schritte notwendig sind, um das gewünschte Prozessergebnis herbeizuführen.³ Wird nun die Verfahrenshilfe ausdrücklich für das Titelverfahren „*einschließlich eines nach Abschluss des Rechtsstreits eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens*“ gewährt, und ist dennoch das Exekutionsverfahren gegen den verfahrensbeholdenen als verpflichtete Partei nicht davon erfasst, stehen sich Verfahrenshelfer und verfahrensbeholdener mit unterschiedlichen Interessen gegenüber. Der Verfahrenshelfer muss die Vertretung des verfahrensbeholdenen in solchen Verfahren verweigern. Dies auch dann, wenn das Gericht zuvor den Antrag auf Bewilligung einer neuen Verfahrenshilfe zurückweist, weil ohnehin bereits Verfahrenshilfe vorliege. Der verfahrensbeholdene hat (in aller Regel als juristischer Laie) kaum Möglichkeiten, die Behauptung seines Anwalts, er müsse nicht vertreten, zu überprüfen. Man wird einem verfahrensbeholdenen nicht zumuten können, einen Verfahrenshilfebewilligungsbeschluss anhand einzelner höchstgerichtlicher Rsp, nicht öffentlich zugänglicher Kommentarliteratur und der Gesetzesmaterialien dahingehend auszulegen, ob eine bestimmte Konstellation eines Exekutionsverfahrens von der Verfahrenshilfe erfasst ist oder nicht.

GEORG WIMMER

¹ *M. Bydlinski in Fasching/Konecny II/1*³ Vor §§ 63ff ZPO Rz 1ff (Stand 1. 9. 2014, rdb.at).

² § 64 Abs 1 Z 3 ZPO.

³ Vgl *M. Bydlinski in Fasching/Konecny II/1*³ § 64 ZPO Rz 15 (Stand 1. 9. 2014, rdb.at).

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Waisoher, Rechtsanwaltskanzlei Waisoher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.clb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht für rechtliche Angelegenheiten zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25 E-Mail: office@diamanti.at, www.diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Alter Platz 23/2, 9020 Klagenfurt und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

REGIEPARTNER:IN/ KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

SALZBURG

Regiepartnerschaft / Substitutionspartnerschaft / Coworking. Büroräume bis zu 30 qm. Auf Wunsch voll möbliert, inkl kompletter IT-Ausstattung, Drucker, Datensicherung, Internetanschluss, Telefon, Büromaterial, Sekretariat, Besprechungsraum, Parkmöglichkeit – kurz gesagt: nicht nur Büroräume, sondern eine voll funktionsfähige Anwaltskanzlei.
(S) Harlander & Partner, Stadt Salzburg,
<https://harlander-partner.eu/karriere/>

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130 m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664-88234299

RECHTSANWALTSANWÄRTER:IN

SALZBURG

RAA mit großer LU, gerne mit RAP / Eintragungsfähigkeit gesucht. Nach Abschluss der RAA-Ausbildung wird die spätere Übernahme als zuerst RA und in weiterer Folge als Mitgesellschafter:in angestrebt.
(S) Harlander & Partner, Stadt Salzburg,
<https://harlander-partner.eu/karriere/>

SCHRIFTSÄTZE UND GUTACHTEN

Rechtsanwalt verfasst für Kolleginnen und Kollegen Schriftsätze, Verträge und Gutachten insbesondere in den Bereichen europäisches und österreichisches Wettbewerbsrecht („Kartellrecht“), Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und Mietrecht aber auch im allgemeinen Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht. Anfragen unter Chiffre-Nummer A-100924 an den Verlag.

BÜRORÄUMLICHKEITEN

WIEN

Niveauvolles englisches Chefbüro wegen Übersiedlung zu verkaufen 2 elegante Mahagoni-Schreibtische mit Lederplatten, Seitenausügen, eingebauten Safes, dazu 2 Drehfauteuils, großer eleganter Bücherschrank 2 klassische Ohrenfauteuils, Leder, neu, ggf Sofa, Eckkasten, € 20.000 TRADITIONAL INTERIORS, dzt 1080, Josefsgasse 5/1, mail: studio@traditionalinteriors.at/Tel. 01-4032493

BAUGRUND

WIEN

Traumhafter Baugrund am Schafberg
Das Grundstück befindet sich in absoluter Ruhelage am Schafberg. Die 1.142 m² teilen sich in 2 Bauparzellen auf. Das Grundstück ist komplett aufgeschlossen. Kaufpreis pro m² VB € 1.299, -.
Exposé unter: office@immobilien-futschik.at oder unter 01/2145670.

Indexzahlen

Indexzahlen 2024	Feber	März
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	133,2	133,8*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	134,1	133,1*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	147,5	148,2*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	161,5	162,3*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	178,5	179,4*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	187,9	188,8*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	245,6	246,8*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	381,7	383,6*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	670,0	673,3*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	853,7	857,9*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	856,5	860,7*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7501,1	7537,7*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6464,8	6496,4*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	138,9	138,0*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	153,9	152,8*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	169,4	168,2*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	174,5	173,3*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	182,0	180,7*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	242,4	240,7*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	403,4	400,6*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3934,9	3908,0*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2024/Nummer; AnwBl 2024, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2024 (86. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abstellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrgeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomleo; Foto Umschlag: JusHAK Österreich; Foto Petra Cernochova: ÖRAK; Foto Simon Mair: privat; Foto Eva-Elisabeth Röhler: Werner Himmelbauer; Foto Jessica König: privat; Foto Heinz Templ: Ludwig Rusch; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat; Foto Georg Wimmer: KPMG. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

INTENSIVTAGUNG

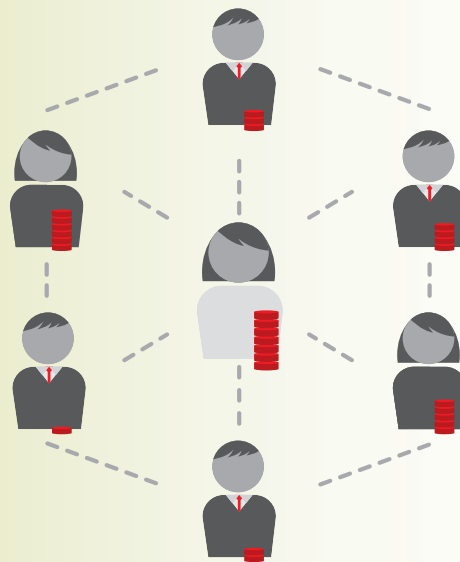
Dos and Don'ts bei Managementverträgen

Arbeitsrechtliche „Must Knows“ für Personalverantwortliche und HR,
GmbH-Geschäftsführer:innen und leitende Angestellte

Vortragende

Dr. **Hans Georg Laimer**, LL.M (LSE)

Mag. **Lukas Wieser**, LL.M. (IELPO)



Termin

26. SEPTEMBER 2024

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien

IHR MODERNER LEGAL-TECH-ASSISTENT

XPERT WEB

IMMER, ÜBERALL UND
AUF JEDEM GERÄT UP TO DATE

Ihre Vorteile mit XPERT WEB:

- + moderne Leistungserfassung
- + mobile Aktenverwaltung
- + integrierter Mailversand
- + tagesaktuelle Statistiken
- + ein neues Aufgabenmanagement für die besonders leichte Verwaltung von Todos
- + und für den Profi: mit Kanban-Board

Die perfekte Ergänzung zu Ihrer
Anwaltssoftware jurXPERT.

Mehr Infos:

sales@x-bs.at | 0800 333 460



SCHON
AB MONATLICH
€ 16,50
PRO USER:IN*



Aktuell steht unsere neue Volltextsuche in den Startlöchern - eine sehr rasche, übergreifende Suchfunktion für Ihre gesamte XPERT Datenbank sowie alle Dokumente. Neugierig? Wir erzählen Ihnen gerne mehr!

Ihr XPERT BUSINESS SOLUTIONS Team

*) Preis ohne Optionen netto zzgl. Installationskosten.



Kompetenz ist Programm

W www.x-bs.at | M xperten@x-bs.at | T 0800 333 460
Technologiestraße 8/3 - Europlaza 2D | 1120 Wien